

Außerordentliche Stadtratssitzung 24.06.2024 - Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung - öffentlicher Teil (Seite 2)

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (Seite 2)

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
(Seite 2)

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung (Seite 2)

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung (Seite 2)

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle der Sitzungen des Technischen Ausschusses vom
25.03.2024 und 29.04.2024 (Seite 2)

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Seite 2)

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters (Seite 2)

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger (Seite 2)

TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung: V 053/2024 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72
– Waldkirchen“ – Abwägungsbeschluss (Seite 2)

TOP 9 - Beschlussvorlage 053/2024 (Seite 4)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024 (Seite 7)

TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung: V 069/2024 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark
A72 – Waldkirchen“ – Satzungsbeschluss (Seite 2)

TOP 10 - Beschlussvorlage 069/2024 (Seite 86)

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024 (Seite 89)

TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung: V 051/2024 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark
A72 – Weißensand“ – Abwägungsbeschluss (Seite 2)

TOP 11 - Beschlussvorlage 051/2024 (Seite 158)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024 (Seite 161)

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung: V 066/2024 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark
A72 – Weißensand“ – Satzungsbeschluss (Seite 2)

TOP 12 - Beschlussvorlage 066/2024 (Seite 247)

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024 (Seite 250)

TOP 13 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher (Seite 2)

TOP 14 - Sonstiges (Seite 2)

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle der Sitzungen des Technischen Ausschusses vom 25.03.2024 und 29.04.2024

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung: V 053/2024 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ – Abwägungsbeschluss

TOP 9 - Beschlussvorlage 053/2024 (Seite 4)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024 (Seite 7)

TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung: V 069/2024 Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ – Satzungsbeschluss

TOP 10 - Beschlussvorlage 069/2024 (Seite 86)

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024 (Seite 89)

TOP 11 - Beratung und Beschlussfassung: V 051/2024 Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“ – Abwägungsbeschluss

TOP 11 - Beschlussvorlage 051/2024 (Seite 158)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024 (Seite 161)

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung: V 066/2024 Bebauungsplan Nr. 23
„Solarpark A72 – Weißensand“ – Satzungsbeschluss

Tagesordnung

TOP 12 - Beschlussvorlage 066/2024 (Seite 247)

öffentlich

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024 (Seite 250)

TOP 13 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 14 - Sonstiges



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Tagesordnung

öffentlich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

053/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Übersicht v. 25.04.2024
Abwägung TöBs v. 07.06.2024
Abwägung Einzelhinweise v. 07.06.2024
Abwägung Internetthesen v. 07.06.2024
Abwägung zusätzlicher Thesen v. 07.06.2024
Abwägung weiterer Ergänzungen v. 07.06.2024

Betreff

Bebauungsplan Nr.25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“
- Abwägungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

Unterschrift

14.06.2024 Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.06.2024 Bachmann

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

24.06.2024

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat hat die in den Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung vom November 2023, zur Kenntnis genommen, geprüft und mit dem in den Anlagen dargestellten Ergebnis abgewogen.
2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengsfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 117/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 118/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 55,9 ha.

In der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2023 stimmte der Stadtrat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung November 2023, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Anlage zu (BV 137/2023). Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (BV 137/2023).

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Alle eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen thematisch eingeflossen und wurden am 14.06.2024 (aktuellste Fassung) im Bürgerinformationssystem der Stadt Lengsfeld veröffentlicht.

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Die Naturschutzverbände äußerten sich nicht.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 1 Bürger seine Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 123 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72.de eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich kein Bürger. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 in Waldkirchen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

hier: Übersicht zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Anregungen und Bedenken

Übersicht der Anlagen:

- Tab. 1: Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 2: Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 3: Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)
- Tab. 5: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)
- Tab. 6: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)
- Tab. 7: Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

	Vorgetragene Anregungen / Hinweise reichen über das gegenständige Planverfahren hinaus bzw. sind innerhalb des Bebauungsplans nicht umzusetzen // kein Übernahmebedarf gegebener Hinweise (z.B. keine Erkenntnisgewinne)
--	--

	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, deren Beachtung eine Fortführung der beabsichtigten Planung in Konflikt zu anderen gewichten Belangen stellen und erheblich erschweren würde.
--	--

	Anregungen liegen materiell und räumlich außerhalb des Planverfahrens - sind außerhalb des Planverfahrens zu behandeln
--	--

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1	<p>LANDESDIREKTION SACHSEN Abt. Raumordnung 09105 Chemnitz raumord-nung@lsd.sachsen.de</p> <p>Az: 34-2417/525/24</p> <p>Eingegangen per Mail 13.02.2024</p>	<p>Dem Vorhaben können keine Belange der Raumordnung entgegengehalten werden.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des BP Sondergebiet Photovoltaik(SO PV) Nr. 24 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ nördlich und nordöstlich der Ortslage Waldkirchen auf der Gemarkung Waldkirchen.</p> <p>Der BP unterteilt sich in vier Teilflächen: Die nördlich der Ortslage Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“ sind über einen im Rahmen des BP-Verfahren zu sichernden Weg verbunden und bilden einen zusammenhängenden Geltungsbereich mit einem Flächenumfang von ca. 21,5 ha. Demgegenüber sind die nordöstlich der Ortslage Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Marienhöhe Süd“ (ca. 12,8 ha) und „Marienhöhe Nord“ (ca. 21,6 ha) räumlich durch die Bundesautobahn A72 getrennt. Insgesamt umfasst der „Solarpark A72 - Waldkirchen“ eine Fläche von ca. 56 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit werden die Flächen im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde wird erneut im Verfahren beteiligt. Unsere erste raumordnerische Stellungnahme im Verfahren erging am 20. Januar 2023 zum BP-Vorentwurf November 2022.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen 2008 - Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die südlich der A72 gelegene Teilfläche des BP („Marienhöhe Süd“) liegt vollständig innerhalb des Korridors von bis zu 200 m zur Bundesautobahn. Die Planung zur Teilfläche „Marienhöhe Süd“ stellt damit ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB dar. Gegen die Planung zur Teilfläche „Marienhöhe Süd“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben. In Bezug auf die nördlich der A72 gelegenen Teilflächen des BP wird festgestellt, dass sich diese nur teilweise im privilegierten Bereich i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB befinden. Folglich sind diese Planungen zu diesen Teilflächen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß RP SWS berühren die Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprägender Höhenrücken (Burkhardtswald-Schwelle) - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) - Schwerpunktgebiet Erosionsschutz 	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Aufgrund der Betroffenheit eines landschaftsprägenden Höhenrückens ist das Ziel Z 3.2.4 des Regionalplans Südwestsachsen (RP SWS), demzufolge die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und Landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll und der Grundsatz G 3.2.3 RP SWS, demnach die Nutzung von Strahlungsenergie vorrangig innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll, maßgebend.</p> <p>In der Begründung zum Grundsatz G 3.2.3 und Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird bestimmt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Aspekten des Freiraumschutzes u. a. im Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Im konkreten Fall ist der betroffenen Höhenrücken durch die auf ihm verlaufende Autobahn bereits stark in seiner landschaftsprägenden Funktion beeinträchtigt. Weiter sieht der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RP RC) zukünftig nur noch die Ausweisung von landschaftsprägenden Höhenrücken in der Qualität eines Vorbehaltsgebietes vor. In Bezug auf die vorliegende Planung sieht es die Raumordnungsbehörde deshalb als zweckmäßig an, von einer strikten Anwendung der genannten raumordnerischen Ziele abzusehen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich bei der Planung zu den Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ mit den zeichnerischen Festlegungen des RP RC auseinanderzusetzen.</p> <p>Gemäß RP RC berühren die Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsprägender Höhenrücken (Burkhardtswald-Schwelle) - Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz - Kaltluftentstehungsgebiet - relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse <p>Bislang finden nicht alle raumordnerischen Festlegungen gemäß RP SWS und RP RC in den Planungsunterlagen Berücksichtigung. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4. Hinweise Die Planung wurde unter der Nummer 1220136 in das Digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) eingetragen. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.</p>					
2	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Akt: 621.4100-230-2	<p>1. Veranlassung Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächensolarparks in der Gemarkung Waldkirchen der Stadt Lengenfeld. Auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich sowie nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen</p>					

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9/2023-170-7035	E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de Eingegangen per Post am 07.02.2024	Die Geltungsbereiche umfassen die Teilflächen: - „Schmalzbach“ und „Oberhelnsdorfer Straße“ ca. 21,5 ha, - „Marienhöhe Süd“ ca. 12,8 ha und - „Marienhöhe Nord“ ca. 21,6 ha. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengsfeld im Rahmen des zweistufigen Verfahrens erneut am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert II. Gesamtschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis erhebt gegen den vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Im weiteren Planverfahren sind die unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen. III. Einzelbewertung					
		Bauplanung Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 aufgeführt, ist die Begründung zum Bebauungsplan über die Dringlichkeit eines vorzeitigen Bebauungsplanes zu ergänzen. Für die Stadt Lengsfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig. Nach § 8 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann aus Gründen der Dringlichkeit ein Bebauungsplan grundsätzlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, jedoch soll der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe im Sinne dieser Bestimmung liegen dann vor, wenn durch das Abwarten des Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung stärker gefährdet wird als durch den Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Verfahren sind deshalb sowohl die Dringlichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wie auch die Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. In der Begründung zum Bebauungsplan müssen hier Aussagen getroffen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der dringenden Gründe eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert. Es wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Photovoltaikanlage nach Aufgabe eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs nicht zurückgebaut wird, indem gemäß § 9 Abs 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Von Bedeutung sind hier auch die Kosten einer eventuellen Ersatzvornahme (Sicherung durch z.B. eine Sicherungsschuld, selbstschuldnerische Bankbürgschaft o.ä.).	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Der Umweltbericht muss Teil der Begründung sein. So ist z.B. der Umweltbericht in das Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in das Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplanes aufgenommen.				
		Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt.				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

3

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Für Fragen steht ### ### ###. Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung					
		Denkmalschutz Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen Für Fragen steht ### ###. Tel 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung	keine Hinweise und Einwände				
		Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Forstwirtschaft Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt. jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung). In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Hier wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächs-WaldG. Gemäß § 25 Abs 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen. Für Fragen steht ### ###, Tel 03741 300 -### , E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie von der Fachbehörde ausgeführt wurde, erfolgte eine Abwägung zwischen den „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Naturschutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Zum vorliegenden Entwurf gibt es naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken. Zur weiteren Prüfung des Vorhabens müssen zunächst die artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen für die Feldlerche detailliert zur Bewertung vorgelegt werden. Außerdem bitten wir um Beachtung der Hinweise bei der weiteren Planung.</p> <p>Im Artenschutzbericht wurden mehrere Feldlerchen auf den Probeflächen 4a und 5 festgestellt. Eine genaue Anzahl der brütenden Feldlerchen 2023 wird im Artenschutzgutachten nicht aufgeführt, dadurch wird auch keine Anzahl an Ersatzquartieren in Form von Feldlerchenfenster angegeben.</p> <p>Es ist jedoch erforderlich, Ersatzbrutplätze vor Baubeginn zu schaffen (CEF-Maßnahmen), damit es zu keinem Verlust der Brutplätze kommt, daher sind auch genaue Zahlen zu erbringen. Den vorgelegten Unterlagen nach zu urteilen, sollen nur Feldlerchenfenster außerhalb des BBP angelegt werden, wenn innerhalb der Baufelder keine Feldlerchen brüten. Diese Angabe würde ein mehrjähriges Monitoring zu Folge haben. Wenn die Feldlerchen aber nicht innerhalb der PV-Anlage brüten (z. B. Reihenabstand zu klein), könnte es zum dauerhaften Verlust der Brutplätze kommen, daher sind CEF-Maßnahmen zunächst erforderlich. Stellt sich durch das Monitoring heraus, dass die Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage brüten, so sind dann keine Feldlerchenfenster außerhalb der Anlage erforderlich. Im Textteil des BBP wird unter Punkt 9 festgesetzt, dass pro Brutpaar der Feldlerche zwei Feldlerchenfenster außerhalb des BBP anzulegen sind Die genaue Lage soll der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass auf den Ersatzflächen nicht schon Feldlerchen brüten.</p>	<p>Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass keine CEF-Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Die Anzahl der notwendigen Feldlerchenfenster ergibt sich aus der Anzahl an Brutplätzen innerhalb der Baugebiete.</p> <p>Da die Anzahl der Brutplätze einer ständigen Veränderung unterliegt (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) muss im Bebauungsplan keine Anzahl an Ersatzlebensräumen festgesetzt werden.</p>				
		<p>Hinweise Die Breite des Modulreihenabstandes sollte mind. 3,5 m (besser sind 5 m) betragen, um die Situation von bodenbrütenden Vögeln zu verbessern (Entwurf Leitfaden für PV-Anlagen in Sachsen) und um tatsächlich einen Effekt für den temporären Besuch von Schmetterlingen oder Heuschrecken zu entwickeln.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen stellt eine Abwägung zwischen den Belangen (hier: Ausbau der Erneuerbaren Energien und Artenschutz) dar. Zu berücksichtigen ist, dass am Ende der Modulreihen auf Grund der Zuschnitte der Baugebiete zusätzliche Flächen zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Aufgrund der wahrscheinlich brütenden Feldlerchen auf den Bauflächen dürfen während der Brutzeit von Anfang März - Ende August keine Baumaßnahmen stattfinden. Finden Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, so sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen (Herstellung einer Schwarzbrache). Die Schwarzbrache herzustellen bedeutet, dass ab März alle 7 Tage gegrubbert und geeeggt werden muss. Wenn die Baumaßnahme innerhalb des Brutzeitraums stattfindet, muss zusätzlich durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung vor und während der Baumaßnahme sichergestellt werden, dass keine Feldlerchen brüten, diese Kontrollen sind in Protokollen festzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Grundsätzlich sind die Kompensationsmaßnahmen örtlich und sachlich konkret zu benennen und darzustellen, die rechtliche Verfügbarkeit nachzuweisen, der Umsetzungszeitraum anzugeben und die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung abzugeben (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Sicherung der (externen) Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan können keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt werden, da diese keinen Bodenbezug haben.</p>				
		<p>Auf den Flurstücken 710, 731, 764, 768, 825, 844n, 84811, 861/1, 870, 877, 878, 879, 147111 und 1496/4 der Gemarkung Waldkirchen sind entsprechend der Entwurfsplanung in den dort angegebenen Flächen einheimische, standortgerechte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Sträucher und Bäume in Baumschulqualität (Sträucher: Wurzelackt, 2x verpflanzt, 3 - 5 Grundtriebe, Höhe 60 - 100m, 1 Pflanze/m2; Bäume: 1 Wuchsklasse, mind. zweimal verschult, mit Wurzelballen, 14 bis 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe) zu pflanzen.</p> <p>Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz) Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten.</p> <p>Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Gebrauch der Baugenehmigung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso die Nachweise (Zertifikate), dass es sich bei den gepflanzten Gehölzen um gebietsheimisches Pflanzmaterial handelt (§ 40 Abs 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>					
		<p>Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die Besatzdichte austariert sein muss damit eine sinnvolle Pflege der Flächen erfolgt (ggf mit Nachmahd - Je nach Besatzdichte).</p> <p>Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt oder aus technischen Gründen erforderlich ist, ist ganzjährig zulässig, darf aber nur punktuell erfolgen.</p> <p>Ein Mulchen der extensiv genutzten Mahdflächen darf nicht erfolgen Die derzeit vorhanden Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten, ggfs. können Rückschnitte erfolgen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Solarmodule führen.</p> <p>Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen. Vorschriften und Bestimmungen Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.</p> <p>Künstliche Lichtquellen, um die Anlage nachts zu beleuchten, sind nicht erlaubt</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-##, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Nach neuem Erkenntnisstand der Behörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel 03741 300-##, E-Mail ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p> <p>Gegen das o g Vorhaben bestehen keine Einwände</p> <p>Der Hinweis zum Neubau der Trafostationen aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 27.01.2023 hat weiterhin Bestand.</p> <p>In den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 -Waldkirchen, Teilgebiet Marienhöhe Nord und „Marienhöhe Süd“ ist folgender Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend § 4 (2) lfd. Ziff. 2.07 Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Hauptmannsgrün vom 05.01 .2007 ist für den Bodeneingriff eine Befreiung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>notwendig. Außerdem ist bei dieser Anlage der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig, der im Trinkwasserschutzgebiet beschränkt ist. Das hydrogeologische Gutachten als Grundlage für die wasserrechtliche Entscheidung zur Befreiung hegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>In einem Vorgespräch zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt, Untere Wasserbehörde, vom 20.04.2023 wurden bereits folgende Eckpunkte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Beweidung in der Schutzzone II Rammtiefen im Trinkwasserschutzgebiet werden so gering wie möglich gehalten (1, m bis 2,0m) Ziehen der Profile nach der Nutzungszeit bei Bedarf mittels Schablonen, damit der Boden nicht aufbricht keine Trafos und Speichersysteme in den Trinkwasserschutzzonen II und III Verzicht der unterirdischen Verkabelung in den Trinkwasserschutzzonen, bis auf den ausgehaltenen Bereich entlang der Autobahn genauere Abstimmung erfolgt nach Vorlage des Boden-, Hydrogeologie- und Rammgutachtens das vorgenannte Gutachten dient der Vorbereitung der Befreiung <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p><i>Stellungnahme vom 27.01.2023</i></p> <p><i>Dem Planvorhaben wird mit Hinweisen zugestimmt.</i></p> <p><i>Bis auf möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nachzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</i></p> <p><i>Hinweise</i> <i>Für die wenigen im Wasserschutzgebiet befindlichen Bereiche der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Die unmittelbar an die Schutzzone 1 (Fassungszone) angrenzenden Flächen sollten zur Abstandswahrung aus dem Geltungsbereich ausgeklammert bzw. nicht mit Anlagen bebaut werden.</i> <i>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Hauptmannsgrün wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Schutzzone I wird nicht bebaut.</i></p>				
		<p>Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine Bedenken gegenüber.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Landwirtschaft Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaftliche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die landwirtschaftlich genutzten Flächen weltweit zunehmend zu einem knappen Gut</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>werden. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar. Böden spielen eine wesentliche Rolle in der Klimakrise.</p> <p>Laut Ihren Angaben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben bzw. den Solarmodulen nicht um Agri-Photovoltaik, sondern um einen Standort-Solarpark. Mithin führt die Realisierung des Planungsvorhabens zum Verlust von ca. 55,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker).</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache ist es unerlässlich, dass Ihr Vorhaben an die folgenden agrarstrukturellen Anforderungen der Agri-Photovoltaik angepasst werden sollte. Ein optimaler Ausgleich zwischen den Anforderungen der aktiven Landwirtschaft und der Energieproduktion zu gewährleisten.</p> <p>Es sollte eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Böden angestrebt werden, um die Bedürfnisse der Landwirtschaft, erneuerbarer Energieerzeugung und anderer Nutzungsansprüche bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Integration von Agri-Photovoltaikanlagen kann hier eine Win-Win-Situation schaffen, da sie sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien deckt als auch die Landwirtschaft unterstützt.</p> <p>Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dementsprechend soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vermieden werden. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche darf nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche beansprucht werden. • Die Agri-Photovoltaik bzw. die Solarmodule müssen so konzipiert sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Die Größe und Höhe bzw. Art der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein. Die Wege und Zufahrten müssen breit, hoch genug und stabil sein, um den Zugang für landwirtschaftliche Maschinen zu ermöglichen. Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d.h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Hobbylandwirtschaft hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hüpfpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt 	<p>einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PVA muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrags betragen. Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbarer Daten aus Veröffentlichungen. Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. 					
		<ul style="list-style-type: none"> Wenn auf den landwirtschaftlichen Flächen auch Tierhaltung betrieben wird, sollten die Photovoltaikanlagen so gestaltet sein, dass sie die Tiere nicht beeinträchtigen oder gefährden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Zäunen oder anderen Barrieren erreicht werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Errichtung von Weidezäunen ist zulässig.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die negativen Auswirkungen der Anlagen auf den Boden sollten minimiert werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Installation der Photovoltaikanlagen den Boden nicht negativ beeinflusst. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen können. Im Zuge der Erstellung wird es zu einer temporären Verdichtung kommen. Zusätzlich wird es durch die Verlegung von Leitungen zu lokalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Die Auswirkungen sind jedoch nur punktuell und zeitlich eingeschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen, welche mit der derzeit noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die Abstände und die Höhe der Anlagen sollten so gewählt werden, dass die Anlagen nicht zu viel Schatten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werfen, da dies das Pflanzenwachstum beeinträchtigen kann. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Baugrenzen halten einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Ebenso wurde die Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Eine geringe Schneemenge stellt normalerweise kein Problem dar, jedoch können große Schneelasten eine Gefahr für die Solarmodule darstellen. Daher ist es wichtig, die Module so zu konzipieren, dass sie Schäden durch Schneelasten vermeiden können. Eine Möglichkeit hierfür ist die Verwendung von senkrechten Modulen, welche in vertikaler Ausrichtung montiert werden, anstatt horizontal. Dies bietet den Vorteil einer größeren Fläche zur Lichteinstrahlung und ermöglicht somit eine höhere Energieerzeugung. <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 -300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zur Ausrichtung der Module. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der späteren Detailplanung die Schneelast berücksichtigt wird.</p>				
		<p>Kreisstraßenbau Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr.25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ ist die Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises zu berücksichtigen.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@voatlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die vorhandenen Straßen und Wege bleiben erhalten. Das Radwegenetz kann unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes umgesetzt werden.</p>				
		<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Schwerfestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Schmalzbach und Oberheinsdorferstraße sowie Marienhöhe Nord und Süd) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und GeoInformation keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 27.01.2023 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass nicht alle Forderungen und Hinweise ausreichend in die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die für den Bereich Brand und Katastrophenschutz noch offenen Forderungen sind abgesetzt und im Fettdruck gekennzeichnet;</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehruzufahrten zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerweherschließung in die Toranlage erforderlich.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Te3. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>„Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Die unter Punkt 2 mitgeteilten Hinweis werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Kampfmittelbelastung</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 27.01.2023 wir verwiesen.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p><i>Stellungnahme vom 27.01.2023</i> <i>Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen folgendes mit:</i></p> <p><i>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</i></p> <p><i>Auf der Karte sind in unmittelbarer Nähe des angefragten Raumes folgende zwei belastete Flächen registriert:</i></p> <p><i>vermuteter Bombentrichter/Flak/Stellung Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren. Es wird Ihnen empfohlen, auf eigene Kosten, vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenforschung (insbesondere z.B. bei Bohrpfahlgründungen/Berliner Verbau) von einer Fachfirma durchführen zu lassen.</i></p> <p><i>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p>				
		<p>Hygiene Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen v. a. durch etwaige Blendwirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine erkennbaren Einwände.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.k###@vogtlandkreis.de Zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf Grund der Entfernung, der Topografie sowie der Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kommen wird.</p>				
		<p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist Ober das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz z entfernen.</p>	<p>keine Hinweise und Einwände</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
3	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauerstr. 62 08523 Zwickau info@pv-rc.de</p> <p>Eingegangen per Post am 08.02.2024</p>	<p>Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Entwurf des Bebauungsplans Solarpark A72 - Waldkirchen" beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht und Anlagen gebilligt sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung bestimmt.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 In Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011) - folgend RPI SWS genannt. Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 - folgend RPI.S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>					
		<p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Bedenken und Hinweisen zur Bearbeitung der Planungsunterlagen abgegeben. Aus den Abwägungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten regionalplanerischen Belange einzuräumen ist. Eine weiterreichende Abwägung erfolgte nicht. Deshalb wurde nunmehr geprüft. Inwiefern nach wie vor Rahmen- und Zielsetzungen des RPI-S RC zu beachten sind, auch wenn Im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht die Pr1vilegierung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6. hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB), erfolgte. Im Hinblick auf die Privilegierung der Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemäß § 35 (1) Nummer 8 BauGB können gegen die Planung der Teilflächen, die sich innerhalb des Privilegierungsbereiches befinden, keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht werden. Somit bestehen gegen die Teilfläche 1, insbesondere im Hinblick auf die vollzogene Reduzierung des Geltungsbereiches auf den Privilegierungsbereich keine Bedenken. Bezüglich der Teilflächen 2 und 3, die sich flächenmäßig über den Privilegierungsbereich ausdehnen, bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § g (2)</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die anderen Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

12

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		BauGB zu befristen und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche festzusetzen ist.					
		<p>Hinweise Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein aktueller Flächennutzungsplanentwurf für die Stadt Lengenfeld vorliegt. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauteilpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) zu erarbeiten.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan muss sich mit den Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans setzt sich mit den Zielen der Raumordnung auseinander. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet wird derzeit erarbeitet.</p>				
4	<p>LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN</p> <p>Schloßplatz 1 01067 Dresden</p> <p>www.denkmalpflege.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 07.02.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorliegenden Form bestehen.</p> <p>Nahe der Teilfläche Marienhöhe Nord und Süd befinden sich zwei Denkmale in der Umgebung des geplanten Vorhabens.</p> <p>Die Triangulationssäule Nr. 139 (09305068) ist in die Rastplatzbebauung Waldkirchen integriert und entwickelt keinerlei Raumwirkung mehr.</p> <p>Die Dorfkirche Waldkirchen (08980296) ist raumprägend. Von der Ansicht von Schönbrunner Straße auf den Dorfkern ist die Dorfkirche und im Hintergrund die geplante Solaranlage teilweise sichtbar. Diese stellt eine Beeinträchtigung der Dorfansicht mit der bildprägenden Kirche dar.</p> <p>Jedoch handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie bereits ausgeführt wird, sind durch die geplanten Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wurden bereits in die Abwägung eingestellt. In Richtung Ortslage werden Heckenstrukturen entwickelt, welche die Sichtbeziehungen einschränken.</p>				
5	<p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN</p> <p>Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter IV Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>Akt. 2-7051/81/1594-2024/1357</p> <p>poststelle@ifa.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 17.01.2024</p>						
6a/b	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen</p> <p>GeoSN_Stellungnahmen-ToeB@geosn.sachsen.de</p> <p>Az.: 32-2421/240/10-2024/386</p> <p>Eingegangen per Mail am 8.02.2024</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
	<p>GeoSN_Stellungnahmen-ToeB@geosn.sachsen.de</p> <p>Az.: 32-2421/240/11-2024/387</p> <p>Eingegangen per Mail am 8.02.2024</p>	<p>Das GeoSN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5340 0 10200 befindet. Den Standort dieses Festpunktes können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen. Der Festpunkt ist grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, ist er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustofflagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517). Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
7	<p>SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE</p> <p>Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden</p> <p>AZ. 21-2511/15/16</p> <p>Doreen.Brandl@</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LFULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur (wegen erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

14

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>smekul.sachsen.de</p> <p>poststelle.lfulg@sme- kul.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Email am 09.02.2024</p>	<p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 09.01.2024, Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ Entwurf, Fassung November 2023 hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Zeichen: BP</p> <p>[2] Mit [1] überreichte Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“</p> <p>[2.1] Synopse [2.2] Planzeichnung [2.3] Begründung [2.4] Umweltbericht</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weibensand“ der Stadt Lengenfeld - Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 vom 19.01.2023 AZ:21-2511/15/14</p> <p>[4] E-Mail des LfULG an die Stadt Lengenfeld vom 07.12.2023</p> <p>[5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft verweisen wir auf unsere letzte Äußerung vom 07.12.2023 [4] sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2. Aus geologischer Sicht bestehen mit dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Laut [2.1] wurden die mit [3] übergebenen Hinweise in die Planungen aufgenommen. Dies kann unsererseits für die Hinweise zum Wasserschutzgebiet, zu Baugrunduntersuchungen, den Geogefahren sowie zur Übergabe von Daten aus geologischen Erkundungsarbeiten nachvollzogen werden.</p>					
		<p>Bezüglich der Nutzung zur Verfügung stehender geologischer Daten, sowie der Hinweise zu einem späteren Rückbau der Anlage ist anhand der mit [2] übergebenen Daten für uns nicht ersichtlich, inwieweit unsere mit [3] übergebenen Hinweise Berücksichtigung fanden. Wir weisen darauf hin, dass die mit [3] übermittelten geologischen Hinweise uneingeschränkt Gültigkeit behalten. Die geplanten Teilflächen „Schmalzbach“, „Marienhöhe Süd“ und z.T. „Oberheinsdorfer Straße“ befinden sich in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 09 (Lengenfeld) [5].</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Der Rückbau kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Gegenwärtig [5] liegen uns aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine Hinweise notwendig.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LFULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>2 Agrarstruktur</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung der Photovoltaikanlage soll im weiteren Verfahren ausführlich begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB). Wir empfehlen, dazu u. a. die Prüfung von Alternativen (vgl. Begründung, Pkt. 7) nicht auf Standortalternativen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Bauart, hier insbesondere einer Agri-PV-Anlage, darzustellen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind auch die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen auf lange Frist oder möglicherweise dauerhaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entzogen werden, mit einzustellen. Das Thünen-Institut stellt dazu in einem Medienbeitrag fest: „In den letzten Jahrzehnten hat Deutschland kontinuierlich Landwirtschaftsfläche verloren, im Durchschnitt mehr als 50 ha pro Tag ... Auch wenn die Nahrungsmittelversorgung nicht akut gefährdet ist, so ist Landwirtschaftsfläche eine kostbare und schätzenswerte Ressource. Gerade in Mitteleuropa sind die Flächen fruchtbarer und ertragreicher als in den meisten anderen Regionen der Welt. Daher trägt auch Deutschland eine globale Verantwortung für den Schutz fruchtbarer Ackerflächen zur Nahrungsproduktion und sollte eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Bodennutzung einnehmen.“ Thünen-Institut: Flächenverluste durch steigende Nutzungskonkurrenz bis 2030, AgrB 6/2023, Seite 343 f.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 07.12.2023 (E-Mail) [4] fort.</p> <p>Der Prüfung und Beurteilung der Lage der Flächen gemäß dem geltenden Regionalplan Südwestsachsen durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) sowie den Regionalen Planungsverband wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p><i>Stellungnahme vom 07.12.2023</i></p> <p><i>Im Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark A72“ – Bereiche Weißensand (B-Plan Nr. 23), Schönbrunn (B-Plan Nr. 24) und Waldkirchen (B-Plan Nr. 25) beteiligten Sie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). In der Stellungnahme des LfULG vom 19.01.2023, Az. 21-2511/15/14, .../15 und .../16 ist u.a. der Belang „Agrarstruktur“ enthalten (vgl. Anlagen).</i></p> <p><i>Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind rechtliche Veränderungen in Kraft getreten. Deshalb teilen wir in Abänderung unserer og. Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 31 als oberster Landwirtschaftsbehörde, Ihnen für den Abwägungs- und Genehmigungsprozess mit:</i></p> <p><i>Grundsatz</i> <i>Die gegenüber den Planungen geäußerten agrarstrukturellen Bedenken sind nicht erheblich, denn die Vereinbarkeit der B-Plan-Vorhaben mit übergeordneten Aspekten der Landesplanung und Raumordnung lässt sich herbeiführen. Hierzu verweisen wir bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die rechtskräftige Beschlusslage des Regionalplans „Südwestsachsen“ bzw. „Chemnitz“ und den sächsischen Landesentwicklungsplan 2013.</i></p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung (zu 2.3.1 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten, sog. Grundsätzen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abzuwägen.</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorranggebieten, sog. Zielen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens der Abwägung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit liegt bei der Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde.</i></p> <p><i>Auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a. Raumordnungsgesetz) und deren Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz) weisen wir hin.</i></p> <p><i>Ernährungssicherheit (zu 2.3.2 og. Stellungnahmen)</i></p>	<p><i>Erläuterung</i> <i>Die nebenstehende Ausführung wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Regionalpläne sowie der sächsische Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der vorliegenden Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Gebieten i.S.d. Raumordnung und zum Umgang in der vorliegenden Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.</i></p> <p><i>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.2 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Bezüglich dieses Aspekts verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Freistaat Sachsen. Die darin formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend.</p> <p>Bodenqualität, Bodenfunktion (zu 2.3.3 og. Stellungnahmen)</p> <p>Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens hängt wesentlich von dessen Qualität ab. Zur Einschätzung der Auswirkungen einer PV-Anlage auf die entsprechenden Bodenmerkmale (vgl. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz) verweisen wir gänzlich auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.</p>	Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.4 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen. Die Belange des Landratsamtes Vogtlandkreis Abt. Abfallrecht/Bodenschutz wurden berücksichtigt. (Vgl. Stellungnahme Nr. 2).				
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg</p> <p>Aktenzeichen: 31 -41 46/5517/48- 2024/1257</p> <p>Eingang per Post: 19.01.2024</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1902 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Abweichend zur vorgenannten Stellungnahme befindet sich das Vorhaben innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis „Neumark“ (Feldnummer 1717) zur Aufsuchung von Erzen der Tri-Star Pty Ltd. , 123 Eagle St L-35, Brisbane City, QLD 4000 AU , AUSTRALIA. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
15							
17							
18							
19							
20							
21							
25							
26	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth</p> <p>Eingegangen per Mail Schreiben vom 04.03.2024 Az.: BC31- 4622/A72SN Betr.-km 56,380 - 57,500</p>	<p>die Umgriffe der Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Waldkirchen“ befinden sich von Betr.-km 56,380 bis 57,500 unmittelbar nördlich und südlich der Bundesautobahn A72.</p> <p>Längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden (z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 1 FStrG nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt. Die Abstände zur Autobahn werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Laut § 9 Abs. 2c FStrG sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des § 9 FStrG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht anzuwenden.</p> <p>In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan vom November 2023 wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ein Abstand zum Aufstellbereich der Solarmodule von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72 eingehalten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH bestehen daher gegen die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind. 3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen. Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Waldkirchen ergibt, dass von den Teilfeldern 1, 2, 4 und 8 keine Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 ausgehen kann. Die potenziellen Sonnenlichtreflexionen der Felder 6 und 7 können das Blickfeld der Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 aus östlicher Richtung gerichtet sein, werden jedoch bereits durch den Wall und die bestehende Vegetation am südlichen Fahrbahnrand hinreichend abgeschirmt, so dass keine verkehrsgefährdenden Blendwirkungen auftreten können. Für das Feld 3 und das Feld 5 sind zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs Blendschutzmaßnahmen erforderlich und beispielsweise durch die Unterbrechung der Sichtverbindung mittels eines Walls, Sichtschutzaufsatzes oder Bepflanzung realisierbar. 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten und entsprechend umzusetzen.</p> <p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.</p> <p>4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.</p> <p>5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.</p> <p>8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.</p> <p>12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.</p> <p>13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt. • Im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ ist bei der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ein Abstand von mehr als 4 m vom BAB-Grundstück zur Baugrenze eingetragen (ca. Betr.-km 56,720 – 57,480). Es wird davon ausgegangen, dass über das Autobahngrundstück keine Bautätigkeiten durchgeführt werden. Die BAB-Kabelanlagen sind von den anderen Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ nicht betroffen, da diese Flächen entlang der Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Hof liegen. • Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden. • Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten. • Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p>15. In Fahrtrichtung Chemnitz von Betr.-km 54,000 bis 57,000 und Betr.-km 57,400 bis 57,500 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>Von Betr.-km 57,000 bis 57,400 werden durch die Errichtung von neuen PV-Anlagen innerhalb der 20,5 m Zone Änderungen an den Fahrzeugrückhaltesystemen erforderlich.</p> <p>Beim Einhalten eines Abstandes von > 35 m muss keine Umrüstung erfolgen.</p> <p>Wird der horizontale Abstand von 35 m unterschritten muss eine Umrüstung auf ein System erfolgen, welches die Gefährdungsstufe 1 der RPS erfüllt, z. B. H2/W4.</p> <p>Kosten für Demontage des bestehenden Systems ca. 10,- €/m (geschätzt). Kosten für das Herstellen eines neuen Systems mit H2/W4 ca. 90,- €/m (geschätzt).</p> <p>In Fahrtrichtung Hof von Betr.-km 58,000 bis 56,000 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist.</p> <p>Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>bauliche Anlagen, die längs der Bundes-autobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesauto-bahn A72) ist in allen Plänen einschließlich Legenden aufzunehmen. Es ist eine eindeutige farbliche Kennzeichnung und Trennung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn, sondern auch im Bereich von Anschlussstellen (Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn) und Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen von Rastanlagen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung unter dem nachstehenden Pfad zu informieren:					
27							
28	IHK Chemnitz / Regionalkammer Plauen / Friedensstraße 32 / 08523 Plauen Eingegangen per Mail am 9.02.2024	Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für unsere vogtländische Wirtschaftsregion im Kontext zu den zu erreichenden Klimazielen steigt enorm. Wobei eine planbare und günstige Energieversorgung sind ein entscheidender Standortfaktor bleibt. Diesbezüglich begrüßen wir diese Investitionsvorhaben zur Errichtung autobahnbegleitender PV-Anlagen, welches zur Versorgung mit bezahlbarer und nachhaltiger Energie beitragen. Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Lengenfeld einen erfolgreichen Verfahrensverlauf sowie die Erlangung des baldigen Baurechts.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9	<p>inetz GmbH Sitz des Unternehmens: Chemnitz Straße der Nationen 140 09113 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz toebanfrage@inetz.de Az. NPQ/as - 0039/2024 Eingegangen per Mail am 23.01.2024</p>	<p>In den angegebenen Geltungsbereichen betreibt inetz eine Gashochdruckleitung (Bez. TGH A 40) DN 200 sowie DN 300 und (Bez. TGH A 50) DN 200. Der Schutzstreifen dieser Gasleitungen ist jeweils mit 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) festgelegt. Beigefügt erhalten Sie Lagepläne, aus denen die von inetz betriebenen gastech-nischen Anlagen im betreffenden Bereich hervorgehen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die leitungsrechtlich gesicherten Gashochdruckleitungen, einschließlich der Schutzstreifenfläche in der Planzeichnung ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass inetz oder ein beauftragter Dritter, die Gasanlagen unterhalten, betreiben und erneuern sowie die zum Betrieb nötigen Begehungen und erforderlichen Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich Erdarbeiten auf dem späteren Grundbesitz vornehmen kann und diesen Grundbesitz dann auch befahren kann. Für diesen Bereich gelten folgende Bau- und Nutzungsbeschränkungen: Alle Bauvorgaben im Näherungsbereich der Gashochdruckleitung sind anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung. Bei der Planung und Baudurchführung von Vorhaben ist das DVGW-Regelwerk zu beachten. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes ist unzulässig. Die Aufstellung von Garagen, Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. (z. B. ortsunveränderliche Geräte) wird grundsätzlich als Überbauung gewertet. Ebenso ist das Anlegen von Terrassen und die Aufstellung von Gartenhäusern nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Die Mindestabstände zu unserer unterirdischen Anlage werden wie folgt festgelegt: - Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen $\geq 0,20$ m - Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage $\geq 0,40$ m - Abstand zu baulichen Anlagen, Fundamente $\geq 3,00$ m Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von $\geq 2,5$ m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten. Hochdruckgasleitungen von inetz sind in der Regel kathodisch geschützt. Sollte eine kreuzende Leitung ebenfalls als kathodisch geschützte Leitung geplant werden, so hat der Antragsteller gemäß GW 21 zu verfahren. Gegebenenfalls sind nach nochmaliger Abstimmung Schutzmaßnahmen (doppelte Umhüllung, Erhöhung Mindestabstand) vorzusehen. Die DIN EN 50162 ist zu beachten einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen (Straßenbahnen u. ä.). Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung. Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlagen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Mindestüberdeckung von 1,0 m Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden. Vor der Ausführungsphase von Tiefbauarbeiten besteht für den Ausführenden eine Erkundigungspflicht hinsichtlich aktueller Planunterlagen (Schachtschein). Vor der Bauausführung ist eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Leitungen bereits vertraglich bzw. durch einen Eintrag im Grundbuch gesichert sind.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		unseres Servicebereiches Vogtland, Standort Auerbach/V., Telefon 03744/260-120 zwingend erforderlich, darf nicht unterschritten werden. Eine Überschüttung ist bis maximal 2,0 m zulässig.					
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52 09072 Chemnitz TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Az: VS-O-S-G ke-ro PVV 428/2024, V99495 Eingegangen per Mail am 08.02.2024	Unsere Stellungnahme vom 17.01.2023 (PVV 20789/2022, V99496) hat inhaltlich für weitere 2 Jahre volle Gültigkeit.	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 17.01.2023</i></p> <p><i>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</i></p> <p><i>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</i></p> <p><i>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</i></p> <p><i>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</i></p> <p><i>Die Trassierung der Freileitungen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</i></p> <p><i>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig</i></p>	<p>Erläuterung Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit dem Zweckverband.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Im Bereich von vorhandenen Freileitungen verweisen wir auf die Einhaltung der gültigen Normen, insbesondere der DIN VDE 0105-100, 0210-1 und 0211. Der einzuhaltende seitliche Mindestabstand beträgt 3,0 m (20 kV) bzw. 1,0 m (1 kV) zum ausgeschwungenen Leiterseil. Unter der Freileitung sind keine Aufschüttungen von Erdmassen zulässig. Bei der Veränderung der Straßenhöhe (Geländehöhe) gegenüber der Freileitung ist der Nachweis zu führen, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Veränderung der Freileitung zu beantragen.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt. Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>					
11	<p>Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen</p> <p>Az: T-Ch/NW/Die –AZ: 1739.16318</p> <p>technik@zwaz.de post@zwaz.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	Die von uns abgegebene Stellungnahme vom 28.11.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Stellungnahme vom 28.11.2023</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geben wir folgende Stellungnahmen ab: In den angegebenen Geltungsbereichen der Bebauungspläne befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft des ZWAV. Für den Bebauungsplan Nr. 25-Teilfläche "Marienhöhe Nord" weisen wir im Allgemeinen darauf hin, dass sich Teile des Geltungsbereiches innerhalb der Schutzzone II und III des Quellgebietes Hauptmannsgrün befinden. Arbeiten im Schutzgebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Verordnung bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird diese nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>				
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Kärnerstr. 66 04288 Leipzig</p> <p>FMB-Stellungnahmen-</p>	Im Plangebiet Marienhöhe Süd befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. In den Plangebiet Marienhöhe Nord, Oberheinsdorfer Straße und Schmalzbach befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	PT113-Leipzig@telekom.de Maßnahmen ID: Ost13_2024_83462 Eingegangen per Mail 02.02.2024	möglich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.					
13							
14							
25							

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwander zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
15							
16	Stadt Treuen Postfach 1132 08229 Treuen Eingang per Post: 22.01.2024	Seitens der Stadt Treuen bestehen keine Einwände, die Belange der Stadt Treuen werden nicht berührt.	keine Hinweise und Einwände				
17							
18 - 20							
19							
21							
22	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg stadt@kirchberg.de Eingegangen per Post am 13.02.2024	Durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben.	keine Hinweise und Einwände				
23	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Für die Gemeinde Hirschfeld Eingegangen per Post am 19.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
24	Gemeinde Limbach Alte Schulstraße 1 08491 Limbach gemeindelimbach@t-online.de Eingegangen per Mail am 16.01.2024	Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
B 01	08.02.2024	Wir möchten ausdrücklich bekunden, dass wir dem Solarpark nicht zustimmen und das unsere Flurstücke ### aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden müssen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan bedarf keiner Zustimmung des Eigentümers. Eine mögliche Nutzung oder Bebauung kann natürlich nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.</p> <p>Des weitern wird nachfolgendes für die zukünftige zulässige Nutzung erläutert: Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 gelten nur für die Flächen innerhalb des Solarparks (eingezäunte Flächen) bzw. Flächen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Solarpark stehen (Randflächen bzw. Flächen entlang der Zaunanlage). Die Vorgaben, welche sich aus den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 ergeben, gelten nur für die Flurstücke, welche tatsächlich bebaut bzw. baulich beansprucht werden. Wenn die Flurstücke nicht beansprucht werden, so dürfen diese zukünftig weiterhin ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhanden Vorgaben, welche sich z.B. aus der Lage innerhalb eines Schutzgebietes ergeben und unabhängig des Bebauungsplans gelten, sind weiterhin einzuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 02	07.02.2024	<p>Dieser Solarpark ist umweltschädlich, hat gravierende negative Einflüsse auf Mensch, Tier u. Natur (s. Artikel „größtes Artensterben...“). Hier werden wichtige Ressourcen für alle Lebewesen komplett vernichtet u. auch für nachfolgende Generationen unbrauchbar gemacht. Dies ist ebenfalls eine Versiegelung von riesigen Flächen, wo der Erde der natürliche Abkühlungsmechanismus entzogen wird. Die komplette Versiegelung von Flächen, das ist der wahre Grund der Erderwärmung (die Städte kühlen nicht mehr ab wegen der Versiegelung!). Und dieses Szenario wird auch noch mit Milliarden gefördert – ungeheuerlich. Auch damit verbunden die zunehmenden Hochwasserschäden!</p> <p>Obwohl sie diesen Effekt in den Städten kennen u. Beweis genug dafür ist (Städte verbrauchen zudem die höchste Energie, in dem sie überall die Nacht zum Tag machen – hier wäre enormes Einsparpotential), gehen sie in den ländlichen noch grünen Raum u. dichten diese wichtigen atmungsaktiven Lungen auch noch ab. Auf alle öffentlichen Gebäude muss erst Solar aufgebracht werden! – denn diese Flächen sind bereits versiegelt! (wie Rathäuser, Parkhäuser, Banken, Sparkassen, Schulen, Kindergärten, Einkaufshäuser, Kulturstätten, große Veranstaltungshallen usw., usw.) In den Großstädten gibt es ein riesiges Potential an diesen Flächen. Beim geplanten EDK-Bau kann das auch realisiert werden!!! Durch diese Solarparks gelangen durch Auswaschungen hohe Schadstoffe in den Boden wie von: Nickel, Cadmium, Blei, Kupfer, Indium, Gallium, Kadmium, Silizium, Silber, Kupfer, Aluminium, Plastik Von Batteriespeicher: Nickel, Lithium u. damit in das Grundwasser!</p> <p>https://www.welt.de-wirtschaft Studie: Umweltrisiken durch Schadstoffe in Solarmodulen</p> <p>Was passiert, wenn die Betriebszeit abgelaufen ist u. der Abbau erfolgt? Sind diese Flächen überhaupt noch zu gebrauchen? Müssen diese Flächen tiefgründig abgetragen u. entsorgt werden (ähnlich</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist weder umweltschädlich noch sind negative Einflüsse auf Menschen, Tier und Natur zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Die vorliegende Planung leistet daher einen wichtigen Beitrag, das Artensterben zu reduzieren. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind damit nicht zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu möglichen Förderungen. Die Einsparung von Energie kann unabhängig der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird es zu keiner Abdichtung von „wichtigen atmungsaktiven Lungen“ kommen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>###mit)? Wer bezahlt das? Der Betreiber? Jeder sieht nur das schnelle Geld. Aber was kommt danach???</p> <p>Tiere, wie Insekten, Vögel werden durch die Lichteffekte auf den Paneelen angezogen u. verbrennen oder gehen elendig zugrunde!!! Diese Flächen müssen erhalten bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche u. damit für die Nahrungskette. Auch entstehen hohe Geräusche, wenn Regen auf diese Platten trommelt.</p>	<p>alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Auswirkungen auf erhöhte Hochwasserrisiken erschließen sich damit nicht. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherefähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zitat aus der mitgeteilten genannten Quelle: „Die Forscher hatten untersucht, ob die in den vier wichtigsten Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den <u>Bruchstücken</u> von Solarmodulen über einen Zeitraum von <u>mehreren Monaten</u> etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.“ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen müssen weder tiefgründig abgetragen und es muss auch kein Boden entsorgt. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die „Lichteffekte“ keine Tiere getötet werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>% an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Da Solarmodule seit Jahren auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Lärmimmissionen bei Regen kommt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage					
							
		Anhang	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden bereits in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gefahr geht im wesentlichen von den Trafostationen aus. Wie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen ist, haben Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte einen Abstand von mind. 30 m zu Waldflächen</p>				
		<p>Das Vorhaltegebiet Landwirtschaft genießt ein besonderes Gewicht in der Abwägungsentscheidung!</p> <p>Eine Umweltprüfung ist unerlässlich (Richtl. 85/337/EWG)</p> <p>Da Solaranlagen in Brand geraten können, ist ein M i n d e s t – Abstand von 30m zum Wald einzuhalten, um ein Übergreifen zu verhindern!</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Dies ist hier nicht vorhanden!</p> <p>Es gibt keinen Mindestabstand rechts u. links zum Grundstück ###. Somit ist eine Auswaschung von bereits genannten giftigen Stoffen in dieses Grundstück gegeben – Kontaminierung. Zufahrt zu diesem Grundstück?</p> <p>Die Stadt Lengenfeld ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass sie kontaminierte Flächen zurück erhalten u. wer für dessen Wiederherstellung des Vorher-Zustandes verantwortlich ist.</p> <p>Was ist, wenn die Fa. ### vorher in Insolvenz geht?</p>	<p>einzuhalten.</p> <p>Die Vorgaben nach Landesbauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten. Wie oben bereits ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Kontaminierung kommen und damit sind auch keine Auswaschungen auf Nachbargrundstücke möglich wird. Als giftige Stoffe in den siliziumbasierten PV-Modulen ist lediglich eine Bleibeimischung im Lötlötlös relevant. Eine Auswaschung des Bleis aus dem Modul ist im intakten Zustand nicht möglich. Module mit Glasbruch und eindringendem Wasser werden ausgetauscht und einem Entsorgungssystem zugeführt.</p> <p>Grundsätzlich ist der Verursacher (z.B. Landwirt) für die Beseitigung verantwortlich.</p> <p>Die öffentlichen bzw. gesicherten Zufahrten zu den Grundstücken bleiben erhalten.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Bauherrn bzw. Betreiber der Anlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 03	Stellungnahme vom 09.02.2024	<p>Unser Mandant ist Eigentümer des Wohngrundstücks ### in ### und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Sitz in ###. Er beauftragte uns mit der rechtlichen Prüfung der Planentwürfe zu den derzeit ausliegenden Bebauungsplänen der Stadt Lengenfeld Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ sowie mit der Abgabe einer fachlichen bzw. rechtlichen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>					
		<p>Die Planentwürfe sehen auf überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von fast 110 ha unter anderem die Festsetzung von Sondergebieten für „Photovoltaik“ als Freiflächenanlagen vor. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne umfasst mehrere Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken an der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Umgebung zu den Lengefelder Ortsteilen Weißensand, Schönbrunn und Waldkirchen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind keine forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen vorhanden.</p>				
		<p>Nach Durchsicht der im Online-Beteiligungsportal der Stadt Lengenfeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Planzeichnungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit textlichen Festsetzungen (Stand: November 2023) - Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel (Stand: Oktober 2023) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erläuterungen (Stand: November 2023) <p>und rechtlicher Prüfung der geplanten Festsetzungen und der hierzu publizierten Begründungen erheben wir namens unserer Mandanten nachfolgend</p>					
		Einwände					

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		gegen die vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in den Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“. Den Bewertungen stellen wir aus gegebenem Anlass einleitende Ausführungen zum Planungsbedürfnis voran.					
		<p>1. Zwingendes Planungsbedürfnis zur Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung</p> <p>Nach öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (nachfolgend: PV-Freiflächenanlagen) wäre eine städtebauliche Planung zur Ansiedlung der autobahnbegleitenden Solarparks angeblich nicht erforderlich, zumindest aber seien an die Bauleitplanung lediglich geringe Anforderungen zu stellen, da es sich bei den vorgesehenen Solaranlagen ohnehin um nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben handeln würde. Wir deuten die Äußerung dahingehend, dass nach Ansicht des künftigen Betreibers eine Bauleitplanung nicht zwingend erforderlich wäre, eine baurechtliche Zulassung also auch im Wege von Einzelgenehmigungen über das Landratsamt Vogtlandkreis und unter Umgehung der Stadt Lengenfeld in Betracht käme.</p> <p>Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen lösen schon allein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche von in Summe fast 110 ha ein zwingendes Planungsbedürfnis nach § 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB aus. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen (BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 – 4 CN 8.14; BVerwG, Urt. v. 01.08.2013 – 8 S 2965/11). Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung (VGH Mannheim, Urt. v. 12.03.2020 – 8 S 1542/18). Gemessen daran obliegt es gerade nicht der Entscheidung eines privaten Betreibers, zumal er nicht einmal Grundstückseigentümer ist, über das Planbedürfnis zu disponieren. Die Stadt Lengenfeld hat bereits durch die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen klar zu erkennen gegeben, dass sie für die Zulassung großflächiger PV-Anlagen zu Recht ein Planungsbedürfnis zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sieht. Hieran ist sowohl sie als auch der künftige Betreiber gebunden. Deshalb sind die öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers, man wähle den Weg über die Bauleitplanung aus Gründen der Akzeptanz, Makulatur; es besteht ein öffentliches Bedürfnis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies kann allein eine Bauleitplanung leisten; Einzelgenehmigung sind trotz der kommunalen Beteiligung nach § 36 BauGB in diesem Fall absolut ungeeignet.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ein zwingendes Planungsbedürfnis dann, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. In solchen Fällen darf die städtebauliche Entwicklung nicht dem „Spiel der freien Kräfte“ oder isolierten Einzelentscheidungen nach § 34 oder § 35 BauGB überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Die Regelungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor.</p> <p>Welche Aussagen ein Investor getroffen hat ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach Landesbauordnung möglich wäre, obliegt allein der zuständigen Behörde.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld hat keinen Einfluss auf diese Genehmigung.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld kann jedoch nicht privaten Personen verbieten, dass diese einen Bauantrag stellen.</p> <p>Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ob und in welchem Umfang später innerhalb der Baugebiete Anlagen errichtet werden, wird in den Bebauungsplänen nicht festgesetzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>des § 34 und § 35 BauGB sind gerade kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1969 – IV C 234.65).</p> <p>Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht gerade dann, wenn eine Einzelgenehmigungspraxis auf der Grundlage von § 35 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne einen Bebauungsplan eine gebotene Feinsteuerung nicht möglich wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 265/13).</p> <p>Gemessen daran drängt sich ein gesteigerter Planungsbedarf hier förmlich auf. Allein aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlagen respektive des Umfangs des Geltungsbereichs der Planentwürfe werden gewichtige öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB berührt und stünden einem solchen Vorhaben in der Einzelgenehmigung sogar entgegen.</p>					
		<p>II. Beachtliche Einwendungen gegen die Planung und rechtliche Stellungnahme</p> <p>Unser Mandant hat als Mitinitiator der Online-Initiative www.solarpark-a72.de bereits die nachfolgenden gewichtigen Einwendungen gegen die Planentwürfe vorformuliert, welche wir uns zu eigen machen und nachfolgend näher spezifizieren und rechtlich einordnen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Mit den nachfolgenden Ausführungen keine neuen bzw. weiteren städtebauliche Bedenken / Anregungen vorgebracht. Aus einer Wiederholung ergibt sich keine andere Gewichtung der Belange.</p>				
		<p>1. „Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen, sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden.“</p> <p>Der Einwand zielt erkennbar auf die erheblich bedeutsamen Planleitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB als allgemeines Ziel der Bauleitplanung ab. Er ist darauf gerichtet, die Standortwahl der geplanten Solarparks neu zu überdenken und im Interesse agrarstruktureller Belange einer „Zerstückelung“ zusammenhängender Agrarflächen zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken.</p> <p>Von der städtebaulichen Planung sind ausschließlich bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von fast 110 ha betroffen. Diese Flächen wären für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerade der ansässigen mittleren- und kleineren Land- und Forstbetriebe dauerhaft verloren; eine einheitliche Bewirtschaftung der verbleibenden Agrarflächen wäre nur noch erschwert möglich.</p> <p>Den Belangen der Landwirtschaft und korrespondierend dazu auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen auch und gerade in sog. „benachteiligten Gebieten“ nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) besondere Beachtung eingeräumt. Schon bei der amtlichen Begründung zur PVFVO sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in der bauplanerischen Abwägung in der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes besonders zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen (vgl. amtli. Begründung zur PVFVO vom 02.09.2021).</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Den genannten Belangen werden die Planentwürfe und die Begründungen in keiner Weise gerecht. Die Begründungen der Bebauungspläne enthalten unter dem Punkt der „Auswirkungen der Planung“ lediglich den lapidaren Hinweis, dass „Die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt [werden] bzw. diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert [wird]“ und der „Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt [wird]“. Insofern ist hier zu konstatieren, dass sich die Planung nicht einmal ansatzweise mit dem gewichtigen Belang der Landwirtschaft auseinandersetzt. Inwieweit die nach § 187 Abs. 2 BauGB erforderlichen Abstimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur erfolgt sind, ergibt sich aus der bisherigen Planung überhaupt nicht.					
		<p>2. „Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen.“ Der Einwand greift die – gerade im Außenbereich – besonders erheblichen Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf, wonach Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen etc. und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Begründungen zu den Planentwürfen beschränken sich insofern lediglich darauf, einen „Handlungsbedarf“ durch „entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und zur Freihaltung von Flächen“ zu sehen. Die getroffenen Festsetzungen (welche genau?) sollen die Auswirkungen auf die Belange gering halten bzw. entsprechend kompensieren. Mehr noch: Die Planbegründungen gehen sogar davon aus, dass sich die Veränderung positiv auf die Faktoren Flora und Fauna auswirken würde und begründet dies mit der geplanten Anpflanzung von Heckenstrukturen. Entsprechende planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB sind jedoch kaum bis gar nicht vorhanden und in den zeichnerischen Festsetzungen „mit der Lupe zu suchen“. Die Planung negiert zur Gänze, dass die vorhandenen Strukturen anerkanntermaßen vielseitige Lebensräume für Flora und Fauna bieten, die es im Interesse der Artenvielfalt respektive der Biodiversität zu erhalten gilt. Die Folgen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, welche sich aufgrund der Blend- und Abschirmungswirkung zwingend für die heimischen Vogelarten – insbesondere von Bodenbrüter – ergeben, sind in der bisherigen Planung augenscheinlich nicht berücksichtigt worden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen erschließen sich aus der Planung nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>3. „Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht ‚Stress‘.“</p> <p>Mit dem Einwand spricht unser Mandant zutreffend die beachtlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr.1, Nr. 3 und Nr. 7 Buchst. e) BauGB an. Die überplanten Flächen werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt und bilden für die Einwohner der betroffenen Ortsteile von Lengenfeld eine naturnahe und vor allem „abriegelnde Wirkung“ zur Bundesautobahn A72. Durch die aufgrund der Planung legalisierte Errichtung großflächiger</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden die Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Photovoltaikanlagen mit einer festgesetzten Maximalhöhe von vier Metern – was annähernd zwei Vollgeschossen entspricht – geht diese Wirkung verloren. Zudem sind etwaige Blend- bzw. Lichtreflexwirkungen der PV-Freiflächenanlage gar nicht in Erwägung gezogen worden. Die Planbegründung geht sogar davon aus, dass „mit der Anlage keine Immissionen verbunden (wären)“. Dabei drängen sich Blendwirkungen und Lichtreflexionen durch großflächige PV-Anlagen – gerade in den Morgen- und Abendstunden – förmlich auf. Immissionsprognosen, die in entsprechenden planerischen Festsetzungen zu Ausrichtung und Neigungswinkel der PV-Anlage münden, fehlen.	<p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen.</p> <p>Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LA) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		4. „Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt.“ Der Einwand betrifft das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen in weiten Teilbereichen in vom nach wie vor geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der besondere ästhetische Wert der überwiegend naturbelassenen Region mit seinem einem einmaligen Weitblick in die freie Natur zugrunde. Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen, für die eine Höhe von vier Metern – was annähernd der Höhe eine zweigeschossigen Gebäudes entspricht – festgesetzt ist, geht der ästhetische Wert der Landschaft für einen gebildeten und für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Durchschnittsbürger (grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.05.1997 – 4 C 23.95) verloren. Ein harmonischer Übergang von Bebauung zur freien Landschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Umfangs der von der Planung in Anspruch genommenen zusammenhängenden Flächen. Die Photovoltaikmodule mit einer festgesetzten Höhe von vier Metern versperren den Blick in die freie Landschaft gänzlich. Eine Auflösung des Konflikts durch eine Herabsetzung der festgesetzten Höhe ist nicht möglich, da dadurch wiederum andere Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft und des Boden- und Klimaschutzes ausgelöst werden.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		5. „Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas.“ Der Einwander greift hier das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB und die Grundsätze des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB auf. Die Auswirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen auf das sog. Kleinklima im Plangebiet sind nicht ansatzweise im bisherigen Aufstellungsverfahren geprüft und berücksichtigt worden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen haben eine horizontale abriegelnde Wirkung und verhindern eine sowohl eine Aufnahme als auch eine großflächige Verdunstung von Niederschlagswasser. Den PV-Freiflächenanlagen kommt gewissermaßen die Wirkung eines „übergroßen Regenschirms“ zu.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modulische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>6. „Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere.“ Der Einwand spricht ebenfalls das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen an. Das Planungsziel ist sowohl in der Planbegründung als auch im Umweltbericht unzureichend bewertet und berücksichtigt worden. Auf die enorme Abschirmwirkung der PV-Freiflächenanlagen und dessen Auswirkungen auf die Habitate einheimischer Vogelarten und deren Nahrungsräume bzw. Beutereviere von Bussard, Habicht oder Rotmilan geht der Umweltbericht nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend respektive gar nicht beabsichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>7. „Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht.“ Der Einwand betrifft ebenfalls das Planungsziel § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB mit Blick auf Habitate der einheimischen Wildtierarten. Darüber hinaus weist unser Mandant vollkommen zutreffend auf jagdrechtliche Belange hin, welche an keiner Stelle der Planung Berücksichtigung fanden. Die aufgeworfenen Probleme ergeben sich insbesondere aus der geplanten großflächigen Einzäunung des Gebiets. Der Einwand ist im Übrigen selbsterklärend. Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die großflächige Einzäunung entlang der stark frequentierten Bundesautobahn A72 und die damit verbundenen Änderung von Wildwechseln auch einen erheblichen sicherheitsrelevanten Belang betreffen. Durch die Einzäunung ist verstärkt mit Wildwechseln über die Bundesautobahn zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen führen kann.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>8. „Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren.“ Der Einwand greift nochmals das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf. Speziell das Schutzgut Boden ist angesprochen. Neben den Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau der PV-Freiflächenanlagen durch Verdichtung sind auch die Auswirkungen während der gesamten Nutzungsdauer in den Blick zu nehmen. Wie bereits im Zusammenhang mit vorstehenden Einwänden ausgeführt, bewirken die großflächigen PV-Module eine massive Abschirmung des Bodens vor Niederschlägen. Dadurch besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>9. „Als ‚Stütze für die Landwirtschaft‘ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>10. „Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass der Entwurf des Regionalplans Chemnitz weite (Teil)flächen des Plangebiets als Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist. Die Landwirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Die Planung widerspricht diesem Belang, da hierdurch weiträumige Flächen der Agrarnutzung entzogen werden, was sich in massiven Maße negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Auf die überragende Bedeutung der Landwirtschaft im Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht weist auch ausdrücklich der Hessische Verwaltungsgerichtshof hin (VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N). Ein Vorrang für Gebietsfestsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht nach zutreffender Ansicht des Senats gerade nicht. Die Kasseler Richter führen hierzu in den amtlichen Leitsätzen aus: „Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ‚Biogas‘ mit der Zweckbestimmung der energetischen Nutzung von Biomasse festsetzt und dafür Flächen überplant, die im einschlägigen Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht in Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“ [Amtlicher Leitsatz VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N] Die Entscheidung ist – wenngleich zu einem Sondergebiet „Biogas“ ergangen – auf ein festgesetztes Sondergebiet „Photovoltaik“ übertragbar.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Das Urteil ist grundsätzlich nicht übertragbar.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		<p>11. „Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz.“</p> <p>Der Einwand zielt auf das in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB zum Ausdruck kommende Erweiterungsinteresse der Landwirtschaft ab (vgl. hierzu: Schrödter/ Walhäuser, in: Schrödter [Hrsg.], Baugesetzbuch, § 1 – Rn. 465). Durch die Überplanung werden wegen § 4 Nr. 4 GrdstVG landwirtschaftsfremde Flächenzugriffe entgegen den Restriktionen und Zielen des Grundstücksverkehrsrechts erleichtert, was aus agrarstruktureller Sicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG führt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengdenfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>12. „Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt.“</p> <p>Der Einwand korrespondiert mit dem vorstehend unter Ziffer 11. beleuchteten Argument und konkretisiert dieses. Die Überplanung führt aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 4 GrdstVG dazu, dass Veräußerungen der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Genehmigungserfordernis des Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetzes durch die untere Landwirtschaftsbehörde entzogen werden. Damit stünden die Flächen gerade nicht mehr allein dem innerlandwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zur Erhöhung von Eigenflächenanteilen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Landwirtschaftsbetrieben ist es schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, in einem „Bietwettbewerb“ anderen Investoren zu konkurrieren.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p> <p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen.</p> <p>Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>13. „Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird.“</p> <p>Auf die Ausführungen unter Ziffer 12. wird zur Meidung von Wiederholungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar.</p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengdenfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>
<https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Anmerkung: Die These Nr. 14: „Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein“ ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht enthalten.				
		<p>III. Unzureichende Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>Nach den gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegend veröffentlichten, nach Einschätzung der Stadt Lengenfeld wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zu den Planunterlagen diverse Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse des frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen nach den im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Lengenfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits in der Planung berücksichtigt worden sein. Der vorliegende Planungsstand lässt allerdings die gebotene Beachtung der Stellungnahmen vermissen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritten mitgeteilt wurden, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese 1:1 übernommen wurden. Die vorgebrachten Belange wurden bzw. werden in der Abwägung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch keine Zustimmung von z.B. Fachbehörden erforderlich.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung aller durch die Planung betroffenen Belange. Sie hat damit die Aufgabe, eine ausgewogene, fehlerfreie Abwägung der Gemeinde vorzubereiten. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein Beteiligungsrecht zu vermitteln.</p> <p>(Krubm in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, § 4 BauGB Beteiligung der Behörden, Rn. 1)</p>				
		<p>2. Stellungnahmen der TÖB</p> <p>a) Landesdirektion Sachsen – Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Nach zutreffender Ansicht der Landesdirektion Sachsen ist die Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stünde dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 20.01.2023, Az.: C34-2417/525/17. Unser Mandant macht sich den Einwand vorsorglich zu eigen.</p> <p>Angeblich soll zur Konfliktbewältigung ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion stattgefunden haben, dessen Ergebnisse in die aktuelle Planung eingeflossen seien.</p> <p>Eine Anpassung der Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgelegten Dokumenten allerdings nicht. Augenscheinlich fand keine hinreichende Berücksichtigung der Stellungnahme statt.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" gestellt.</p>				
		<p>b) Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>aa) Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB</p> <p>Der Landratsamt Vogtlandkreis wies zutreffend darauf hin, dass im weiteren Planverfahren sicherzustellen ist, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf sei in der Begründung ausreichend einzugehen. Insbesondere seien für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes in dessen Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden. Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Eine umfangreichere Prüfung könne aus bauplanungsrechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Vorsorglich macht sich unser Mandant den Einwand zu eigen.</p> <p>Nach den Erläuterungen in den offengelegten Unterlagen sollen die als Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzenden Baugebiete in einem künftigen</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		tigen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aktuell existiert kein Flächennutzungsplan und ist nach Kenntnis unseres Mandanten auch nicht in Aufstellung begriffen. Dringende Gründe, die einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB rechtfertigen würden, sind aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich.					
		<p>bb) Denkmalschutz</p> <p>Nach dem Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan begegnen dem gewichtigen Einwand lapidar mit der Information, dass „entsprechende Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen worden seien. Um welche Hinweise es sich hierbei handelt, lässt die Begründung vermissen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der entsprechende Hinweis ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: <i>„Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen.“</i></p>				
		<p>cc) Forstwirtschaft</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist die Landesdirektion darauf hin, dass in Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen der Waldflächenanteil erhalten, ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen angestrebt wird. Die Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrfungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt.</p> <p>Hier beschränkt sich die Entgegnung auf vermeintliche Abstimmung mit der Landesdirektion und einem pauschalen Hinweis auf ein vermeintlich „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Ansiedlung von Solaranlagen. Was die Ergebnisse der angeblichen Abstimmungen waren und wie diese in die weitere Planung einbezogen worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht.</p> <p>In Anbetracht der sehr weitreichenden Öffnung der Flächenkulisse nach der Sächsischen PVFVO kann dieser pauschale Hinweis auf ein vermeintlich überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen für die Stadt Lengenfeld jedoch kein taugliches Argument gegen diesen wichtigen Belang darstellen.</p> <p>Weiterhin weist der Vogtlandkreis vollkommen zurecht darauf hin, dass die Planungsbereiche unmittelbar an geschützte Waldflächen im Sinne des § 2 Sächs-WaldG angrenzen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen jedoch einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Erforderlichenfalls können aus Gründen des Brandschutzes auch größere Abstände gefordert werden. Zweck der waldrechtlichen Abstandsregelung ist es, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor eventuellen Gefahren zu schützen. Nach der bisherigen Abwägung soll dem waldrechtlichen Belang dadurch Rechnung getragen worden sein, dass die Vorgaben des SächsWaldG nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden seien. Eine solche lediglich nachrichtliche Aufnahme ist evident unzureichend. Vielmehr hätten entsprechende Festsetzungen, etwa durch eine Begrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs oder zumindest durch ausreichende</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Eine Anpassung der Baugrenzen ist nicht erforderlich. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: <i>„Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen.“</i></p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gestalt von Baugrenzen im Planentwurf vorgesehen werden müssen.					
		<p>dd) Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mahnte die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung an. Der Schwerpunkt müsse dabei auf der Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) gesetzt werden. Im Rahmen der Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen zu erstellen.</p> <p>Die künftige Betreiberin der Anlagen kam den Anforderungen der Naturschutzbehörde nur unzureichend nach. Die artenschutzrechtliche Begutachtung ist oberflächlich und unzureichend; die Methodik ist fragwürdig. Ausweislich des Begutachtungsergebnisses sollen die zu überplanenden Flächen nur vereinzelt („teilweise“) begangen worden sein. Von einer Schwerpunkt Betrachtung – wie von der Naturschutzbehörde gefordert – kann damit keine Rede sein.</p> <p>Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ausdrücklich auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten ist. Dabei ist zu konstatieren, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Damit stellt das im Außenbereich gelegene Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen potentiellen und zwingendökologisch ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur- und Landschaft dar.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Hinweise fanden in der Planung nur unzureichend Berücksichtigung. Zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgten lediglich durch marginale Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese reichen ersichtlich nicht aus.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von der künftigen Betreiberin! Die von der Behörde mitgeteilten Hinweise wurden in die Planung übernommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Der Bebauungsplan enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen. So dient z.B. auch die Festsetzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>ee) Abfallrecht und Bodenschutz</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde greift den schon von weiten Teilen der Öffentlichkeit vorgebrachten Belang der Landwirtschaft nochmals deziert auf und gibt aus bodenrechtlicher Sicht zu bedenken, dass die Errichtung bodennaher PV-Anlagen die bisher mögliche vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Flächen nicht nur erschwert, sondern sogar unmöglich macht. Das sei angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine vermeintliche Lösung des aufgezeigten Konflikts liefert die Bodenschutzbehörde gleich mit und schlägt hohe Aufständerung der PVModule vor, die eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen würde. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar.</p> <p>Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die durchaus überlegenswerten Hinweise und Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde werden durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ihnen wird lediglich dadurch begegnet, dass es bei höheren PV-Anlagen zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Das ist einerseits zutreffend, zeigt andererseits aber auch, dass es der Planung entgegen dem Gebot der Konfliktvermeidung offenbar gar nicht auf eine gerechte Abwägung ankommt.</p>					
		<p>ff) Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaftsbehörde verlangt auch mit Blick auf EEG-Recht und die Sächsische PVFVO eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB im Bebauungsplan. Die Stadt Lengsfeld habe die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die sie zu ihrer Standortentscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „ „ usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen.</p> <p>Den Forderungen wird die bisherige Planung nicht gerecht. Der Bebauungsplan enthält weder zeichnerische noch textliche Festsetzungen, die eine weitere Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft sicherstellen. Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgten nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Es erfolgten bereits Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>gg) Kreisstraßenbau Der Vogtlandkreis weist auf das Erfordernis der Ertüchtigung vorhandener Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises hin. Indem die Planung hierzu keinen Handlungsbedarf erkennt, ignoriert sie den gerade im bisherigen Außenbereich wesentlichen öffentlichen Belang möglicherweise unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen aus § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Der Belang zielt auf die haushaltsrechtlichen Interessen der jeweiligen Straßenbaulastträger ab und ist abwägungsrelevant. Eine Klärung der sich ergebenden Fragen, mit welchen Aufwendungen für die im Falle der Verwirklichung des Vorhabens dringend erforderliche Ertüchtigung vorhandener Verkehrswege zu rechnen ist, wie diese Aufwendungen refinanziert werden und welche laufenden Unterhaltungskosten den Haushalt belasten, lässt die bisherige Planung unberücksichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die vorhandenen Straßen werden heute bereits mit Lastkraftwagen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Die spätere Anlieferung der Anlagen erfolgt ebenfalls mit Lastkraftwagen. Es ist daher davon ausgegangen, dass eine Ertüchtigung der Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises nicht erforderlich sein wird. Sollte eine Ertüchtigung tatsächlich erforderlich sein, wäre diese von der Bauherrin auf eigene Kosten zu erbringen. Im Zuge der Aufstellung erfolgt keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens, insbesondere da die Kommune hierauf keinen Einfluss hat.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>hh) Brand- und Katastrophenschutz Der Vogtlandkreis forderte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Bauleitplanung zur Sicherung des abwehrenden Brand-schutzes eine ausreichende Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Löschwasser-nachweis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Die sich nunmehr im Stadium der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung geht auf diese in erheblichem Maße sicherheitsrelevante Forderung nicht ein, sondern verweist lediglich darauf, dass „Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen“ seien. Derartige Hinweise (welche genau?) genügen allerdings nicht. Hier sind konkrete Festsetzungen zu treffen und zum Gegenstand der Planung zu machen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Behörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>c) Planungsverband Region Chemnitz aa) Regionalplanerische Beurteilung</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Der Planungsverband machte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erheblichen raumordnungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und dem Regionalplanentwurf Chemnitz geltend. Die Bedenken betreffen im Wesentlichen Belange der land- und Forstwirtschaft, wie sie in der übergeordneten Planung zum Ausdruck kommen. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht auf Agrarflächen, sondern primär auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen gerichtet werden. Unser Mandant macht sich diese Bedenken als Einwand zu eigen.</p> <p>Die Planung weist nunmehr darauf hin, dass im Hinblick auf den Regionalplan Abstimmungen mit der Fachbehörde getroffen worden seien, deren Ergebnisse angeblich in die Planung eingearbeitet wurden. Zu welchen Ergebnissen die Abstimmungen geführt haben und wie die der Plangeber den raumordnungsrechtlichen Konflikt zu lösen gedenkt, erschließt sich den Unterlagen in keiner Weise.</p> <p>Wiederholt lässt die Planung die gebotene Transparenz kläglich vermissen, was einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens selbstverständlich nicht zuträglich ist.</p> <p>bb) Standortalternativprüfung Der Planungsverband fordert eine Standortalternativprüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Vorrang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich – insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen – nicht besteht. Der Plan komme dem Begründungserfordernis nicht nach.</p> <p>Der Plangeber verweist auf eine angeblich durchgeführte Alternativprüfung, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass in der Stadt Lengenfeld keine alternativen Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorhanden seien. Eine Alternativprüfung ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Planung jedoch nicht, sodass der Einwand des Begründungsmangels nach wie vor besteht.</p>	<p>Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>cc) Verstoß gegen Entwicklungsgebot Schließlich weist der Planungsverband Region Chemnitz ausdrücklich darauf hin, dass der lediglich im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld (Planstand 2005) die als Sondergebiet „Photovoltaik“ in den Bebauungsplanentwürfen festgesetzten Flächen unter anderem als Flächen für Landwirtschaft, Wald und als Flächen für potentielle Aufforstung darstellt.</p> <p>Die geplanten Festsetzung des Sondergebiets widersprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan, was einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB darstellt. Folglich müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, wobei ebenfalls die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen ist.</p> <p>Nach den Ausführungen des Plangebers sollen die verfahrensgegenständlichen Sondergebiete „Photovoltaik“ im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Ausführungen dazu, wie</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Bebauungspläne werden der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld kann und wird der zuständigen Behörde nicht vorgreifen.</p> <p>Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, können die geplanten Festsetzung auch nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen. Im zukünftigen Flächennutzungsplan werden die Baugebiete entsprechend dargestellt, so dass die Baugebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>der Stand der Anpassung des Flächennutzungsplans ist und welche dringenden und gewichtigen Gründe nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot rechtfertigen, lassen die Begründungen zu den Bebauungsplänen vermissen.</p> <p>Da die Stadt Lengenfeld derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wären die Bebauungspläne ohnehin gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Eine Genehmigungsfähigkeit liegt gegenwärtig nicht vor. Die erforderliche Genehmigung wäre zu versagen.</p>					
		<p>d) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Die bisherige Prüfung des Landesamtes im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung kam zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe von nicht unerheblichen Flächenverlusten betroffen wären, was die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zumindest für die nächsten 20 Jahre mindert.</p> <p>Der Plangeber hat diesen gewichtigen und bereits mehrfach aus verschiedenen Richtungen geäußerten Einwänden nichts Substantielles entgegenzusetzen. Die Stadt Lengenfeld verweist lediglich auf angebliche Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden. Über deren Ergebnisse schweigt sich die Planbegründung aber ein weiteres mal aus.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Eigentümern der Flächen. Der Bebauungsplan hat jedoch keinen Einfluss drauf, ob, an wen und zu welchen Konditionen die Eigentümer ihre Flächen verpachten. Des Weiteren wird auf die vorherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>e) Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz Die Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz hat sich ausdrücklich gegen die Bebauungspläne für die Solarparks ausgesprochen. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Des weiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vor allem auf Unlandflächen sowie in Industriegebieten und -brachen geplant und errichtet werden.</p> <p>Die Argumente sind bereits von unserem Mandanten als erheblicher Einwand formuliert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Abwägung mit den forst- und jagdwirtschaftlichen Belangen zwingend der Fokus auf die geplante Einzäunung zu legen. Durch die Errichtung weitläufiger Zaunanlagen geht der Jagdgenossenschaft eine erhebliche bejagbare Fläche verloren. Der Flächenverlust führt ebenfalls zu einer massiven Einengung des Lebensraums und der Habitats bejagbarer Tiere.</p> <p>Aufgrund der Lebensraumverknappung ist zudem mit einem erhöhten Wildverbiss an Anpflanzungen der forstwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung waldbaulicher und forstwirtschaftlicher Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes sowie zu finanziellen Einbußen für die Eigentümer.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso steht innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 7 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 410 m Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		IV. Fehlende Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange Nachfolgend tragen wir stichpunktartig weitere Einwendungen unseres Mandanten gegen die ausliegenden Planentwürfe vor:					
		<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum verschandelt durch Solarausbau 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Lebensraum“ der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gemeint ist. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Als forstwirtschaftlicher Betrieb die letzten Jahre massiv Kalamitäten im Form von Borkenkäferbefall viel investiert für Aufforstung Pflanzung (3000 Elsbeere, 2300 Eiche, 2000 Douglase, 1000 Weißtanne, Kosrische Kiefer) 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Borkenkäfers bzw. der Auswirkungen des Borkenkäfers auf die vorhandenen Waldflächen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Flächen gehen verloren, keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Landwirtschaftliche Betriebe durch Verengung des Flächenangebotes 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehen nicht verloren. Es werden auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Einzäunung geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren, Einengung des Lebensraums, daher ist mir erhöhtem Wildverbiss an Naturverjüngung und und Pflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der waldbaulichen Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes und finanzieller Schade für den Eigentümer 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Nähe der Waldfläche zur geplanten Solarfläche ist mit Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in direkter Nähe zu rechnen (trocken und heiß), dies wiederum fördert die Vermehrung des Borkenkäfers 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird immer argumentiert, daß die Flächen in benachteiligtem Gebiet und direkt an der Autobahn liegen. Damit soll suggeriert werden, daß das Ackerland perse unfruchtbar ist. Dem ist aber nicht so, die Wortschöpfung "Benachteiligtes Gebiet" ist lediglich Förderjargon. Dieses Land hat unsere Vorfahren jahrhundertlang gut ernährt. Es wird immer argumentiert, daß statistisch gesehen der Verlust der Fläche irrelevant ist, man muß das aber lokal betrachten, kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wird die positive Entwicklung ihrer Flächenbilanz erschwert, ein Wachstum wird erschwert, Vielfalt geht verloren. Daher ist der Bau aus Marktpolitischer Sicht abzulehnen. Kartellrecht? ; Bendenken wegen Monopolisierung Aktuell erleben wir einen Trend der Besinnung auf ursprüngliche Werte, kleine Bauerngüter mit biologisch wertvollen Produkten, weg von der Massenproduktion usw., dies wird erschwert 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird an keiner Stelle suggeriert, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Plangebiete „unfruchtbar“ sind. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich die Flächen entlang der Autobahn befinden und damit eine hohe Vorbelastung vorhanden ist bzw. die Autobahn einen Störkörper darstellt. Bzgl. der Auswahl bzw. der Abgrenzung der Baugebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Eigentümer der Flächen.</p> <p>Es werden auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sein.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		<ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaft ist zu erhalten, PV ist wie Flächenstilllegung zu werten. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören auch zur Kulturlandschaft. Ähnlich wie die vorhandene Bundesautobahn, die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Freileitungstrassen.</p> <p>Die vorhandenen Strukturen und somit die Landschaft werden sich durch die Solarparks natürlich verändern. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Die Heckenstrukturen werden sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die nachfolgenden Aussagen zur Kulturlandschaft von Baden-Württemberg treffen selbstverständlich auch auf die Kulturlandschaft in Sachsen zu.</p> <p><i>„Baden-Württemberg wird von zahlreichen und unverwechselbaren Kulturlandschaften geprägt. Dies lässt sich auf die hohe Vielfalt an natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungs- und Nutzungsgeschichte und vieles mehr zurückführen. Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften. Der Mensch hat die Natur im Rahmen seiner Notwendigkeiten und gegebenen Möglichkeiten geformt. Aus einer Naturlandschaft wurde eine Kulturlandschaft. Dabei gab und gibt es keinen Stillstand.</i></p> <p><i>Einige der heute noch vorhandenen Kulturlandschaftselemente, wie zum Beispiel Steinriegel, sind Relikte der früheren Nutzungsgeschichte. Infolge der vielfältigen Nutzungen haben sich verschiedenste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Extensiv genutzte Lebensraumtypen wie Kalkmagerrasen, magere Wiesen, Streuwiesen und Heiden sind Lebensraum zahlreicher und gefährdeter Arten und von hohem naturschutzfachlichen Wert.</i></p> <p><i>In den letzten Jahrzehnten hat sich die Veränderung der Kulturlandschaft enorm beschleunigt. Zu nennen sind insbesondere die rasch voranschreitende Ausbreitung von bebauten und versiegelten Flächen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch gehen nicht nur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verloren, es kommt auch zu einem Verlust an Lebensräumen.</i></p> <p><i>Der Mensch hat vielfältige Strukturen geschaffen und trägt bei der Erhaltung eine große Verantwortung. Die gesellschaftliche Verpflichtung spiegelt sich auch in gesetzlichen Regelungen wider. Europäische und nationale Regelungen wie auch Regelungen des Landes Baden-Württemberg enthalten Vorgaben zum Schutz historischer Kulturlandschaften. Beispielsweise sind viele der nach europäischem Recht geschützten Lebensraumtypen und nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotop traditionelle Kulturlandschaftselemente.</i></p> <p><i>Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften bedeuten aber nicht zwangsläufig die Pflege von Museumslandschaften. Eine Kulturlandschaft ist multifunktional und muss verschiedensten Ansprüchen Rechnung tragen. Es kann also Fälle geben, in denen eine Konservierung von Kulturlandschaftselementen nötig ist. Beispielsweise, um einen Lebensraum bedrohter Arten zu schützen und erhalten. In anderen Fällen müssen neue Wege einer nachhaltigen Landnutzung entwickelt werden.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<i>Im Rahmen von Landschaftspflegearbeiten werden wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere bieten. Über die Landschaftspflegerichtlinie fördert und beauftragt das Land Baden-Württemberg Pflegemaßnahmen im Land.⁴</i>				
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird der Boden verdichtet während der Bauphase 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> In der Hügellandschaft des Vogtlandes wird man an vielen Stellen mit einem grandiosen Ausblick auf die vielseitige Landschaft belohnt." Damit ist dann Schluß. Nachteile als Erholungsraum, Streß durch permanenten Blick auf diese Solarflächen 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht und sind ein einer dunkelblauen Färbung gehalten, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>V. Fazit Die in den ausliegenden Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ erweist sich aus verschiedenen Gründen als planungsrechtlich unzulässig und als Verstoß gegen höherrangiges bzw. vorrangiges Recht. Die Bebauungspläne können mit diesem Inhalt nicht rechtmäßig beschlossen und genehmigt werden. Sie werden unweigerlich einer gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt sein. Davon ungeachtet bestehen haftungsrechtliche Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Grundsätzlich unterliegen alle Bebauungspläne dem Zugang einer Normenkontrolle.</p> <p>Welche haftungsrechtlichen Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates bestehen, wird leider nicht weiter ausgeführt.</p>				
	Ergänzung vom 21.02.2024		<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>				
		<p>1. Brand- und Katastrophenschutz Es fehlt die konkrete Mengenbewertung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch den Brand- und Katastrophenschutz, da keine detaillierte Planunterlagen zu Größe und Art der vorgesehenen PV-Module vorliegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Größe und Art der vorgesehenen PV-Module treffen. Die entsprechenden Nachweise zum Brand- und Katastrophenschutz sind ggf. im Zuge der Baugenehmigungen zu erbringen. Für diese Nachweise sind jedoch u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen. Wie der spätere Betreiber das erforderliche Vorgaben einhält, muss dieser im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁴ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/kulturlandschaft>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		2. Raumordnerische Belange Die geplanten Solarparks entsprechen nicht einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe oben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3. Regionalplanerische Aspekte Unser Mandant weist darauf hin, dass der Investor nach eigener Aussage der Auflage, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu befristen, nicht nachkommen wird.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wie bereits oben ausgeführt, sind Aussagen eines möglichen Investors für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4. Agrarstrukturelle Aspekte Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen 2007 gilt, ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für den Solarpark unzulässig. Falls der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ 2021 bereits rechtskräftig beschlossen sein sollte, ist als Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren i. S. v. § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Nach Auffassung der Behörde ist die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar, weil auf dem Vorranggebiet Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Behörde. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		5. Untere Wasserbehörde Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine erhebliche Gefahr des Schadstoffabtrags von defekten PV-Modulen ausgeht (Freisetzung von Schwermetallen/ Schadstoffen wie Blei, Cadmiumsulfid, Cadmium etc.). Dieser Sachverhalt ist besonders kritisch, da sich direkt unter den PV-Modulen und unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, die der Erzeugung von Futter- und Lebensmitteln dienen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten zielt der Oberflächenwasserabfluss in Richtung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit ist das Schutzgut Mensch stark gefährdet. Darüber hinaus gibt es auch wissenschaftlich anerkannte Studien, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen nachweisen konnten. Damit besteht die latente Gefahr des Schadstoffeintrages von den PV-Modulen in die Umwelt bzw. in die Feld- und Ackerfrüchte und damit in den Nahrungskreislauf.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den späteren Materialien, welche z.B. in den Solarmodulen bzw. Trafostationen vorhanden sind, getroffen werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen u.a. für die Schutzgüter Boden/ Wasser und Mensch kommen wird. Bei manchen Modultypen wird Blei noch als Beimischung des Lötzinns verwandt. Cadmium findet lediglich in Nischensegmenten Anwendung und kann für eine Verwendung im Vorhaben ausgeschlossen werden. Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>6. Naturschutzfachliche Belange</p> <p>Die Unterlagen „Eingriffsbilanzierung“ und „Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ liegen mittlerweile zwar vor, wurden aber vom Landratsamt Vogtlandkreis als unterer Naturschutzbehörde - soweit ersichtlich - noch nicht geprüft. Die Durchführung der fachbehördliche Prüfung ist allerdings Voraussetzung für jedwede planerische Entscheidung.</p> <p>Abgesehen davon erscheinen die bisherigen Vorgaben bzw. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu lapidar und zwar in zweierlei Hinsicht:</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine fachliche Prüfung ist im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich und auch nicht Voraussetzung für die planerische Entscheidung. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>a) Rotmilan</p> <p>In allen Plangebiet wurden schon mehrfach Rotmilane gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der Vogelschutzrichtlinie in Anhang 1 gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Demzufolge müsste mindestens eine Horstkartierung vorgenommen werden und im Ergebnis geprüft werden, ob die gesetzlichen Mindestabstände der Plangebiete zu den Horsten eingehalten werden. Andernfalls verstößt die Bauleitplanung gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären.</p> <p>„Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“⁵</p> <p>„Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“⁶</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine Brutplätze des Rotmilans vorhanden.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben jedoch erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden.</p> <p>Der Stadt sind keine gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Brutplätzen des Rotmilans und Solarparks bekannt.</p> <p>Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>b) Feldlerche</p> <p>In allen Plangebiet wurde gemäß „Artenschutzrechtlicher Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ die Feldlerche vorgefunden. Würde die Bauleitplanung so umgesetzt wie ausgelegt, würde sie gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Auf das ganze Thema geht weder die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ noch der Umweltbericht ein. Vorbehaltlich weiterer Prüfergebnisse ist davon auszugehen, dass das Thema Naturschutz wesentlich unzutreffend heruntergespielt wird. Zumindest ist den Verfassern der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ und des „Umweltberichtes“ dieser Vor-</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten.</p> <p>Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere</p>				

⁵ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

⁶ <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		wurf zu machen. Nach Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin einer unteren Naturschutzbehörde in Sachsen-Anhalt muss bei nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche auf jeden Fall als Mindestmaßnahme sog. Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auch davon ist im „Umweltbericht“ nichts zu lesen.	<p>besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Für das Vorkommen von Feldlerchen enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Festsetzungen zur Herstellung von Lerchenfenstern. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Das Thema Löschwasser ist nicht geklärt. Im Planungsbericht ist nichts zu finden. Der Investor muss Löschwasser (mind. 46 m³/h über 2 h) vorhalten.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es kann leider nicht nachvollzogen werden, wieso in der ergänzenden Stellungnahme nur noch von mind. 46 m³/h ausgegangen wird.</p> <p>Wie richtig ausgeführt wird, muss der Betreiber das Löschwasser vorhalten.</p> <p>Die Löschwassermenge ist u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Der spätere Betreiber muss die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Darüber hinaus fehlen sämtliche Ergebnisprotokolle zu den Beratungen/Abstimmungen mit den Fachbehörden. Damit ist nicht bekannt, welche konkreten Forderungen die Fachbehörden haben und ob diese tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Behörden hatten im Rahmen der Beteiligungen die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>				
B 04a	Schreiben vom 11.04.2024 Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen	<p>Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)</p> <p>Bebauungspläne Nr. 23-25 "Solarparks A72 - Stadt Lengsfeld - Fassung 11-2022; Ihr Anschreiben mit Einwendungen an die Untere Wasserbehörde vom 27.03.2024</p> <p>Abgabebenachrichtigung / Stellungnahme</p> <p>Sehr ####,</p> <p>das o.g. Anschreiben vom 27.03.2024 an die Untere Wasserbehörde haben wir erhalten, kurz durchgesehen und verfahrensrechtlich eingeordnet.</p> <p>Bei Inhalt Ihres Anschreibens handelt es sich ganz offensichtlich um Einwendungen wegen angeblichem Schadstoffabtrag defekter Photovoltaik-Module.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Private Einwendungen in einem laufenden Bauleitplanverfahren sind jedoch bei der Stadt Lengenfeld als zuständige verfahrensführende Behörde einzureichen. Diese prüft und bewertet alle vorgebrachten privaten und behördlichen Argumente und wägt diese entsprechend ab. Die angeschriebene Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises hat dazu keine eigenen Zuständigkeiten für einen Eingriff in das laufende Verfahren.</p> <p>Zudem haben wir als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ bereits mehrmals unsere Zustimmung zu den einzelnen Vorhaben erklärt. Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.</p> <p>Wir haben daher Ihren Schriftsatz an die Stadt Lengenfeld übersandt und um Beachtung im laufenden Verfahren gebeten.</p> <p>Im Auftrag ### ### Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p>					
B 04b	Schreiben vom 27.03.2024	<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenfeld hatte ich als Bürger der Stadt Lengenfeld die Gelegenheit, in die geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>detailliert Einblick zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit Bedenken an.</p> <p>Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt, wie es auch im vorliegenden Projekt geplant ist.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Bebauungspläne werden von der Stadt Lengenfeld aufgestellt.</p> <p>Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen, bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. „<u>Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus</u>“, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> <p>Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“⁹⁸ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁹⁸ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schneebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißensand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle⁷. Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p>	<p>Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p> <p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.⁹ Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schafstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“¹⁰</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“¹¹</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p>				

⁷ Die Quelle befindet sich am Schulberg in Weißensand

⁹ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen

18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
 abgerufen am 11.04.2024

¹⁰ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>

¹¹ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

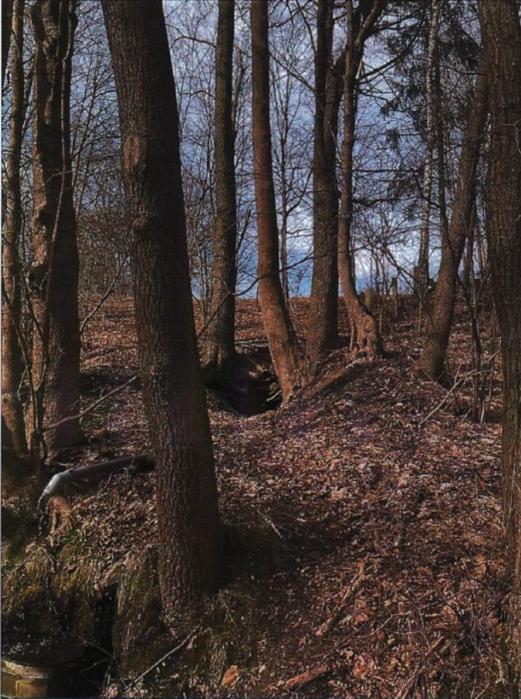
Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1		Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
2		Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

			<p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
3	Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht „Streß“	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
4	Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

5		<p>Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
6		<p>Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
7		<p>Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Die Jagd stellt grundsätzlich auch keinen städtebaulichen Belang nach Baugesetzbuch dar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
8		<p>Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

			<p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
9	Als „Stütze für die Landwirtschaft“ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
10	Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

			<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgreichem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
11		Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für die vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenefeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
12		Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/> <https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

			<p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
13	Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar.</p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
14	Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und nicht auf Grund einer Ideologie.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.</p> <p>Die Stadt Lengelfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet – Zusatz)

Nr. Seite	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
20		<p>Wir als Familie planen einen Umzug, mit vorhergehender intensiver Sanierung eines bäuerlichen Anwesens, in ein Mehrgenerationen Haus in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Eine Errichtung einer solchen großen Anlage macht diese Planung für uns fraglich.</p> <p>-Unser Objekt soll auch als Altersvorsorge betrachtet werden, wir fürchten Verluste von bis zu 20% und mehr</p> <p>-Wir planen den Umzug hier her auch wegen der wunderbaren Natur und Landschaft mit vielen Landwirtschafts- und Wanderwegen, in die ein Solarfeld in der Größe nicht passt!</p> <p>-Exponierter Standort auf Anhöhe gut sichtbar schon aus der Ferne.</p> <p>-Corona hat uns gezeigt, was Versorgungssicherheit bedeutet. Wir brauchen unsere landwirtschaftliche Nutzfläche, egal, ob ökologisch oder konventionell bewirtschaftet, um unsere Ernährung zu sichern.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust bzw. einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Die Anlage ist nicht groß.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es wird leider nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht in die Natur bzw. Landschaft passt.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen insbesondere aus den Ortskernen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Der geplante Solarpark hilft Einkommen für die lokalen Landwirtschaftsbetriebe zu stabilisieren und damit auch zukünftig die regionale Produktion sicherzustellen.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet – Zusatz)

		<p>speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
32	<p>Das ist ein Verbrechen, Spekulanten verdienen sich die goldene Nase, eine Firma baut die nicht mal ein Jahr existiert und Ihre Geschäftsführer selbst mehrere Firmen besitzen. Sehr vertrauenswürdig .</p> <p>Ich als kleiner Bürger darf keine landwirtschaftlichen Flächen kaufen, da die Flächen der Landwirtschaft entzogen werden könnten und hier kommt ein Investor pachtet 10 Hektar Fläche zu nicht wettbewerbsfähigen Preisen, die die Landwirte nicht tragen können und die Verpächter sehen nur das Geld. Ein Solarpark hat nichts mit Landwirtschaft zu tun. Hier entsteht eine Industrie, die gehört in ein Gewerbegebiet. Für den Investor ist es nur billiger Boden, die seinen Gewinn erhöht, das Risiko und der Wertverlust des Bodens liegt beim geldgierigen Verpächter.</p> <p>STOPPT diesen Wahnsinn</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zum Investor bzw. späteren Betreiber. Die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens wird im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht geprüft.</p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabenträger nicht vertrauenswürdig ist. Die Gemeinde hat auch keinen Einfluss darauf, ob bzw. zu welchen Konditionen die Eigentümer die Flächen verpachten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es zu einem Wertverlust des Bodens kommt.</p> <p>Es ist unklar wie die Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer „Industrie“ vergleichbar wäre. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
34	<p>- Solarpark, wenn auf Flächen, dann auf ausgewiesenen Industriegebieten</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Industriegebiete werden vorrangig für die Ansiedlung von Industriebetrieben geplant und ausgewiesen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

45	<ul style="list-style-type: none"> - Schanzenartige Verteilung der Schallwellen des Autolärms von der Autobahn A72 - kein Flächendeckender Regen mehr und Erhöhung der Umgebungstemperatur hat 100% negative Auswirkungen auf die Wassermenge in unserem Brunnen auf unserem Grundstück, welches direkt an die Solarbebauung grenzt - unser Brunnen ist als nachhaltiger Wasserspeicher und zur Wasserversorgung sehr wichtig - die Erreichbarkeit unseres Grundstückes mit landwirtschaftlichen Großmaschinen zur Bearbeitung wird stark eingeschränkt bzw. ist nicht mehr möglich 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Lärmimmissionen, welche auf Grund des Verkehrs auf der Bundesautobahn heute bereits vorhanden sind, werden sich durch die Errichtung der Anlage nicht verändern.</p> <p>Der Niederschlag wird sich durch die Anlagen nicht verändern und weiterhin über die gesamte Fläche verteilt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Damit ist von keiner Verschlechterung für das Grundwasser auszugehen.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Alle bestehenden Wege bleiben erhalten und die Erreichbarkeit von benachbarten Grundstücken ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
61	<p>Die Erholung und der Dorfcharakter gehen dadurch komplett verloren. Das wunderschöne Ausreitgelände wäre weg.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Anlagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Dorfcharakter haben.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen oder Grünstreifen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht auf privaten Grundstücken geritten wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

70		<p>Ich finde es sowohl für Anwohner, welche die Natur mit Erholungsabsichten aufsuchen, als auch für Touristik schwierig, wenn unsere wunderschöne grüne Landschaft durch zunehmende energieindustrielle Nutzung fürs Auge immer unattraktiver und hässlicher wird. Da braucht man dann nirgends mehr Werbung machen, um Urlauber in die Gegend locken zu wollen - das hat auch negative wirtschaftliche Auswirkungen für das Überleben von Hotels, Gaststätten, Kultur bzw. Touristik im Allgemeinen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Landschaft wird durch die Anlagen weder unattraktiver oder hässlicher. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Neben der Auswahl der Flächen mit geringer Sichtbarkeit für Anwohner werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. In Abstimmung mit der Autobahnverwaltung sollen als freiwillige Maßnahme zusätzlich auch vorhandene Heckenstrukturen zur Eingrünung geschlossen werden. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden die Belange des Tourismus mit in die Abwägung eingestellt. Beispiele von anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen, dass sich diese Anlagen auch vermarkten lassen und sich damit positiv auf den Tourismus auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
98		<p>Soweit ich es aus den öffentlichen Unterlagen herauslesen konnte gibt es für die geplante Bebauung keine Abschätzung der sogenannten grauen Energiekosten für Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Recycling von kaputten Modulen. Auch eine Angabe des damit verbundenen CO2 Ausstosses liegt nicht vor. Zudem sollte auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes erst eine kommunale Energieplanung unter Prüfung und Abwägung aller möglichen alternativen Energiequellen erfolgen. Dabei sind zur Stärkung des sozialen Gefüges auch genossenschaftliche Modelle zu durchdenken und einem auf Gewinn ausgelegten einzelnen Investor vorzuziehen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem CO₂-Ausstoß kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplan nach den nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen. Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
107		<p>Die zwanghafte und politisch gesteuerte Schaffung "grüner Energie" durch Photovoltaik steht in keinerlei ordentlichen Verhältnis des Aufwands (Herstellung, Errichtung, Betrieb) zur tatsächlich nutzbaren Energiemenge. Durch die stark schwankende Leistungserzeugung der Photovoltaiktechnologie wird das gesamte Netzmanagement immer schwerer belastet und beherrschbar. Ein Ergebnis daraus ist bereits, dass energieintensive Unternehmen welche große Lasten Vorhalten können, für das gesteuerte "Verbrennen" überschüssiger Energie bezahlt/Subventioniert werden, was der Endverbraucher im Umkehrschluss teuer bezahlt. Es gibt keine sinnvolle Gesamttechnologie zur über 90%igen Nutzung der erzeugten Energiemenge. Weiterhin hat keiner der Bewohner einen direkten oder indirekten Nutzen einer solchen Anlage. Bisher gibt es auch keine finanziellen Anreize für den Endverbraucher, den Strom dann zu verbrauchen wenn dieser tatsächlich</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem Energieverbrauch kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf die Energiebilanz zu erwarten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

	<p>im Überschuss zur Verfügung steht. Früher gab es dafür einen Nachtstromtarif. Photovoltaik nein, solange es für alle Parteien und Interessengruppen kein verträgliches Gesamtkonzept gibt. Photovoltaik ja, wenn an erster Stelle die Nutzung frei verfügbarer und anderweitig nicht nutzbarer Flächen (Dächer etc.) sichergestellt wird.</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens wird im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht geprüft. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
174	<p>Man schaue sich an der A93 hinter Regensburg an, wie grausam das nach einem Sturm aussieht und dann völlig ineffektiv dahin gammelt ...</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird leider nicht mitgeteilt, was man sich hinter Regensburg anschauen soll bzw. wieso es dort grausam ist. Möglicherweise wird auf ein lokales Ereignis verwiesen, was Schäden an einer Freiflächenanlagen verursacht hat. Nur eine intakte Anlage produziert Strom und damit kostendeckende Einnahmen. Damit besteht ein hoher wirtschaftlicher Anreiz eine Reparatur und sicheren Weiterbetrieb sicherzustellen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
235	<p>Braucht kein Mensch</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
284	<p>Solarparks auf der grünen Wiese sind wohl das Idiotischste, was ich mir vorstellen kann!</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Innerhalb der Plangebiete sind weitestgehend landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) vorhanden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

		<p>Es handelt sich hier um eine Meinungsäußerung. Es wird leider nicht mitgeteilt, auf welchen Flächen der Solarpark alternativ errichtet werden soll.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
286	Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Diese Preisentwicklung für Ackerland findet sich sehr ähnlich auch für Waldflächen wieder, national wie international, und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p> <p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen.</p> <p>Es wird auch auf die Erläuterungen zu Punkt 7 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
306	Die letzten paar landwirtschaftliche Flächen werden dringend benötigt zur Erhaltung unserer letzten hart arbeitenden Landwirte im Vogtland.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte.</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren</p>				

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

			<p>können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
387	<p>Ich bin Landwirt. Und finde das ist der falsche Weg. Durch Stilllegung verschlechtert man den Zustand des Bodens und nicht anders</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommen wird. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
409	<p>Waldkirchen ist ein so schönes Dorf und das würde es zerstören</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird leider nicht mitgeteilt, wie die geplante Anlage die Schönheit des Orts Waldkirchen zerstören sollte. Die Anlagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild haben. Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen insbesondere aus den Ortskernen, welche u.a. durch die natürliche Topografie bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Tab. 7 Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 01	Schreiben vom 16.04.2024	<p>ich wohne in der Ortschaft ### (Ortsteil der ### ###) und hatte im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenfeld die Gelegenheit, mich mit den Unterlagen zu den geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>und insbesondere zu den Anmerkungen der Fachdienste des Vogtlandkreis zu beschäftigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Umweltberichte inkl. Artenschutzrechtlicher Begutachtungen drängt sich förmlich der Verdacht auf, dass das Thema Naturschutz grundsätzlich bewusst und vorsätzlich falsch „runtergespielt“ wird.</p> <p>Die vom Projektträger durchgeführten Untersuchungen wurden einerseits nicht flächendeckend durchgeführt, andererseits sind sie methodisch falsch und unzureichend.</p> <p>Dies hätte bei der Prüfung des Vorhabens durch das Amt für Umwelt zwingend festgestellt werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle drei Projekte mit den vorliegenden Projektdaten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind, da diese eindeutig gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Nachfolgend die Begründung dazu:</p> <p>1 Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25: Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass eine Neuversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Weißensand von ca. 3.240 m² (1 % von 32,4 ha), • in Schönbrunn von ca. 2.020 m² (1 % von 20,2 ha) und • in Waldkirchen von ca. 5.590 m² (1 % von 55,9 ha)) <p>geplant ist. Damit beträgt die Gesamtsumme der Neuversiegelung insgesamt ca. 10.850 m²!. Die Einschätzung in den Umweltberichten, dass es sich hierbei nur um eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und damit auch für das Schutzgut Wasser handelt, ist falsch.</p> <p>Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Wasser in der Eingriffsbilanzierung separat zu betrachten. Das ist in keinem Umweltbericht der Fall!</p> <p>Darüber hinaus wird für das Schutzgut Klima eine geringe Erheblichkeit prognostiziert, wodurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In der Folge muss ein Klimaschutzgutachten erstellt werden. Das liegt derzeit noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger zwingend nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin fehlen konkrete Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Auch diese müssen nachgereicht werden.</p> <p>Die Umweltberichte müssen sowohl inhaltlich als auch formell bezüglich der o.g. Sachverhalte ergänzt werden und die Auswirkungen neu abgeleitet bzw. bewertet werden.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die <u>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</u> ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde zu jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Untersuchungspflichten der Gemeinde zur vollständigen Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind durch die für die abschließende Planungsentscheidung erforderliche Untersuchungstiefe sowie den Maßstab praktischer Vernunft begrenzt. Denn die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB hat keinen Selbstzweck. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermöglichung einer Planungsentscheidung, die alle erheblichen Belange in angemessener Weise berücksichtigt. Sind daher bestimmte Untersuchungen nicht erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der notwendigen Weise vorzubereiten, können sie selbstverständlich auch unterbleiben.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima wurden in die Abwägung eingestellt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch die Festsetzungen kommen wird. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich immer gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand bzw. den aktuell zulässigen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Mit der aktuellen Nutzung ist der Einsatz von Pestiziden und Dünger verbunden. Hinzu kommt die Bodenbearbeitung. Dies führt dazu, dass eine Belastung des Schutzgutes Wasser vorhanden ist. Insbesondere der Umbruch der Böden führt zu starken Erosionen durch Oberflächenwasser und Wind. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen dazu, dass die aktuellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zukünftig verhindert bzw. vermindert werden. Zwar kommt es durch die Errichtung der Solarmodule zu einer Versiegelung innerhalb der Baugebiete, dieser ist jedoch sehr gering. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser vollständig auf den Flächen versickern kann. Ebenso sind die Eingriffe in den Boden auf Grund der Bauweise nur punktuell bzw. ist ein vollständiger Rückbau möglich. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten, vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen (Eintrag von Dünger und Pestiziden) zukünftig geringer sein werden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden damit eingehalten. Bzgl. den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Module einen Abstand von mind. 60 cm zur Bodenoberkante einhalten müssen. Hinzu kommt die Konstruktion der Modultische, welche den Abfluss ebenfalls nicht erheblich einschränken werden. Somit wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft kommen. Im Bebauungsplan ist auch die Entwicklung von Heckenstrukturen sowie von extensiven Flächen innerhalb der Baugebiete festgesetzt. Durch diese zusätzlichen Begründungen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Plangebiete zukünftig mehr Frischluft produziert wird. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen kommt es zu zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt mit den Fragen des Klimaschutzes intensiv auseinandergesetzt und diesen Aspekt im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine Maßnahme dar, welche dem Klimawandel entgegenwirkt. Ein gesondertes Klimagutachten ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bzgl. des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2 Spezieller Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfüllen sowohl in der Erfassung der Avifauna als auch in der Ergebnisinterpretation nicht die methodischen Grundstandards und sind damit nicht brauchbar, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde nur eine Brutvogeluntersuchung mit 5 Begehungen durchgeführt. In der Regel werden je nach dem zu erwartenden Artenspektrum mind. 6 bis 8 Begehungen durchgeführt. Weiterhin fehlen konkrete Angaben zu den Begehungen wie Uhrzeit und Witterungsbedingungen. 2. Von Probeflächen zu sprechen bzw. die Flächen nur teilweise zu begehen ist falsch. Es sind die gesamten Flächen (ggf. sogar mit einem Puffer) zu begehen. Somit muss die Belastbarkeit der Daten angezweifelt werden mit der Folge, dass das Gesamtergebnis obsolet ist. 3. Die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse entspricht nicht den fachlichen Konventionen. So fehlt z.B. die fachgerechte Auswertung (Reviermittelpunkte, planliche Darstellung etc.). 4. Die artenschutzfachliche Schlussfolgerung, dass Solaranlagen keine avifaunistischen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, ist derzeit nicht gängige Praxis und durch die vorliegenden Unterlagen auch in keinster Weise nachgewiesen. Das betrifft im gegenständlichen Vorhaben mindestens die Feldlerche sowie weitere relevante Arten, deren Vorkommen bisher nicht ausgeschlossen wurde. 5. Die artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich nur auf die Bodenbrüter. Es fehlen konkrete Angaben zur Zug- und Rastvogelthematik. Dies muss zwingend ergänzt werden. 6. Gemäß der beiliegenden Bilder in den Umweltberichten ist das Vorkommen von Reptilien in den Rand- und Saumbereichen nicht vollständig auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht behandelt. Dies muss ergänzend betrachtet werden. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen wurden entsprechend den anerkannten Methoden durchgeführt bzw. in dem Umfang wie dies für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von vertiefenden Kartierungen. Bei der Erforderlichkeit sind natürlich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Arten bzw. Artgruppen zu berücksichtigen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es durch die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten kommt, sind auch keine Erfassungen erforderlich. Ein Nachweis, dass Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. nicht vorkommen ist nicht erforderlich. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können jedoch ggf. noch zusätzliche Erfassungen und Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Die Zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan enthält, soweit erforderlich, bereits Festsetzungen zum Vorkommen der Feldlerche. Ebenso wurden bereits Festsetzungen für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) getroffen. Hierzu zählt z.B. der Mindestabstand von Zaunanlagen zum Boden, womit weiterhin eine Durchgängigkeit für diese Arten besteht. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, welche u.a. Lebensraum für Eidechsen und Falter sind erhalten bleiben. Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Entwicklung von neuen Heckenstrukturen getroffen. Somit stehen zukünftig weitere Lebensräume für diese Arten zur Verfügung. Durch das Verbot von Pestiziden und der Entwicklung von extensiven Flächen innerhalb der Gebiete wird sich die Artenvielfalt sowie die Anzahl der Tiere gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) wesentlich erhöhen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes stellen jedoch keine Lebensräume für Reptilien und Amphibien dar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn stellen zwar grundsätzliche potenzielle Rastgebiete dar, jedoch gibt es keine Erkenntnis darüber, dass die Flächen tatsächlich als solche genutzt werden. Auch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände haben keine Anregungen bzw. Informationen bzgl. von Zug- und Rastgebieten mitgeteilt.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Der Vorhabenträger ist in der Nachweispflicht, dass keine Reptilien vorkommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann beim Vorhandensein von potenziellen Habitatflächen nur durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden.</p> <p>7. Einige Flächen des Projektgebietes liegen im Aktionsradius von Amphibienarten (Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern in der Umgebung!). Damit muss der Vorhabenträger nachweisen, dass die Vorhabenflächen nicht als Landlebensraum bzw. Wanderkorridor für Amphibien dienen. In der Folge muss eine Amphibien(fangzaun)kartierung durchgeführt werden.</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher keine weiteren bzw. vertiefenden faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>3 Konkreter Artenschutz: Rotmilan Im Projektgebiet (z.B. im Teilbereich „Weißenand Nord“) wurde von mehreren Bürgern der Rotmilan wiederholt gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Daher ist es zwingend geboten, eine Ersterfassung der Horste im unbebauten Zustand durchzuführen und eine entsprechende Besatzkontrolle durchzuführen. Im Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es durch die Vorhaben zu Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) der Horststandorte kommt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“¹ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“² Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Der Rotmilan ist eine typische Kulturfolgerart. Der ideale Lebensraum ist eine offene und strukturreiche Landschaft. Dieser Lebensraum wäre jedoch ohne Menschen kaum vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Durch die getroffenen Festsetzungen (u.a. extensive Bewirtschaftung und Anpflanzung von Heckenstrukturen) wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan zukünftig vergrößern. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Innerhalb der Baugebiete werden zukünftig auch Freiflächen für die Jagd vorhanden sein. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Des Weiteren wird auf die o.g. Ausführungen zum § 44 BNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>4 Ökologische Baubegleitung Für ein Vorhaben dieses Umfangs ist eine ökologische Baubegleitung m.E. unabdingbar. Ich rege daher dringend ringend an, dies mit zu fördern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung. Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden, so müsste dies von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Der mitgeteilte Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Abschließend erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass mit Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben ohne umfassende und lückenlose Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hätte unweigerlich eine rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Das gleichlautende Schreiben erhält auch die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt des Vogtlandkreises als zuständige Überwachungsbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Genehmigung für ein Bauvorhaben erteilt. Wie bereits ausgeführt, muss und kann im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine umfassende bzw. abschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

² <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstallnahmen)

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 02	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	<p>bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus.</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen.</p> <p>Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären.</p> <p>Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren.</p> <p>Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass das zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein.</p> <p>Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind.</p> <p>Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand “Teilfläche West” (3 Feldlerchen innerhalb geplanten Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

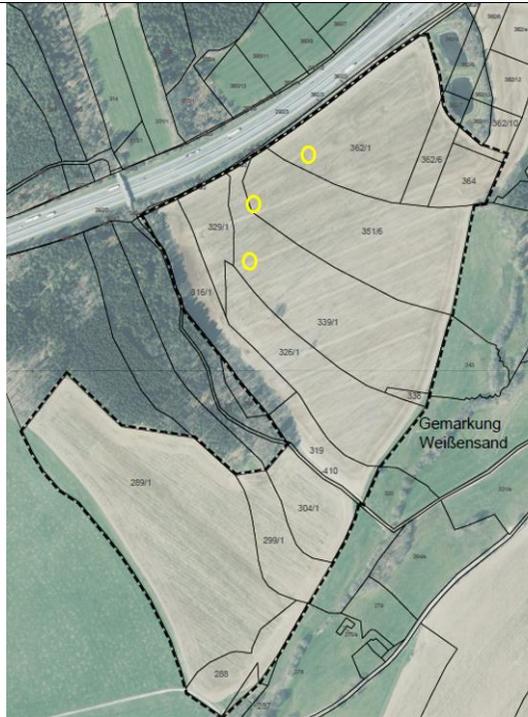


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Feldlerchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Feldlerchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Feldlerchen außerhalb geplanter PV-Anlage)

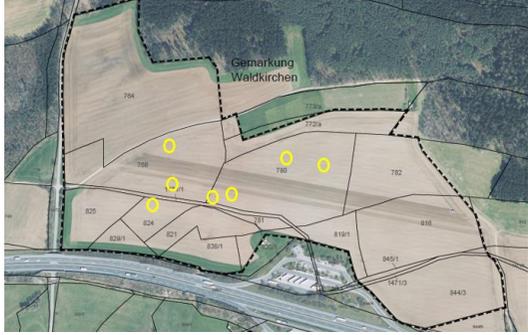


Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Feldlerchen

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Süd" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Nord" (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Oberheinsdorfer Straße" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 9 - Anlagen zu Beschlussvorlage 053/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengsfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

069/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Satzungsunterlagen:
Planzeichnungen (PlanZ_1v2 und PlanZ_2v2)
Begründung, Umweltbericht, Anlage Bodenbrüter

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“
- Satzungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

14.06.2024

14.06.2024

Unterschrift

Brandt

Bachmann

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

24.06.2024

Ergebnis

ö/nö

Auswah
l
ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung Juni 2024, bestehend aus der Planzeichnung Teilflächen Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil sowie der Planzeichnung Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil im Regelverfahren nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Begründung, Fassung Juni 2024, und der Umweltbericht in der Fassung vom Juni 2024 sowie die Anlage Bodenbrüter, Fassung Oktober 2023 werden gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuholen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 117/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 118/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 55,9 ha.

In der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2023 stimmte der Stadtrat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung November 2023, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Anlage zu (BV 137/2023). Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (BV 137/2023).

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.11.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss (BV 117/2022) gefasst. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld und an den Bekanntmachungstafeln wurde auch die Öffentlichkeit auf das Regelverfahren einschließlich Umweltbericht hingewiesen und entsprechend informiert.

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Die Naturschutzverbände äußerten sich nicht.

TOP 10 - Beschlussvorlage 069/2024

Tagesordnung

öffentlich

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 1 Bürger seine Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 123 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72.de eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich kein Bürger. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 in Waldkirchen.

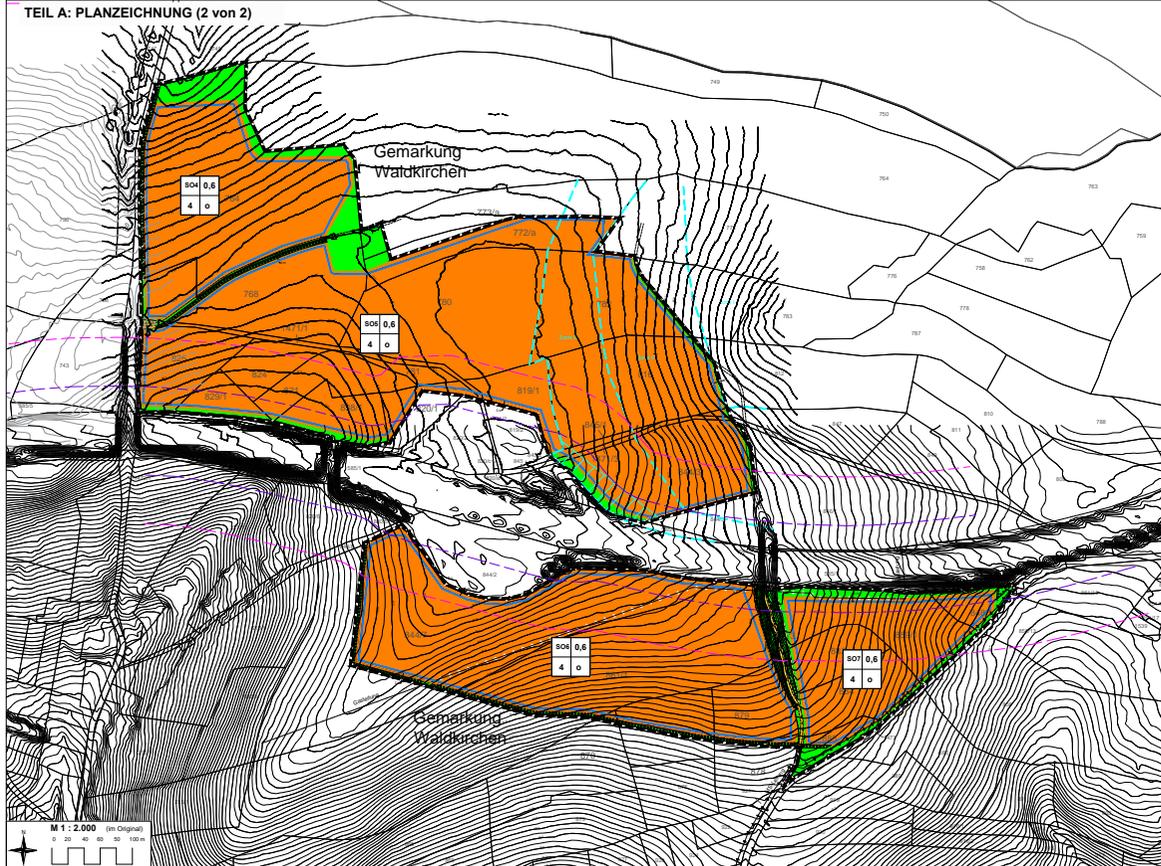
Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 053/2024 die von den vorab genannten Beteiligten vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen geprüft und abgewogen. Die vorliegenden Planunterlagen haben Satzungsbeschlussreife erreicht.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" (Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd)



LEGENDE

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	5 Grünfläche	Abstand vom äußeren Rand der befalligen Fahrspur der Bundesautobahn (nicht eingemessen)
Sondergebiet "Photovoltaik"	offentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"	--- 40 m
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	6 Flächen für Landwirtschaft	--- 100 m
0,6 Grundflächenzahl (GRZ) 4 m u. GOK maximale Höhe über Geländeoberkante	Landwirtschaftliche Fläche	
3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	7 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Baugrenze (§ 22 Abs. 3 BauNVO)	Flächen für Anpflanzungen	
Nutzungsschaltpläne	Flächen für Erhalt	
1 Baugelände 2 Grundflächenzahl 3 max. Höhe in m 4 Bauweise	8 Sonstige Planzeichen	
4 Verkehrsfläche	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"	Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)	
	Trinkwasserschutzgebiet	
	Bereiche für Leitungen innerhalb der Zone II	

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 § 22 Abs. 2 BauNVO
 § 22 Abs. 3 BauNVO

BauNVO
 § 22 Abs. 2 BauNVO
 § 22 Abs. 3 BauNVO

Landesplanungsgesetz (LplG)
 § 10 Abs. 1 LplG
 § 10 Abs. 2 LplG
 § 10 Abs. 3 LplG
 § 10 Abs. 4 LplG
 § 10 Abs. 5 LplG
 § 10 Abs. 6 LplG
 § 10 Abs. 7 LplG
 § 10 Abs. 8 LplG
 § 10 Abs. 9 LplG
 § 10 Abs. 10 LplG
 § 10 Abs. 11 LplG
 § 10 Abs. 12 LplG
 § 10 Abs. 13 LplG
 § 10 Abs. 14 LplG
 § 10 Abs. 15 LplG
 § 10 Abs. 16 LplG
 § 10 Abs. 17 LplG
 § 10 Abs. 18 LplG
 § 10 Abs. 19 LplG
 § 10 Abs. 20 LplG
 § 10 Abs. 21 LplG
 § 10 Abs. 22 LplG
 § 10 Abs. 23 LplG
 § 10 Abs. 24 LplG
 § 10 Abs. 25 LplG
 § 10 Abs. 26 LplG
 § 10 Abs. 27 LplG
 § 10 Abs. 28 LplG
 § 10 Abs. 29 LplG
 § 10 Abs. 30 LplG
 § 10 Abs. 31 LplG
 § 10 Abs. 32 LplG
 § 10 Abs. 33 LplG
 § 10 Abs. 34 LplG
 § 10 Abs. 35 LplG
 § 10 Abs. 36 LplG
 § 10 Abs. 37 LplG
 § 10 Abs. 38 LplG
 § 10 Abs. 39 LplG
 § 10 Abs. 40 LplG
 § 10 Abs. 41 LplG
 § 10 Abs. 42 LplG
 § 10 Abs. 43 LplG
 § 10 Abs. 44 LplG
 § 10 Abs. 45 LplG
 § 10 Abs. 46 LplG
 § 10 Abs. 47 LplG
 § 10 Abs. 48 LplG
 § 10 Abs. 49 LplG
 § 10 Abs. 50 LplG
 § 10 Abs. 51 LplG
 § 10 Abs. 52 LplG
 § 10 Abs. 53 LplG
 § 10 Abs. 54 LplG
 § 10 Abs. 55 LplG
 § 10 Abs. 56 LplG
 § 10 Abs. 57 LplG
 § 10 Abs. 58 LplG
 § 10 Abs. 59 LplG
 § 10 Abs. 60 LplG
 § 10 Abs. 61 LplG
 § 10 Abs. 62 LplG
 § 10 Abs. 63 LplG
 § 10 Abs. 64 LplG
 § 10 Abs. 65 LplG
 § 10 Abs. 66 LplG
 § 10 Abs. 67 LplG
 § 10 Abs. 68 LplG
 § 10 Abs. 69 LplG
 § 10 Abs. 70 LplG
 § 10 Abs. 71 LplG
 § 10 Abs. 72 LplG
 § 10 Abs. 73 LplG
 § 10 Abs. 74 LplG
 § 10 Abs. 75 LplG
 § 10 Abs. 76 LplG
 § 10 Abs. 77 LplG
 § 10 Abs. 78 LplG
 § 10 Abs. 79 LplG
 § 10 Abs. 80 LplG
 § 10 Abs. 81 LplG
 § 10 Abs. 82 LplG
 § 10 Abs. 83 LplG
 § 10 Abs. 84 LplG
 § 10 Abs. 85 LplG
 § 10 Abs. 86 LplG
 § 10 Abs. 87 LplG
 § 10 Abs. 88 LplG
 § 10 Abs. 89 LplG
 § 10 Abs. 90 LplG
 § 10 Abs. 91 LplG
 § 10 Abs. 92 LplG
 § 10 Abs. 93 LplG
 § 10 Abs. 94 LplG
 § 10 Abs. 95 LplG
 § 10 Abs. 96 LplG
 § 10 Abs. 97 LplG
 § 10 Abs. 98 LplG
 § 10 Abs. 99 LplG
 § 10 Abs. 100 LplG

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sondergebiet "Photovoltaik"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Grundflächenzahl (GRZ): 0,6
 maximale Höhe über Geländeoberkante: 4 m u. GOK

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 Baugrenze (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsfläche
 Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"

5. Grünfläche
 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Abstandsgrün"

6. Flächen für Landwirtschaft
 Landwirtschaftliche Fläche

7. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 Flächen für Anpflanzungen
 Flächen für Erhalt

8. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Feldweg, Bestand (nicht eingemessen)
 Trinkwasserschutzgebiet
 Bereiche für Leitungen innerhalb der Zone II

9. Abstandsgrün
 Abstand vom äußeren Rand der befalligen Fahrspur der Bundesautobahn (nicht eingemessen): 40 m
 Abstand vom äußeren Rand der befalligen Fahrspur der Bundesautobahn (nicht eingemessen): 100 m

VERFAHRENSVERMERKE

Die Bestimmung und geographische Darstellung der Flächen sowie der Orientierung und der Bestimmung des Lageplans/Abstandsgrün sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

1. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

2. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

3. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

4. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

5. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

6. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

7. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

8. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

9. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

10. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" ist im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

1. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

2. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

3. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

4. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

5. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

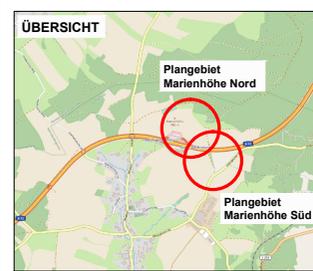
6. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

7. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

8. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

9. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.

10. Die Flächen des Bebauungsplans sind im Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" festgelegt.



STADT LENGENFELD

BEBAUUNGSPLAN
 Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen"

Planungsbereich:
 Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Stadt Lengelfeld vom 20. Juni 2024

Tagesordnung

öffentlich

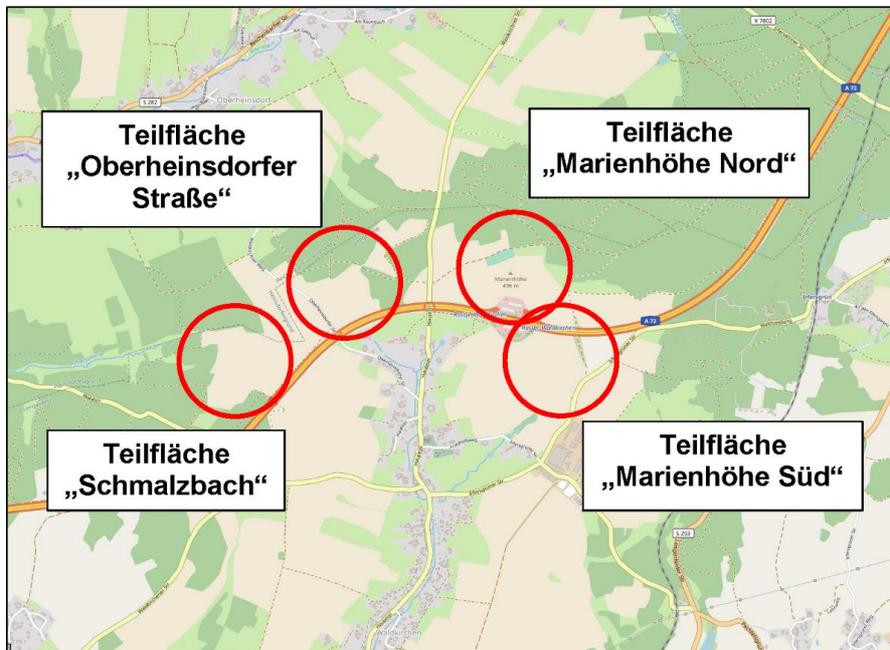
STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 25

„SOLARPARK A72 - WALDKIRCHEN“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Völklingen, Juni 2024



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	6
4	BESTANDSSITUATION	9
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	11
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	17
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	21
	UMWELTBERICHT	23
	ANLAGEN	23

1 VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ im regulären Verfahren gefasst.

*Planungsziel und
Planungserfordernis*

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.

Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG, in seiner am 30.07.2022 in Kraft getretenen und ab 1.1.2023 geltenden Form, fördert Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken sowie auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen zu errichten, die außerhalb dieses 500 m-Korridors liegen, wenn es sich um benachteiligte landwirtschaftliche Flächen handelt und diese durch Flächenöffnungsklauseln der Bundesländer für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Die Sächsische Staatsregierung hat per Verordnung vom 2. September 2021 landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb des 500 m-Korridors zur EEG-Förderung geöffnet.

Auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich sowie nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen in der Gemarkung Waldkirchen soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen entstehen. Die Standorte liegen innerhalb eines Korridors von ca. 400 m zur Bundesautobahn A72.

Bei der Planung werden folgende Kriterien beachtet:

- Abstand zur Autobahn: Es wird ein Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze/Aufstellbereich der Solarmodule eingehalten. Südlich der Autobahn erstreckt sich der Aufstellbereich auf einen Korridor von bis zu 200 m und nördlich der Autobahn auf einen Korridor von bis zu 400 m vom Fahrbahnrand.
- Aufstellbereich der Solaranlage: Die Sondergebiete werden ausschließlich auf bestehenden Ackerflächen beplant. D.h., bestehende Hecken und Waldstrukturen bzw. Alleebäume werden nicht überplant und bleiben damit erhalten. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden.
- Erschließung: Alle Gebiete könnten über bestehende Wegeverläufe erschlossen werden. Zum Teil ist eine Verbesserung dieser Wege mit wasserdurchlässigen Schotter- und Deckschichten erforderlich. Bestehende Wegeverbindungen in den Geltungsbereichen bleiben erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich oder werden so verlegt, dass die Erschließung der umliegenden Flächen und Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt wird.
- Minimale Versiegelung: Die Versiegelung wird auf rund 1 % der Fläche begrenzt (z.B. durch minimale und wasserdurchlässige Wege und Betriebsflächen, Verwendung von Ramppfosten ohne Fundamente)

- Sichtschutz und Ausgleich: Im Bereich von Sichtbeziehungen zu Ortschaften sollen soweit möglich Ausgleichspflanzungen als Sichtschutz angelegt werden (z.B. Heckenanpflanzungen und -entwicklungen).
- Naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung: Die Solaranlagen sollen den Empfehlungen zur naturnahen Gestaltung von Solaranlagen folgen, u.a. durch Zaunabstand zum Boden von durchschnittlich 15 cm (Kleintierdurchlass), Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur innerhalb der Solaranlage, Mindesthöhe der Module 60 cm (Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe).

Nicht zuletzt werden die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen im Bereich von bis zu 200 m zur Autobahn nach § 35 (1) BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Verfahren

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren, einschl. Umweltprüfung, Umweltbericht sowie einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet (Anlage 1).

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des zur Zeit gültigen Regionalplans Südwestsachsen (2011) befinden sich die nördlichen Bereiche der Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ sowie „Marienhöhe Nord“ in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz). Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“.

Die Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“, „Marienhöhe Nord“ vollständig und die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ teilweise liegen im Bereich eines Landschaftsprägenden Höhenrückens (Burkhardtswald-Schwelle). Bei der Planung ist deshalb das Ziel Z 3.2.4 RP SWS zu beachten, dass charakterliche Eigenschaften von landschaftsästhetischer Bedeutung nicht gefährdet werden sowie die die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll.

Die Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete geplanten

Flächenbereiche des Plangebiets zur Zeit ausschließlich ackerbaulich genutzt werden.

Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Nach aktuellem Planstand werden die Flächen nördlich der A 72 hier als „regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen“ bezeichnet. Die TF Marienhöhe Süd soll als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die Festsetzung von Teilbereichen als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ soll in den nördlich der Autobahn gelegenen Teilflächen erhalten bleiben.

Gemäß RP RC berühren die Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ ein Kaltluftentstehungsgebiet sowie relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Der Umweltbericht geht detailliert auf die Problematik Landschaftswirkung und die Auswirkungen auf die charakterlichen Eigenschaften in Bezug auf Landschaftsästhetik und deren Zulässigkeit ein. Durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn A72 sowie teilweise den Autobahnrastplatz Waldkirchen an das Vorhabengebiet wird die räumliche Anbindung an „geeignete Siedlungsbereiche“ im Sinne der anthropogener Überprägung als gegeben angesehen.

Bezüglich der Teilflächen betreffende Bereiche „Arten- und Biotopschutz“ führt der Umweltbericht aus, dass das geplante Vorhaben die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt unterstützt. Insbesondere durch die Umwandlung der zuvor intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland im Bereich der Solaranlage, freie extensive Gründlandbereiche und Heckenstrukturen um und in die Solaranlagen untergliedernden Verbundkorridore erfolgt eine Aufwertung in Bezug auf den Arten und Biotopschutz und wird eine Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit einem durchschnittlichen Mindestabstand von 15 cm zum Boden versehen ist, können auch Kleinsäugetiere die alle Flächenbereiche weiterhin nutzen. Auch der Boden- und Erosionsschutz wird durch die Umwandlung in extensives Grünland und die Entwicklung von Heckenstrukturen gestärkt.

Bezüglich der Zielsetzungen zur Landwirtschaft erfolgte die Auswahl des Plangebiets in enger Abstimmung und mit Zustimmung der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe. Alle Flächen sind als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen. Die Böden zeigen eine geringe Ertragskraft (vgl. Umweltbericht). Die Lage im benachteiligten Gebiet, geringe Bodengüte, weiterhin mögliche Beweidung, sowie die Beteiligung und Zustimmung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden Zielkonflikte betreffend der als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft Flächen als abwägbar eingeschätzt. Bezüglich aller genannten Aspekte kann zusätzlich das überragende Interesse des Planvorhabens nach § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan wurden in den Regionalplan eingestellt.

Die oben getroffenen Einschätzungen gelten ebenso für die Planziele im RP 2023.

FNP

Die Stadt Lengenfeld verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan werden die Plangebiete zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

Eine Ausweisung von z.B. Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Gründe die gegen eine Ausweisung der Bereich für diese Siedlungsentwicklung sprechen, ist u.a. die Lage im Außenbereich und die damit verbundene Zersiedlung sowie der erhebliche Aufwand für die Erschließung.

Grundsätzlich könnten im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch weitere Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan steht damit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

Durch die geplanten Darstellungen werden u.a. die die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende berücksichtigt. Aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien ergibt sich auch die Dringlichkeit des vorzeitigen Bebauungsplanes.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

Lage im Raum

Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ liegt südlich der BAB 72 und nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen. Die anderen drei Teilflächen liegen nördlich der Autobahn BAB 72 bzw. nördlich der Ortslage von Waldkirchen.

Plangebiet

Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden derzeit als Ackerland genutzt. Am Rand der Gebiete befinden sich vereinzelt noch Saum bzw. Gehölzstrukturen.

Die beiden Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“ umfassen eine Fläche von rd. 21,5 ha. Da der vorhandene Weg zwischen diesen beiden Teilflächen gesichert werden soll, ergibt sich ein zusammenhängender Geltungsbereich für diese beiden Teilflächen. Die Oberheinsdorfer Straße wird mitsamt der mit den zusammenhängenden Strukturen (Bankett, Wassergräben, Böschungen, Hecken etc.) wie bestehend in das Plangebiet und dessen Festsetzungen einbezogen.



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Schmalzbach“, genodet, ohne Maßstab



Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“, genodet, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ umfasst eine Fläche von rd. 21,6 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ umfasst eine Fläche von rd. 12,8 ha.

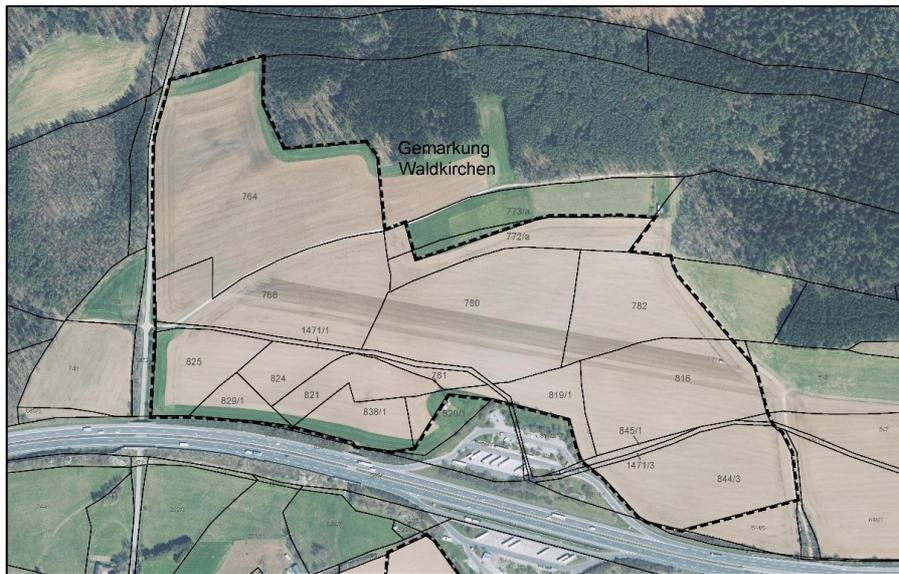


Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“, genordet, ohne Maßstab

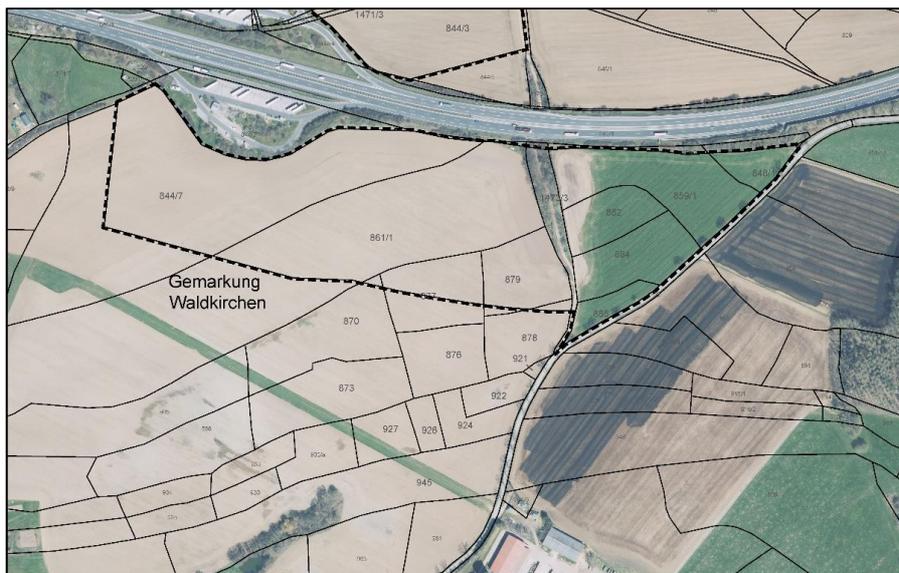


Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich der Teilfläche „Marienhöhe Süd“, genordet, ohne Maßstab

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Ortsstraßen bzw. die vorhandenen Wirtschaftswege.

- Marienhöhe Süd: Erschließung über die Irfersgrüner Straße (Zufahrt von S 293 kommend). Der Stichweg und Unterführung zur Autobahn bleiben offen zugänglich und erhalten.
- Marienhöhe Nord: Erschließung über Hauptstraße Waldkirchen und den ausgebauten Feldweg zum Modellflugplatz. Dieser Feldweg bleibt bis zum Wald erhalten und offen zugänglich. Ebenso die östlich und als Abgrenzung des Planbereichs verlaufende Fahrspur von diesem Feldweg zur

Autobahnüberführung. Im Gegenzug wird das ehemalige und nicht genutzte Wegflurstück 1471/1 überplant.

- Oberheinsdorfer Straße: Erschließung nach Ost und West von der namensgebenden Oberheinsdorfer Straße Waldkirchen aus. Der im westlichen Bereich Durchfahrt offen zugänglich und erhalten. Er soll als Zufahrt zur Teilfläche Schmalzbach ausgebaut werden.
- Schmalzbach: Erschließung von der Oberheinsdorfer Straße aus durch das Plangebiet Oberheinsdorfer Straße und den in den Geltungsbereich aufgenommen Verlauf des Verbindungswegs. Alternativ könnte eine Erschließung von Westen von der Unterheinsdorfer Straße herkommend erfolgen.

Nach derzeitiger Planung soll der Netzanschluss an die weiter westlich verlaufende 110 kV-Freileitung Herlasgrün-Reichenbach (Mast 4-7) erfolgen. Die Netzanschlussplanung erfolgt in gesonderten Verfahren und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Boden	Landwirtschaftlich geprägte Böden Teilflächen nördlich der Autobahn: Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettsand Teilfläche „Marienhöhe Süd“: Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff über periglaziärem Gruslehm Böden aus periglaziären Lagen mit lössreichem Feinbodenanteil über Fest- oder Lockergestein Lessives aus Skelett führendem Schluff über Skelettlehm	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.
	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Hydrologie	Die Teilflächen liegen im Haupteinzugsgebiet „Weiße Elster“.	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Der östliche Bereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Quellgebiet Hauptmannsgrün“ (Schutzzone II und III).	Nachrichtliche Übernahme der Verordnung in den Bebauungsplan. Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen und dem Verbot zum Einbringen wassergefährdender Stoffe sowie zum Eingriff in den Untergrund.

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld
Begründung, Juni 2024

Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
		Antrag auf Befreiung im zu der nachfolgenden Planungsebenen. Erstellung eines hydrologischen Gutachtens als Anlage zum Antrag bzw. für die nachfolgende Planungsebene.
	Die Plangebiete liegen in keinem Überschwemmungsgebiet.	/
	Innerhalb der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Schmalzbach verläuft zwischen bzw. nördlich und südlich der beiden Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“.	/
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ fließt entsprechend der anliegenden Topographie in Richtung Ortslage Waldkirchen. Die Flächen nördlich der Autobahn liegen isoliert und haben damit keinen direkten Bezug zu Siedlungskörpern.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Im Bereich der Aufstellflächen: intensive Ackerflächen;	Strukturkartierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für einzelne Tierarten dar.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; artenschutzrechtliche Prüfung
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt	/
	Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	Strukturkartierung
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Vorhabenflächen sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). An die Teilflächen nördlich der Autobahn grenzen in nördliche Richtung Waldflächen an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Teilflächen nördlich der Autobahn sind zur Ortslage von Waldkirchen durch die Autobahn räumlich getrennt bzw. in Richtung Unterheinsdorf / Heinsdorfergrund durch die Waldflächen abgeschirmt. Im Bereich der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ ist angrenzend ein Modellflugplatz vorhanden. Die Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ist zum Teil von der Ortslage Waldkirchen sowie in Teilen aus Lengenfeld und Pechtelsgrün aus einsehbar.	Entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen und dem Erhalt der Wegebeziehungen Mit dem ansässigen Modellfliegerclub ist eine nachbarschaftliche Abstimmung zum Erhalt des Modellflugplatzes getroffen worden. Im Zuge derer soll das Baufeld der Solaranlage westlich des Modellflugplatzes über eine Länge von 125 m zurückgesetzt werden, um Starts und Landungen der Modellflugzeuge sicher zu ermöglichen.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Siedlungsstrukturen	Die Plangebiete befinden sich im Außenbereich. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Teilfläche „Schmalzbach“ und der nächsten Siedlungsstruktur von Waldkirchen ist ein Abstand von rd. 350 m vorhanden. Der Abstand zwischen der Teilfläche „Oberheinsdorfer Straße“ und den nächsten Wohnhäusern beträgt rd. 100 m. Dieser Abstand ist auch im Bereich der Teilflächen „Marienhöhe Nord“ und „Marienhöhe Süd“ vorhanden. Zwischen den Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ und der Ortslage Waldkirchen verläuft die BAB 72, so dass zwischen diesen Teilflächen und den Siedlungsstrukturen keine Sichtbeziehung besteht.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen.
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Sachgüter	Sachgüter sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
BAB 72	Alle Teilflächen grenzen unmittelbar an den Bereich der BAB 72 an.	Notwendige bauliche Abstände sind einzuhalten. Die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Anlagen nicht eingeschränkt werden (Blendung). Entsprechende Nachweise sind durch Blendgutachten vor der baulichen Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erbringen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden Sondergebiete festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden. Die Aufstellung von Batteriespeichersystemen sollen prinzipiell ermöglicht werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und für die Entwicklung von Gehölzstrukturen getroffen. Zur Sicherung der Erschließung werden die vorhandenen Wege als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur

Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage sowie Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann sowie ggf. erforderliche technische Maßnahmen zum Blend-/Sichtschutz umgesetzt werden können.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (4 m) bestimmt werden. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bodenversiegelung veranlassen. Zudem soll so ein genügend großer Abstand zwischen den Modulreihen zum Erhalt Wiesenstrukturen geschaffen werden. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeoberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 4 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit den PV-Freiflächenanlagen stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhe erforderlich sein können (nicht zuletzt auch aufgrund ggf. erforderliche Nivellierungen bei der gegebenen Hangneigung im Gebiet). Damit zwischen den Modulen und dem Boden ein ausreichender Abstand vorhanden ist, wird eine Mindesthöhe festgesetzt.

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verkehrsflächen Der vorhandene Feldwirtschaftsweg in Wegeflurstücken wird als Verkehrsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung sowie die asphaltierte Gemeindestraße nach Oberheinsdorf als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da sich die weiteren vorhandenen Wege nicht innerhalb von Wegeparzellen befinden, wird festgesetzt, dass die vorhandenen Wege zu erhalten sind bzw. nicht umverlegt werden müssen.

Grünflächen Die Heckenstrukturen, welche vorhanden sind bzw. entwickelt werden, sowie die Flächen zwischen den Hecken und den vorhandenen Wegen werden als Grünflächen festgesetzt. Damit stehen diese Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Zaunanlagen und Querungen dieser Flächen durch Leitungen und angelegte Feldwege, welche für die Erschließung der Anlage notwendig sind, sind zulässig.

Landwirtschaftliche Fläche Westlich der Oberheinsdorfer Straße verläuft parallel zur Straße eine Gasleitung. Die Fläche zwischen der Gasleitung und der Oberheinsdorfer Straße soll nicht bebaut werden und wird daher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Als Ersatz für die innerhalb der Baugebiete vorkommenden Brutplätze für Wiesenbrüter wird festgesetzt, dass auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Anlagen neue Lebensräume hergestellt werden müssen.

Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 gelten nur für die Flächen innerhalb des Solarparks (eingezäunte Flächen) bzw. Flächen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Solarpark stehen (Randflächen bzw. Flächen entlang der Zaunanlage).

Die Vorgaben, welche sich aus den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 ergeben, gelten nur für die Flurstücke, welche tatsächlich bebaut bzw. baulich beansprucht werden. Wenn die Flurstücke nicht beansprucht werden, so dürfen diese zukünftig weiterhin ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhanden Vorgaben, welche sich z.B. aus der Lage innerhalb eines Schutzgebietes ergeben und unabhängig des Bebauungsplans gelten, sind weiterhin einzuhalten.

*Anpflanzung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen*

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Zur optischen Abschirmung der Anlage werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die Entwicklung der Hecken soll durch die abschnittsweise Anpflanzung von Gehölzen unterstützt werden.

Gehölzliste (nicht abschließend)

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)

Corylus avellana (Gemeine Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffelige Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehndorn), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus racemosa* (Rote Holunder), *Sambucus nigra* (Schwarze Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Viburnum opulus* (Gemeine Schneeball)

*Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen*

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die PV-Freiflächenanlage abgeschirmt wird und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an den Festsetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und Förderkriterien zur Errichtung von Photovoltaik entlang von Autobahnstrecken in einer Tiefe von bis zu 500 m vom Fahrbahnrand, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Damit die Vorgaben der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Die Autobahn GmbH hat folgende Hinweise mitgeteilt:

1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei.

2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.

Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.

3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen.

Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Waldkirchen ergibt, dass von den Teilfeldern 1, 2, 4 und 8 keine Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 ausgehen kann.

Die potenziellen Sonnenlichtreflexionen der Felder 6 und 7 können das Blickfeld der Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 aus östlicher Richtung gerichtet sein, werden jedoch bereits durch den Wall und die bestehende Vegetation am südlichen Fahrbahnrand hinreichend abgeschirmt, so dass keine verkehrsgefährdenden Blendwirkungen auftreten können.

Für das Feld 3 und das Feld 5 sind zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs Blendschutzmaßnahmen erforderlich und beispielsweise durch die Unterbrechung der Sichtverbindung mittels eines Walls, Sichtschutzauns oder Bepflanzung realisierbar.

Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.

Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.

4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.
5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen.
6. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.
8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.
11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.
12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.
13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt.
 - Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden.
 - Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten.
 - Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.
15. In Fahrtrichtung Chemnitz von Betr.-km 54,000 bis 57,000 und Betr.-km 57,400 bis 57,500 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.
- Von Betr.-km 57,000 bis 57,400 werden durch die Errichtung von neuen PV-Anlagen innerhalb der 20,5 m Zone Änderungen an den Fahrzeugrückhaltesystemen erforderlich.
- Beim Einhalten eines Abstandes von > 35 m muss keine Umrüstung erfolgen.
- Wird der horizontale Abstand von 35 m unterschritten muss eine Umrüstung auf ein System erfolgen, welches die Gefährdungsstufe 1 der RPS erfüllt, z. B. H2/W4.
- Kosten für Demontage des bestehenden Systems ca. 10,- €/m (geschätzt).
- Kosten für das Herstellen eines neuen Systems mit H2/W4 ca. 90,- €/m (geschätzt).
- In Fahrtrichtung Hof von Betr.-km 58,000 bis 56,000 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.
16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist.
- Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.
18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem

Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen zu informieren.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sowie den Festsetzungen zur Entwicklung von Hecken-/Gehölzstrukturen sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage

	<p>sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.</p>
<p><i>Wohnbedürfnisse der Bevölkerung/ soziale u. kulturelle Bedürfnisse/ Kirchen</i></p>	<p>Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann in den vorliegenden Plangebieten nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich und haben keinen direkten Anbindung Siedlungskörpern bzw. sind die für Wohngebiete erforderlichen Erschließungen nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.</p> <p>Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
<p><i>Belange von Sport, Freizeit und Erholung</i></p>	<p>Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen Rechnung getragen. Die Ertüchtigung und Pflege der Wege kann deren Nutzungsmöglichkeiten für Sport- und Erholungszwecke verbessern. Negative Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten. Auf Grund der Abstände sind Auswirkungen auf den vorhandenen Modellflugplatz benachbart zur Teilfläche Marienhöhe-Nord sind nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Erhaltung/ Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungs- bereiche</i></p>	<p>Auf Grund der Lage der Standorte sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Denkmalschutz</i></p>	<p>Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Orts-/ Landschaftsbild</i></p>	<p>Die Standorte sind durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Bundesautobahn, Autobahnrastplatz sowie den im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Auf Grund der Topographie sowie im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen besteht kein direkter bzw. nur in der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ein eingeschränkter Bezug zu Ortslagen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da die angrenzende Gehölz-/ Baumbestand erhalten bleiben und neue Heckenstrukturen angelegt werden.</p>
<p><i>Natur und Umwelt</i></p>	<p>Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.</p>

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	<p>Mit der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kommt es zu Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen und Entwicklungen von Heckenstrukturen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Für die betroffenen Wiesenbrüter werden Ersatzlebensräume hergestellt.</p> <p>Da die Flächen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden und der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen wird, kann davon ausgegangen, dass sich damit innerhalb der Plangebiete blütenreichenreiche Flächen entwickeln werden. Hinzu kommen noch die Saumstrukturen entlang der Heckenstrukturen. Diese Flächen stellen somit zukünftig ideal Lebensräume insbesondere für Insekten und Falter dar. Da diese Tiere die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse sind, ist davon auszugehen, dass sich damit auch die Situation für die Fledermäuse verbessern wird. Hinzu kommen noch die Heckenstrukturen, welche zukünftig als Leitlinien zur Verfügung stehen. Auswirkungen auf die relevanten Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Die genaue Betrachtung und Bewertung auf die Flora und Fauna ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendigen Zaunanlagen eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.</p>
Boden/ Wasser	<p>Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Die Rammpfosten aus Stahl zur Fixierung der Aufständigung werden einmalig bis maximal in eine Tiefe von ca. 1,5 m eingebracht. Hinzu kommen die notwendigen, wenigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken.</p> <p>Im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets werden keine Trafostationen oder Speichersysteme aufgestellt und keine Kabelgräben angelegt, bei letzteren aus bautechnischen Gründen mit Ausnahme eines kleinen Bereichs am westlichen Rand der Schutzzone III im Bereich des Autobahnrastplatzes.</p> <p>Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend auch die in den Plangebieten und angrenzend vorhandenen Wegstrukturen genutzt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird sowie Bodeneingriffe nach Bauphase nicht mehr vorgenommen werden. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Wasserschutzvorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.</p>

Faktoren	Auswirkungen
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Gebiete erfüllen auch zukünftig ihre Funktion als kaltluftproduzierende Flächen. Innerhalb der Gebiete wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Durch die aufgeständerte Bauweise kann die Kaltluft weiterhin ungehindert abfließen. Da die Heckenstrukturen nur in einzelnen Abschnitten entwickelt werden, werden diese auch zu keiner Beeinträchtigung der Kaltluftbahnen führen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Damit ist auch kein Widerspruch zu dem Kaltluftentstehungsgebiet gegeben. Das Vorhaben stellt zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage entlang der Autobahn ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässigen PV-Freiflächenanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen von Gehölzstreifen oder dazu beitragen, dass es mögliche Beeinträchtigungen entlang möglicher Sichtbeziehungen weiter reduziert werden.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Die detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchgeführt, siehe Umweltbericht. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen Beitrag zur günstigen und langfristig gesicherten Produktion von Energie. Damit gehen indirekt positive Effekte für die regionale Wirtschaft einher.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche
Planungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten bzw. positiv zu bewerten.

Flüchtlinge/
Asylbegehrende

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Förderkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Grundlagen für eine mögliche Bebauung geschaffen wurden.

Für die Standorte des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topografie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt sind die Standorte nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (vgl. „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung

über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021).

- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der BAB A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Flächen in einer Mindestgröße, die eine wirtschaftliche Planung, Bau und Kostendeckung für den Netzanschluss ermöglichen.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.
- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste und aller Voraussicht nach nicht annähernd im weiteren Umkreis erreicht werden könnte. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallagen. Auch sind die Kosten der Energieproduktion bei den im Vergleich viel kleinteiligeren Dachanlagen in den meisten Fällen um ein Vielfaches höher. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit den geplanten Festsetzungen kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Flächen zeichnen sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftliche – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker.

- Die Flächen grenzen direkt an die BAB A 72 an.
- Die Fläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und umfasst ausschließlich Bereiche intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

- Durch Topografie und bestehende Strukturen bzw. die geplante Entwicklung von Heckenstrukturen sind die Flächen kaum einzusehen.

Für die Standorte des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topografie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt sind die Standorte nur von wenigen umgebenden Bereichen von Ortslagen her direkt einsehbar.

Geltungsbereiche Die Abgrenzung der Geltungsbereiche orientiert sich in weiten Abschnitten an den vorhandenen Strukturen (Wald, Gehölze, Wege bzw. Straßen sowie der Topografie) und den Abständen u.a. zur Bundesautobahn und den Siedlungsflächen.

0-Variante Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

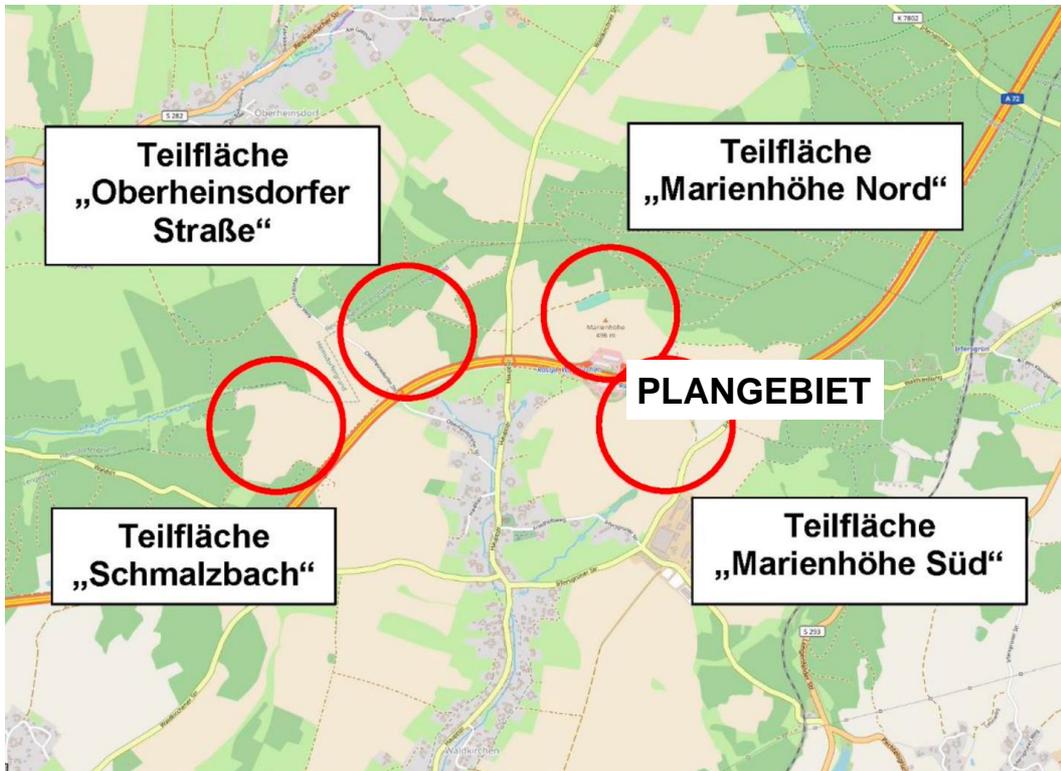
ANLAGEN

Anlage 1: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Landschaftsplanung Sandra Momsen, Pöhl

STADT LENGENFELD

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25

„Solarpark A 72 - Waldkirchen“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung – Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Pöhl, im Juni 2024

Landschaftsplanung
Sandra Momsen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen.....3

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 3

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen..... 3

 1.2.1 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen 4

 1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen..... 4

 1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen..... 4

 1.3.3 Flächennutzungsplan 5

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft5

2.1 Schutzgut Boden 5

2.2 Schutzgut Wasser 6

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene 7

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 8

2.5 Schutzgut Menschen 10

2.6 Schutzgut Landschaft..... 11

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter..... 29

2.8 Wechselwirkungen 29

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung30

**4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
nachteiliger Auswirkungen30**

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 30

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 31

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich 33

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung..... 34

5 Alternative Planungsmöglichkeiten34

6 Zusätzliche Angaben.....35

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 35

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 36

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....37

Literatur- und Quellenverzeichnis 38

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ im regulären Verfahren gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des B-Planes und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die importunabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert u.a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in einem 500 m breiten Streifen parallel von Autobahnen. Auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortslage von Waldkirchen soll parallel zur Autobahn A 72 ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 55,9 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: Demnach liegt die Teilfläche (TF) Marienhöhe Süd (Sondergebiete SO6 und SO7) bis auf den nördlichen Bereich innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“. Die TF Marienhöhe Nord (Sondergebiete SO4 und SO5), Schmalzbach (Sondergebiet SO1) und Oberheinsdorfer Straße (Sondergebiete SO2 und SO3) liegen teilweise innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz“. Die TF Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße liegen zudem im Bereich des Höhenrückens. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen im Vorhaben-gebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus, wobei die als Sondergebiete geplanten Flächenbereiche des Plangebiets zur Zeit ausschließlich ackerbaulich genutzt werden. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen.

Ergänzung: Zur Zeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Nach aktuellem Planstand werden die Flächen nördlich der A 72 hier als „regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen“ bezeichnet. Die TF Marienhöhe Süd soll als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Die Festsetzung von Teilbereichen als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ soll in den nördlich der Autobahn gelegenen TFn erhalten bleiben.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit für Teilbereiche des Plangebiets Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen.

Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den Aussagen des Regionalplans wird im vorliegenden Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum B-Plan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wurde der Geltungsbereich trotz der Aussagen des Regionalplans aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt und da die TFn nördlich der Autobahn durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt und von außerhalb aufgrund ihrer flachen Höhenlage zwischen Autobahn und Waldgebieten kaum einsehbar sind.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

1.3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im FNP der Stadt Lengenfeld künftig als Sondergebiet dargestellt werden.

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerden und Pseudogley-Parabraunerde aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grussand (Tonschiefer, metamorphe Festgesteine). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als frisch bis mäßig frisch und schwach sauer beschrieben (digitale BK 50; LfULG). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Die Ackerzahlen werden mit 33, die Grünlandzahlen mit 36 angegeben. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Durch langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden stark anthropogen überprägt. Die Ackerflächen sind durch Dünger und Pflanzenschutzmittel vorbelastet. Die Flächen werden regelmäßig zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät befahren. Die Ackerzahlen von 33 sprechen für geringe Erträge, welche auf den Flächen erzielt werden können. Mittlere bis hohe Erträge lassen sich bei Ackerzahlen von 40-65 erzielen.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch bereits umlaufend bestehende und befestigte Wege kann deren Neuanlage auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für Betriebsgebäude (Container) kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, was den Erosionsschutz deutlich erhöht.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

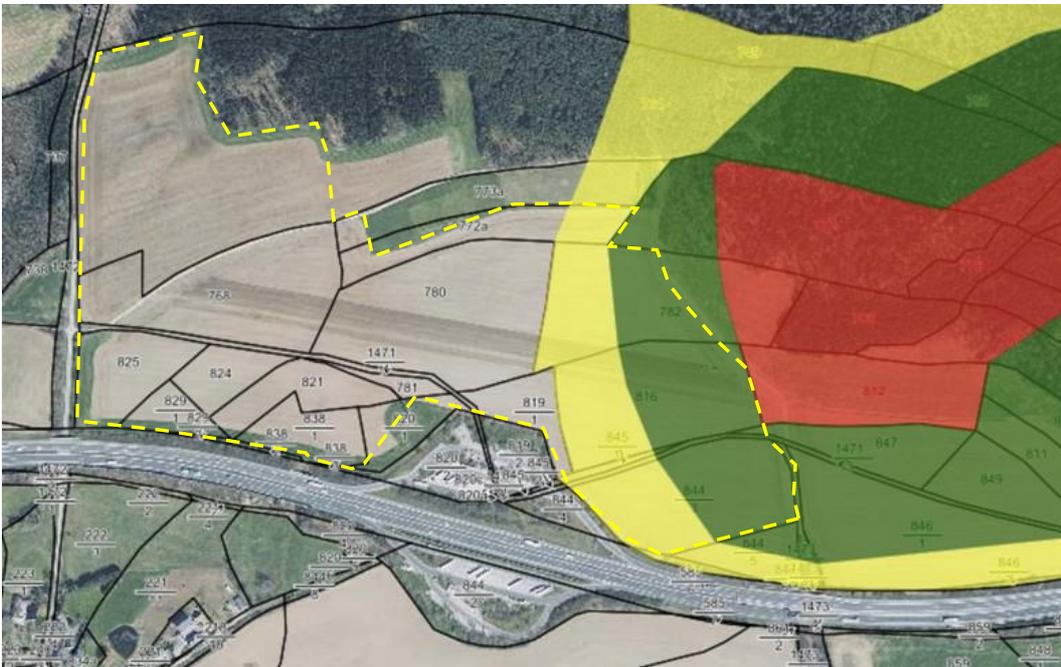
öffentlich

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in den Teileinzugsgebieten Waldkirchner Bach/ Oberheinsdorfer Grundbach und Schmalzbach. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 165 mm/Jahr angegeben (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Der Schmalzbach verläuft in Richtung Ortslage Unterheinsdorf und mündet in die Göltzsch.

Überschwemmungsgebiete finden sich nicht im Planbereich (GEODATEN SACHSEN.DE). Teile des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebietes: das Quellgebiet Hauptmannsgrün überlagert die TF Marienhöhe Nord mit den Schutzzonen II und III im östlichen Randbereich.



Lage der Schutzzonen des Quellgebiets Hauptmannsgrün (Quelle: Geoportal des Vogtlandkreises, online 2023)

Die Planung wurde an die Belange des Trinkwasserschutzes angepasst. Die Schutzzone I sowie östliche des von der Autobahn kommenden Feldwegs liegende Flächen in Schutzzone II und III wurden bewusst aus dem Geltungsbereich ausgelassen. Zudem werden auch auf Basis zu erstellender hydrologischer Gutachten für die Schutzbereiche im Geltungsbereich entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen und dem Verbot zum Einbringen wassergefährdender Stoffe in den B-Plan aufgenommen. Auf eine Beweidung ist in Schutzzone II zu verzichten. Im Bereich des Wasserschutzgebiets werden keine Trafostationen oder Speichersysteme aufgestellt. Auch Kabelgräben dürfen in Schutzzonen II nicht angelegt

6

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

werden und in Schutzzone III nur im westlichen Randbereich, um im an das Autobahngebiet angrenzenden Bereich eine Anbindung der dortigen Modulreihen an das Stromnetz zu ermöglichen.

Tagesordnung

öffentlich

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im B-Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern. Durch den Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird eine Verbesserung für die Qualität des Grundwassers erreicht. Entsprechende Festsetzungen verhindern potenzielle Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflusswirkung in Richtung Göltzschtal bzw. Heinsdorfergrund. Es besteht Siedlungsbezug zu Waldkirchen. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Niederschlagssummen werden für das Einzugsgebiet Waldkirchner Bach mit ca. 778 mm/Jahr angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An-, Be- und Abfahren von Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt (ca. 3 Monate). Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion birgt. Beeinträchtigende klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die umliegenden Ackerflächen in Bezug auf den kleinen Siedlungsraum von Waldkirchen ausreichend Kaltluft generieren.

Mit dem Errichten einer Solaranlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig einen positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

Seite

7

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Tagesordnung

öffentlich

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Plohnbachaue“ befindet sich in ca. 180 m Entfernung zur TF Waldkirchen Süd.

Innerhalb des B-Plangebietes finden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop. Am Quellgebiet des Schmalzbaches findet sich ein naturnahes temporäres Kleingewässer (§-30-Biotop), welches von der Anlage jedoch nicht berührt wird. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich vorhanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des B-Planes ein „Bodensaurer Buchenmischwald“ befinden (KARTE DER POTENZIELL NATÜRLICHEN VEGETATION, LFULG).

Flora und Fauna im Bestand

Die für die Solaranlage vorgesehenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und unterliegen einer im Jahresverlauf wechselnden Bewirtschaftung aus Ansaat, Düngung, Pflanzenschutzmitteleintrag und Ernte.

Durch die ständigen Störungen im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als relativ gering klassifiziert.

Bestehende Hecken und Waldstrukturen im Plangebiet werden erhalten. Die Ausweisung der Baufelder erfolgt ausschließlich im Bereich der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

An fünf Terminen (03.05.2023, 28.05.2023, 17.07.2023, 24.08.2023 und 07.09.2023) fanden faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt der Suche nach bodenbrütenden Vögeln statt. Die Ergebnisse sind in der Unterlage „Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengenfeld“ des Dipl.-Biologen Helge Uhlenhaut dargestellt. Der Schwerpunkt der Suche lag dabei auf den Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Auf der TF Schmalzbach konnte ein singendes Feldlerchenmännchen festgestellt werden, auf der TF Waldkirchen Süd mehrere. In 2023 stellte sich die Vegetation als intensiv genutzte Getreidefelder heraus. Es werden daher bei der Konstruktion der Solaranlage zwei Lerchenfenster pro Brutpaar mit einer Mindestgröße von je 25 m² vorgesehen. Pro Hektar sollten 3 Fenster angelegt werden. Der Mindestabstand zum benachbarten Ackerrand sollte ca. 25 m betragen, zu Waldrändern/Gehölzgruppen und Wegführungen ist ein Abstand von ca. 50 m einzuhalten.

Seite

8

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Bei Umsetzung dieser Maßnahme steht aus naturschutzfachlicher Sicht bzgl. der bodenbrütenden Vögel der Installation einer Solaranlage nichts entgegen.

Die TF Schmalzbach, Oberheinsdorfer Straße und Marienhöhe Nord werden nach Süden durch die Autobahn bzw. den Rastplatz und von Gehölzstrukturen und Hecken an deren Rand und nach Norden durch Wälder begrenzt, welche im Wesentlichen aus Fichten bestehen. Einzelne Gehölzstrukturen und Hecken finden sich zudem entlang der Querungen der A 72 an Straßen und Feldwegen. Südlich an die TF grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Flächen wird auch unter den Modulen der Solaranlage fortgesetzt. Vorgesehen ist eine Beweidung bzw. zweimalige Mahd pro Jahr, eine extensivierte Grünlandfläche entstehen kann.

Mit Bezug zur Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen von 2003 empfiehlt das SMUL in einem Rundschreiben zur Bewertung der Flächenkategorie Solaranlage in Ermangelung einer eigenen Kategorie pauschal auf ähnliche, anthropogen geprägte Flächenkategorie zurückzugreifen. Die Bewertung soll in Anlehnung an die Kategorie „Abstandsfläche, gestaltet“ erfolgen und die Gesamtfläche pauschal bewerten - ohne Differenzierung von überständerten Bereichen und nicht überständerten Bereichen. Diese Festlegung berücksichtigt weder den Ausgangszustand der zu bebauenden Fläche, noch den Reihenabstand der Module von 3 m (Reihenabstand zwischen Modultischen hinsichtlich Sonneneinstrahlung, Modulabstand auf den Tischen bezüglich Wasserregime), noch den durchschnittlichen Bodenabstand der Umzäunung von 15 cm oder die festgesetzten Pflegekonzepte. Erfahrungswerte zur Biotopentwicklung in Solarfreiflächenanlage lagen seinerzeit nicht vor, haben sich seitdem aber deutlich verbessert und werden positiver wahrgenommen. Im Rahmen der Biotopbewertung im Umweltbericht wird die Fläche mangels einer aktualisierten Empfehlung von Seiten des SMUL in Absprache mit der UNB Vogtlandkreis mit einem Planungswert von 8 Punkten eingestuft.

Das geplante Vorhaben bedingt die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich im Vergleich zur aktuellen Nutzung mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität mit Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaunanlage mit durchgehenden Durchschlupfmöglichkeiten versehen ist, können auch Kleinsäugetiere die Fläche weiterhin nutzen.

Vorhandene wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze, Baumgruppen und angrenzende Bereiche werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. In den Außenbereichen wird die Anlage mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freiflächen beitragen und zusätzlichen Lebensraum schaffen. Auch

Tagesordnung

öffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

wurde bei der Planung der TF darauf geachtet, umlaufende und querende freie Grünland-Korridore als Verbund und Unterschlupfbereiche für Wildtiere zu schaffen. So entstehen durch die festgesetzten Sondergebiets- und Baufeldgrenzen im Abstand von 20 m zur Autobahnfahrbahn freie Korridore im Norden von Marienhöhe Süd und im Süden der anderen TF. Die zahlreichen Gehölzpflanzungen an den Außengrenzen der Baufelder bieten zusätzlich zu den freien Grünlandstreifen Korridore und Unterschlupfmöglichkeiten für Klein- und Wildtiere. Bei den größeren TF wurden zudem zusätzliche Korridore im Inneren erhalten. In Marienhöhe Süd besteht eine offengehaltene Nord-Süd Querung im östlichen Bereich. In Marienhöhe Nord wird der Ost-West verlaufende kreuzende Weg offengehalten, wobei zusätzlich parallel südlich zu diesem Weg verlaufend eine Gehölzpflanzung angelegt wird. Die TF Oberheinsdorfer Straße wird durch die gleichlautende Straße in zwei Hälften geteilt. Hier werden Heckenstrukturen sowie Alleebäume ergänzt.

Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass sich die Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation und der Auswirkungen bei der Durchführung der Planung wird abgewogen, dass die Planung an dieser Stelle trotz Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz im RP Südwestsachsen umgesetzt werden kann. In Bezug auf die dem Vorbehaltsgebiets unterliegenden Zielsetzungen kann im Gesamtblick von einer deutlichen Verbesserung bei Durchführung der Planung ausgegangen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Wohnsiedlung in Waldkirchen (Gehöft) befindet sich in ca. 140 m Entfernung zur TF Waldkirchen Süd. Die übrigen TF befinden sich hinter der A 72, welche größtenteils durch den Autobahndamm und mit Gehölzen nach Süden hin abgeschirmt ist, so dass keine Blickbeziehungen von der Ortslage aus bestehen.

Als Sichtschutz und Landschaftselement werden Hecken angelegt. Im Plangebiet befinden sich Feldwege, welche auch als Wanderwege genutzt werden. Eine Begehung parallel der Solaranlagen ist weiterhin möglich ist (GEOPORTAL VOGTLANDKREIS). Aufgrund der Vorbelastung mit Lärm von Seiten der A 72 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzen die Flächen jedoch nur geringe Erholungseignung.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Die geringe Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Erholungsnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase ist am Ortsrand von Waldkirchen mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelastigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Eingrünungen durch Heckenstrukturen werden angrenzende Ortsteile zur geplanten Fläche hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude sind auf einen geringen Abstand beschränkt und können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering** bewertet.*

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist von den jeweils gegenüberliegenden Höhenlagen mit großem Abstand einsehbar, es besteht auch vereinzelt Blickbezug zu Wohnbebauung (Ortslage Waldkirchen, Pechtelgrün).

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 498 m ü.NN. und zieht sich wie die A 72 auf einem Höhenrücken entlang. Von anderen, höher liegenden Bereichen bestehen potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten Anlage, vornehmlich im Süden, z.B. aus Richtung Windmühlenberg Lengenfeld (Aussichtspunkt „Pilz“). Von Norden her schirmt die A 72 bzw. das dort im Höhenrücken verlaufende Waldgebiet Sichtbeziehungen ab, von den im Osten höher gelegenen Bereiche bilden vorhandene Wälder Sichtschutz.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Basierend auf Erfahrung von vergleichbaren Anlagen im Saarland zeigen Solaranlagen aus der Entfernung eine unauffällige, blau-grau Erscheinungsweise. Es hat sich im Saarland bewährt, dass Stationsgebäude und ggf. benötigte Container und Zaunanlagen in grün gehalten wurden.

In den nachfolgenden Bildern werden zwei Anlagen im Saarland aus ca. 1,5-2 km Entfernung aus Süden von einem gegenüberliegenden Hang aus gezeigt. Auf den Bildern sind auf den ersten Blick nur die weißen Container zu erkennen, die grünen sind nur mit Ortskenntnis zu identifizieren (bei den weißen Punkten handelt es sich zum Teil um Fahrzeuge von Spaziergängern!).

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: eigene Aufnahme 2022 – Solaranlagen Handenberg und Pescheid in der Gemeinde Nonnweiler oben: Dezember, unten: Juni).

Basierend auf der mit dem Vogtland durchaus vergleichbaren Landschaft im nördlichen Saarland und der wie in den Beispielbildern gezeigt ebenso vornehmlich von Süden aus bestehenden Blickbeziehung werden die geplanten Solaranlagen in Waldkirchen für die einzelnen Teilflächen im Folgenden untersucht und bewertet:

Teilfläche Marienhöhe Nord

Das Gelände befindet sich auf einem Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und westlich der AS Zwickau/West, nördlich des Autobahn-Rastplatzes Waldkirchen. Es ist im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert. Das Gelände ist von der Autobahn im Süden und von Wald im Osten, Westen und Norden komplett umgeben. In unmittelbarer Nachbar-

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

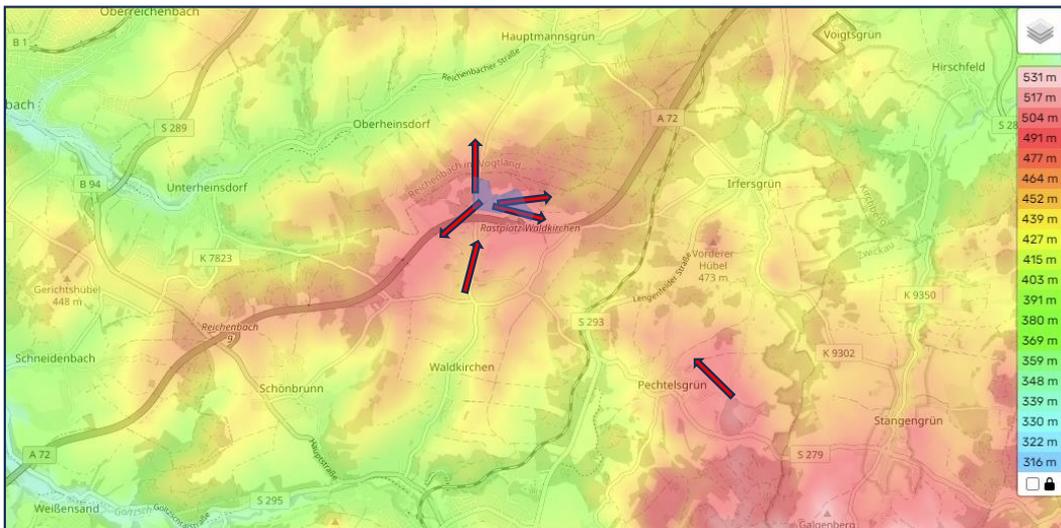
öffentlich

lage befindet sich ein Modellflugplatz. Der Anlagenbereich ist von keiner nahegelegenen Ortslage (Waldkirchen ca, 1 km, Heindorfergrund 1,5 km, Hauptmannsgrün 2 km, Irfersgrün 2,8 km) einsehbar. Es bestehen minimale Sichtbeziehungen vom östlichen Teil der Fläche zu einzelnen Häusern in der Ortslage Pechtelsgrün (2,8 km). Von Pechtelsgrün selbst, auch an der höchstgelegenen Stelle beim Aussichtsturm A-Mast wird die geplante Anlage aufgrund des flachen Winkels, des kleinen Teilbereichs und der Entfernung kaum erkennbar sein.

In Richtung Osten, Südosten und Süden bestehen von den höchstgelegenen Bereichen teilweise Sichtbeziehungen in entfernt gelegene Höhenzüge des Erzgebirges (Hartmannsdorfer Forst ca. 13 km) und des Oberen Vogtlandes.

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 498 m ü.NN, der niedrigste Punkt im Norden auf 485 m ü.NN (vgl. Grafik).

Direkte Sichtbeziehung besteht von der Waldkirchener Str. von und in Richtung Hauptmannsgrün auf einer Distanz von ca.250 m. Von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in Waldkirchen (300 m) bestehen keine Sichtbeziehungen.



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südost in Richtung A72 Raststätte Waldkirchen, Irfersgrün und Pechtelsgrün



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich im Westen der Fläche nach Norden in Richtung Heinsdorfergrund und Hauptmannsgrün

Seite

14

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich im Osten der Fläche nach Osten in Richtung Irfersgrün/Kirchberg



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen, südlichen Bereich der Fläche nach Südwesten in Richtung A72, Lengenfeld, Treuen

Seite

15

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Die TF Marienhöhe Nord ist außer von der anliegenden Waldkirchener Straße bis auf zu vernachlässigende Ausnahmen von außerhalb kaum sichtbar. In Bezug auf Lage und Ausprägung ist die TF nicht hervorgehoben und weist keine besonders markanten und typischen Gestaltungselemente auf, auch ist sie nicht besonders zur Erholung oder touristisch genutzt, außer von den Nutzern des anliegenden Modellflughafens (mit denen Einverständnis zur Planung erzielt wurde). Auch wenn es sich hier um eine Fläche auf einem Höhenrücken handelt, ist dieser Bereich entsprechend nicht als landschaftsprägend einzuordnen. Die Planung wird entsprechend trotz der teilweisen Ausweisung als Höhenrücken im gültigen RP Südwestsachsen als durchführbar angesehen.

Teilfläche Marienhöhe Süd

Das Gelände der TF Marienhöhe Süd befindet sich auf einem leicht nach Süden fallenden Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und westlich der AS Zwickau-West im Süden des Autobahn-Rastplatzes Waldkirchen. Der nördliche Teil ist im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert. Die Teilfläche liegt zwischen der Ortslage Waldkirchen und Hauptmannsgrün. Das Gelände ist von der Autobahn im Norden sowie Acker- und Grünlandflächen einem Waldgebiet (teilweise bewohnt) im Osten umgeben. Im Westen und Süden liegen Ackerflächen und die Fläche grenzt auf einer Distanz von 350 m an die Irfersgrüner Str. an. Teile des Anlagenbereiches sind von einzelnen Wohnhäusern von Waldkirchen im Bereich Friedhofsweg (500 m), Irfersgrüner Straße (400 m) und Oberheinsdorfer Str. (600 m), entlang der Hauptstr. (ca. 1,5 km) sowie von Pechtelsgrün (2,3 km) sichtbar. Es bestehen Sichtbeziehungen in südliche Lagen von Lengenfeld (4,6km) sowie weiter entfernten Höhenzügen im Süden sowie Südwesten. Es bestehen Sichtbeziehungen zur Irfersgrüner Straße (ca. 500 m) insbesondere in Richtung Norden auf einer Distanz von ca. 600 m. Von der Schönbrunner Str. (ca. 1, km) in Richtung Osten sind Teilflächen der Anlage auf einer Distanz von 400 m sichtbar.

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich nahe des Rastplatzes Marienhöhe auf ca. 492 m ü.NN, der niedrigste Punkt im Osten auf 475 m ü.NN (vgl. Grafik).

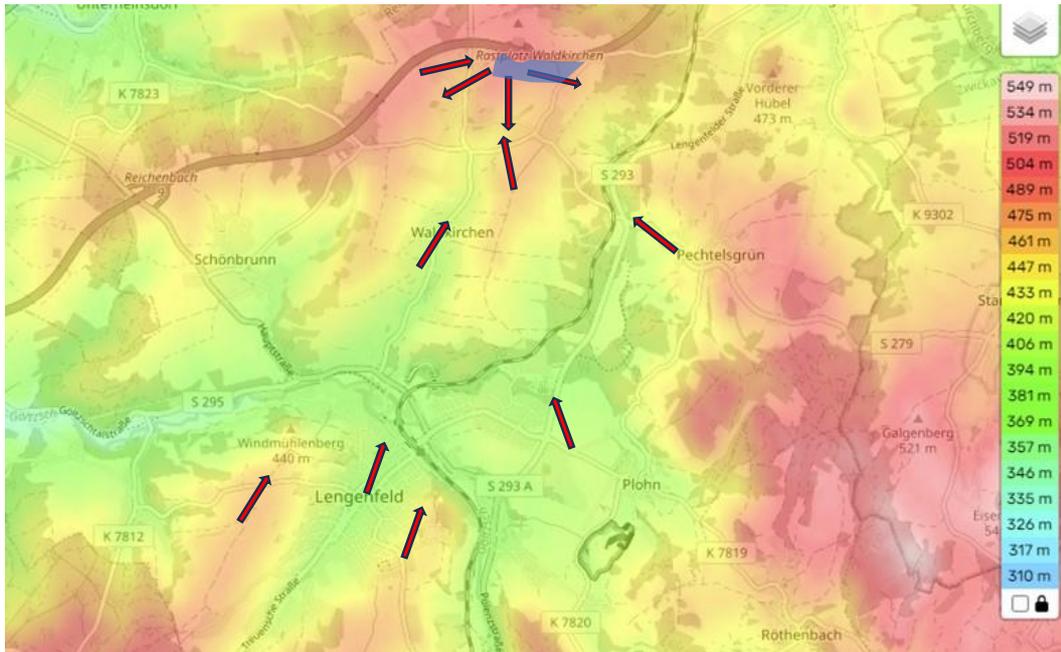
TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Bilder vom Plangebiet ausgehend:



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Süden in Richtung Waldkirchen und Lengenfeld

Seite

17

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südosten in Richtung Waldkirchen Irfersgrüner Straße, Agrarproduktion Marienhöhe, Pechtelsgrün, Plohn und Abhorn



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom westlichen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Waldkirchen Oberheinsdorfer Straße

Seite

18

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Relevante Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Relevante Blickbeziehungen beziehen sich auf Punkte in der näheren Umgebung. Von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in Waldkirchen entlang der deutlich tiefer gelegenen Irfersgrüner Straße (400 m) bestehen Sichtbeziehungen auf Teilflächen der Anlage. Vom südlich und tiefer gelegenen Friedhofsweg bestehen ebenfalls nur Sichtbeziehungen auf Teilbereiche der Anlage. Es bestehen Sichtbeziehungen von Wohnhäusern aus Waldkirchen entlang der Oberheinsdorfer Straße. Von den Wohnlagen in Waldkirchen, Pechtelsgrün, Plohn (insbesondere Eingang und Zufahrt zum Freizeitpark) ist die Anlage nicht oder nur in kleinen Teilflächen in vereinzelt Sichtachsen wahrnehmbar.



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Irfersgrüner Straße nach Milchviehanlage in Richtung Irfersgrün

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengsfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Waldkirchen Friedhofsweg in Richtung Norden, A72



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Waldkirchen Oberheinsdorfer Str. in Richtung Osten, A72, Irfersgrün

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Das Plangebiet steht aufgrund seiner exponierten Lage zu mehreren südlich gelegenen, höheren Flächenbereichen zwar in Blickbeziehung, aufgrund der Entfernung, der geringen Höhe der Module und der bläulichen Farbe wird die geplante Solaranlage jedoch nur sehr eingeschränkt von dort zu erkennen sein. Von tiefergelegenen Flächenbereichen wie dem Stadtzentrum Lengenfeld, Erholungsbereichen wie der Parkgaststätte oder vom Eingang der Grundschule ist die Anlage nicht sichtbar.

Von Abhorn (5,7 km) bestehen Sichtbeziehungen von höheren Lagen zu Teilflächen der Anlage. Vom Lengenfelder Aussichtspunkt Pilz (4,6 km) wird die Anlage bei genauem Blick am Horizont zu erkennen sein.



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von Lengenfeld, Aussichtspunkt Pilz

Tagesordnung

öffentlich

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto Oktober 2023, Blick von Waldkirchen Aussichtspunkt „Wachhübel“ in Richtung Norden, A72, Hauptmannsgrün



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick von Pechtelsgrün Aussichtspunkt A-Mast nach Westen zur Anlage Seite

22

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

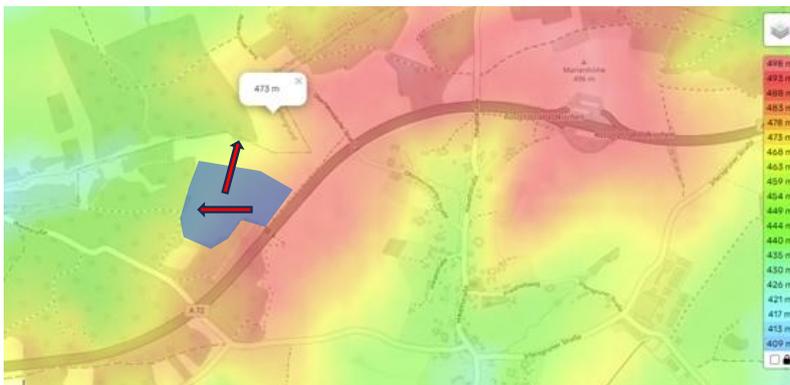
öffentlich

Zusammenfassende Bewertung: Die TF Marienhöhe Süd ist aus Süden und Westen in Teilbereichen sichtbar. Auch im Umfeld von einigen hundert Metern bestehen hier in wenigen Bereichen Sichtbeziehungen zu Teilbereichen der geplanten Anlage. Aus dem überwiegenden Bereich der anliegenden Ortslage Waldkirchen besteht jedoch keine Sichtbeziehung. Die Sichtbarkeit der Anlage kann durch eine umlaufende Eingrünung der geplanten Anlage mit Hecken eingeschränkt werden.

Die TF Marienhöhe Süd liegt zwar auf einer Hochfläche mit weitreichendem, freiem Blick nach Süden und Südwesten. Allerdings liegt das Plangebiet auf einem Plateau bzw. nur leicht abfallenden Flächen südlich der A72. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Fläche von den südlich gelegenen Hochflächen kaum erkennbar ist. Hier wird aufgrund der Entfernung, der dazu in Relation sehr geringen Höhe der Module auf einem Plateau bzw. nur leicht geneigten Fläche und der im blau verschwimmenden Farbe die Solaranlage kaum oder nur noch mit Fernglas und explizitem Suchen sichtbar. Insbesondere der nördliche Teil der TF, der im RP Südwestsachsen als Höhenrücken klassifiziert ist, ist für die Landschaftsprägung und -wahrnehmung durch die Plateaulage von nicht relevanter Bedeutung einzustufen. Die Fläche selbst wird landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und stellt damit keine Erholungsfunktion dar.

Teilfläche Schmalzbach

Das Gelände befindet sich auf einem Höhenzug entlang der A72 östlich der AS Reichenbach und ist im RP Südwestsachsen als Teil des Höhenrückens ausgewiesen. Das Gelände ist vom Autobahnwall im Osten und Südosten sowie einem größeren Waldgebiet „Schmalzbach“ komplett umgeben. Der Anlagenbereich ist von keiner Ortslage einsehbar. Bei Wegfall der im Osten gepflanzten Pappelplantage würden Sichtbeziehungen in Richtung Oberheinsdorfer Straße (ca 500 m) entstehen.



Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Seite

23

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom östlichen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Unterheinsdorf/Reichenbach/Rotschau



TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Südosten in Richtung A72/Waldkirchen



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom höchstgelegenen Bereich der Fläche nach Westen in Richtung Unterheinsdorf/Reichenbach

Seite

26

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Oberheinsdorfer Str. Richtung Oberheinsdorf



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur Anlage von der Oberheinsdorfer Str. nach Süden Richtung Waldkirchen

Die TF Oberheinsdorfer Straße ist aufgrund der nicht einsehbaren Lage und ihrer Prägung aus der Entfernung nur in zu vernachlässigender Weise zu erkennen. Eine Sichtbeziehung besteht lediglich bei der Nutzung der das Plangebiet kreuzenden Oberheinsdorfer Straße. Durch die Eingrünung mit einer Hecke und die leicht höhere Lage kann hier die Sichtbeziehung zum östlichen Flächenbereich deutlich reduziert werden. Als Blickbeziehung bleibt lediglich der Blick von der Straße auf den westlichen Teil der Fläche als relevant einzustufen. Auf Grund des Geländeprofiles ist dieser Blick auf eine Distanz von maximal 200 Metern begrenzt und wird durch das abfallende Gelände unter Berücksichtigung von ca. 25 Metern Abstand zur Straße verringert. Zudem sollen hier, auf der westlichen Straßenseite, sechs Alleebäume ergänzt werden. Da die TF aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und unmittelbaren Lage an der Autobahn keine besonderen Landschaftsmerkmale aufweist und keine touristische bzw. Naherholungsfunktion hat, ist der landschaftliche Eingriff auch hier abwägbar und auch im Hinblick auf die Festsetzung als Höhenrücken im RP Südwestsachsen unter Beachtung der dieser unterliegenden Zielsetzung nicht im Konflikt.

Zusammenfassende Bewertung zum Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Die bisher als optisch grün bzw. braun (je nach Bewirtschaftung) wahrgenommenen Flächen werden künftig linear-dunkelblau/dunkelgrau erscheinen. Durch die beabsichtigte Bauweise mit grün gehaltenen Stationen und Umzäunung erscheint das Solarfeld als durchgehend dunkel bis hellblau-graue Fläche. Je nach Lichtsituation und Wetterlage erscheinen die Module unterschiedlich hell. Blendwirkungen nach Süden schließen sich jedoch durch den Verlauf der Sonne und die Neigung und Ausrichtung der Module aus.

In Bezug auf von Menschen genutzte Räume beschränkt sich damit die Fernsichtbarkeit der geplanten Solaranlage im Wesentlichen auf wenige Teilbereiche, insbesondere den Bereich Marienhöhe Süd. Auch diese wenigen Teilbereiche werden wiederum nur von wenigen Stellen aus wahrgenommen, im Wesentlichen auf den Höhenrücken „Alte Straße“ mit Aussichtspunkt „Wachhübel“ und den südwestlich gegenüberliegenden Höhenrücken bei Lengenfeld. Vom dort befindlichen Aussichtspunkt „Pilz“ bestehen zum Teil direkte Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung, der unauffälligen Farbe und des flachen Sichtwinkels zeigt sich die Anlage von hier aus jedoch stark verkürzt und erfordert einen fokussierten Blick, um wahrgenommen zu werden. Die geplanten Heckenstrukturen tragen über die Zeit zusätzlich zur deutlichen Sichtreduzierung und Aufwertung der Landschaft bei.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann. Vorbelastend wirken eine große Milchviehstallanlage mit Silotürmen der Agrarproduktion Marienhöhe sowie die A 72 mit hohem Lkw-Verkehrsaufkommen.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **mittel** bewertet.*

Tagesordnung

öffentlich

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes könnte auf der Fläche weiterhin intensive Landwirtschaft ausgeübt werden. Es würde künftig zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen: So wären Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen einem anhaltenden Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde jenseits der Feldwege ebensowenig als Erholungsraum zur Verfügung.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden, soweit entsprechende rechtliche Grundlagen gelten, Bestandteil des Bebauungsplanes und werden in Form von Festsetzungen integriert. Detaillierte Informationen zur Begrünung innerhalb des Plangebietes bzw. als Umgrenzung zur Umgebung finden sich in der Unterlage B-Plan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ der agsta UMWELT GmbH.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs auch unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche zu einer extensiven Wiesenstruktur entwickelt. Die Modultische werden mit einer Mindesthöhe von 60 cm über Flur aufgestellt, so dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Stationen sind in Wandbereichen in grüner Außenfarbe zu halten. Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wege zu den Trafostationen werden mit wasserdurchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden, maximal 2,20 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

mind. 15 cm hohe frei Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.

- Die Höhenbegrenzung für Solaranlagen beträgt 4,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 m über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entsteht ein weitestgehend umlaufend breiter Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.
- Im B-Plangebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.
- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 30 Jahren) ist der Rückbau der gesamten Anlage vorgesehen, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von Biotopwertpunkten im Baufeldbereich, siehe nachfolgende Tabelle.

Durch die Umwandlung in extensive Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich vornehmlich auf die TF Marienhöhe Süd und hier auf wenige Randlagen der Siedlung Waldkirchen sowie die Sichtbeziehung zu den Höhenrücken in südlicher Richtung, wobei auch hier die Topografie, die Entfernung und der Blickwinkel die Beeinträchtigung sehr gering halten. Zudem dient die umfassende Eingrünung des Vorhabens als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz). Der Überschuss an Biotopwertpunkten dient anteilig der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Überschusses kann z.B. über ein Ökoko-Konto verwahrt werden und für künftige Vorhaben als Kompensation verrechnet werden.

Für die umfassende Eingrünung mit Heckenstrukturen kommen (leichte Heister und Sträucher) folgender Arten in Betracht: *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Salix cap-*

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

rea, *Sambucus racemosa*, *Sambucus nigra*, *Sorbus aucuparia*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m. Entlang des Plangebiets / der Zaunanlage soll die Anlage der Hecke im Verhältnis 60:40 durch Anpflanzungen und natürliche Entwicklung erfolgen, um aus ökologischer und optischer Sicht unterschiedliche Strukturen zu fördern.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtsbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die nicht mit Sträuchern bewachsenen Bereiche zwischen den Gehölzgruppen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen.

Tagesordnung

öffentlich

TOP 10 - Anlagen zu Beschlussvorlage 069/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

Tagesordnung

öffentlich

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Solaranlage mit Modultischen		8	3	46,9	140,7
2	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Weg teilversiegelt (anteilig 1%)		2	-3	0,5	-1,5
3	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Extensiv genutztes Grünland		18	13	3,2	41,6
4	(A)	Intensiv genutzter Acker	5				
	[E]	Feldgehölz, Hecke		21	16	0,5	8
Summe biotopbezogene Werteinheiten							188,8

Erläuterung zu Spalte 2:

(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff

[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (Schriftverkehr am 12.12.2022) wurde festgelegt, dass im Bereich des B-Plangebietes lediglich eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchzuführen ist. Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden Vorkommen erfasst (vgl. Kap. 2.4). Daraus leiten sich artenschutzrechtliche Maßnahmen ab (Anlage von Lerchenfenstern). Auf weitere Artuntersuchungen kann verzichtet werden, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume vorliegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereichen.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.
- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste und die Kapazität dennoch nur zu einem deutlich geringeren Teil erreicht werden würde. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallage. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit einer Freifläche in der Größe von ca. 46,9 ha Aufstellfläche kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs zeichnet sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftlichen – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zur A 72 lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Damit kann die Stadt den Regelungen des EEG sowie den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und des Freistaats Sachsen gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Stadtverwaltung Lengenfeld berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die vom SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

Seite

35

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Dem Vorhabenträger – Stadt Lengenfeld – obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen mit dem Bebauungsplan „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Die Gesamtfläche des B-Plangebietes beträgt 55,9 ha, davon werden 46,9 ha als Baufeld / Aufstellbereich für Photovoltaikmodule ausgewiesen. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des B-Plangebietes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Acker intensiv genutzt.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren. Mildernd ist zudem, dass große Bereiche des Plangebiets von außen aufgrund von Topografie, bestehenden Waldstrukturen und der A72 von außen nicht einsehbar sind.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der Solar-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Um bodenbrütende Vogelarten zu schützen werden zwei Lerchenfenster pro Brutpaar angelegt. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“

Tagesordnung

öffentlich

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

agsta UMWELT GmbH, 2023: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ –Planzeichnung und Begründung, im Auftrag der Stadt Lengenfeld. Völklingen, November 2023.

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

TRÖÖTZSCH, PETER & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

Regionalplan Region Chemnitz: Geodaten Satzungsfassung 20.06.2023

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

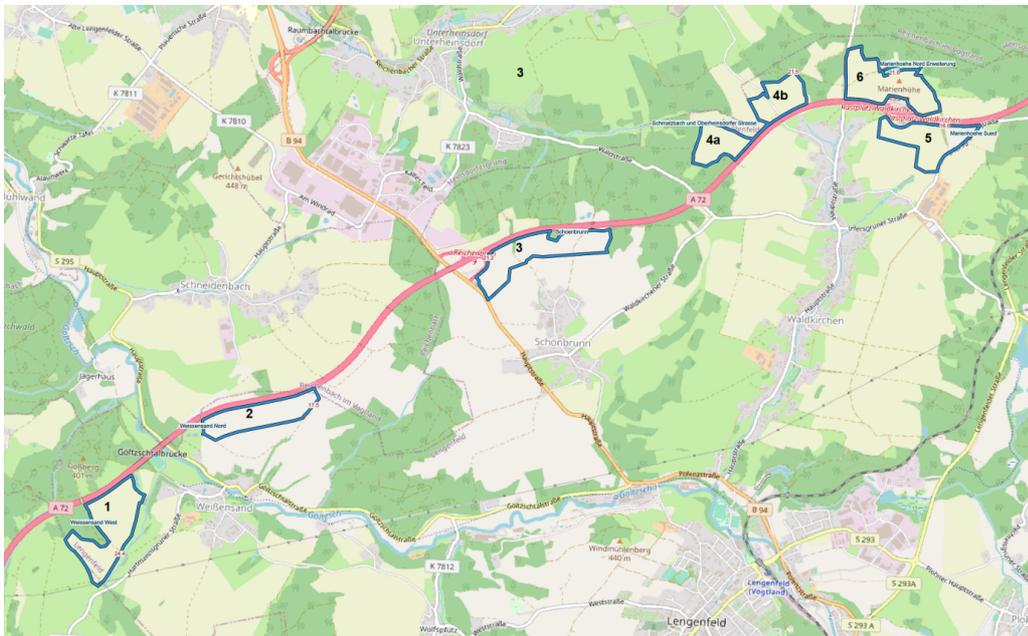
BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung), Ausfertigung 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengelfeld.

Abb. 1



Auftraggeber: Clean Source Energy GmbH Berlin
Willibald-Alexis-Straße 28
10965 Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. H. Uhlenhaut
Gluckstraße 7
08547 Jößnitz
Tel.: 03741 221358
E-Mail: Helge.Uhlenhaut@t-online.de

Oktober 2023

1. Aufgabenstellung

Von den Planern der „Clean Source Energy GmbH Berlin“ wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel für die Flächen folgender geplanter Solarparks in Auftrag gegeben:

B-Plan Nr. 23 - „Solarpark A72 - Weißensand“

B-Plan Nr. 24 - „Solarpark A72 - Schönbrunn“

B-Plan Nr. 25 - „Solarpark A72 - Waldkirchen“

2. Die Untersuchungsflächen

Wie in Abbildung 1 dargestellt, wurden die Flächen für die geplanten 3 Solarparks von 1 bis 6 durchnummeriert, wobei die Fläche 4 in 4a und 4b aufgeteilt wurde.

Alle Untersuchungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn A72 auf einem Abschnitt südlich von Reichenbach. Gemeinsam ist auch (mit Ausnahme von Probefläche 3) allen Untersuchungsflächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Getreide- oder Rapsfeld.

3. Methodik

Die 5 Begehungen der 6 Probeflächen fanden unter optimalen Bedingungen an folgenden Terminen statt:

1. Begehung: 03.05.2023
2. Begehung: 28.05.2023
3. Begehung: 17.07.2023
4. Begehung: 24.08.2023
5. Begehung: 07.09.2023

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vögel wurden die Flächen teilweise begangen und von einem möglichst erhöhten Standpunkt aus mit dem Fernglas abgesehen. In jedem Fall wurde besonders auf den Gesang von Feldlerchen geachtet.

4 Ergebnisse

Als potentielle Zielarten der Begehungen sind folgende bodenbrütende Vogelarten anzusehen:

Baum- und Wiesenpieper
Braun- und Schwarzkehlchen
Dorngrasmücke
Feldschwirl
Gold- und Grauammer
Hauben-, Heide- und Feldlerche
Kiebitz
Neuntöter
Rebhuhn

Sprosser
Wachtel und Wachtelkönig

In der vorliegenden Erfassung lag der Schwerpunkt der Begehungen auf den Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RLD 3, RLSN V
Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RLD 2, RLSN 1
Rebhuhn (*Perdix perdix*), RLD 2, RLSN 1

Trotz bislang noch ausstehender umfassender Studien zur Reaktion bodenbrütender Vögel auf Solaranlagen, haben Literaturlauswertungen gezeigt, dass viele der oben aufgeführten Arten Solaranlagen tolerieren. Einige, teilweise von der Energiewirtschaft initiierte Studien legen nahe, dass durch Solarparks in der Agrarlandschaft die Artenvielfalt bzgl. der Avifauna sogar erhöht werden kann. Insbesondere durch die Extensivierung zwischen den Solarmodulen und durch Einzäunung entstehen geschützte Lebensräume, die den intensiv genutzten Anbauflächen als Habitate überlegen sind. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich vermutlich der Abstand der Solarpaneele zueinander, bzw. der freigelassene Offenraum um die Paneele.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Probefläche 3), insbesondere aber auch ihre unmittelbare Nähe zur stark frequentierten Autobahn A72 mit ihrem ständigen Lärmpegel, sorgen dafür, dass die Probeflächen im Untersuchungsgebiet als Habitate für bodenbrütende Vogelarten nur sehr bedingt geeignet sind.

Abb. 2, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Bei dieser Probefläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Rapsfeld. Bei keiner der 5 Begehungen konnten bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 3, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Abb. 4, Probefläche 2



Abb. 5, Probefläche 2



1. Begehung 03.05.2023

Diese Fläche bestand aus einem intensiv genutzten Getreidefeld. Auch hier konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden.

3. Begehung 17.07.2023

Abb. 6, Probefläche 3



Abb. 7, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Auch diese Probefläche liegt unmittelbar neben der A72 und ist ständiger Lärmeinwirkung ausgesetzt. Im Unterschied zu den anderen Flächen handelt es sich hier um weniger intensiv genutzte Bereiche mit abwechslungsreicher strukturierter Vegetation. Hier wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen. Bei der 3. Begehung konnte ein Männchen der Feldlerche fotografiert werden (Abb. 7).

Feldlerche, 3. Begehung 17.07.2023

Abb. 8, Probefläche 4a



Abb. 9 Probefläche 4b



3. Begehung 17.07.2023

Die Probeflächen 4a und 4b sind als Getreidefelder intensiv genutzte Agrarflächen und, zusammen mit der Lärmbelastung durch die A72, für bodenbrütende Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Dennoch wurde bei der zweiten Begehung auf 4a ein singendes Feldlerchenmännchen gehört.

3. Begehung 17.07.2023

Abb. 10 Probefläche 5



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 11 Probefläche 5



5. Begehung 07.09.2023

Auf dieser Untersuchungsfläche wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen.

Abb. 12 Probefläche 6



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 13 Probefläche 6



5. Begehung 07.09.2023

Insgesamt konnten ausschließlich auf den Probeflächen 3, 4a und 5 Feldlerchen als Bodenbrüter nachgewiesen werden. Andere bodenbrütende Vogelarten, insbesondere auch Kiebitz und Rebhuhn wurden nicht gefunden. Die Untersuchungsergebnisse lösen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände aus. Bzgl. der oben genannten Zielarten steht aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Installation der geplanten Solarparks nichts entgegen.

5 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUHMACHER, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. 29 S.
- LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

051/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Übersicht v. 25.04.2024
Abwägung TöBs v. 07.06.2024
Abwägung Einzelhinweise v. 07.06.2024
Abwägung Internetthesen v. 07.06.2024
Abwägung zusätzlicher Thesen v. 07.06.2024
Abwägung weiterer Ergänzungen v. 07.06.2024

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“
- Abwägungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

14.06.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.06.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

24.06.2024

Ergebnis

ö/nö

Auswahl
l
ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat hat die in den Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom November 2023, zur Kenntnis genommen, geprüft und mit dem in den Anlagen dargestellten Ergebnis abgewogen.
2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 113/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 114/2022).

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen und westlichen Ortsrand von Weißensand sollen auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 32,4 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtrat am 11.12.2023 unter der Beschlussnummer 135/2023 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Teilgebiet „Nord“ mit ca. 11,3 ha wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ gestrichen. Somit verkleinert sich die Gesamtfläche des Geltungsbereiches auf ca. 21,1 ha.

Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 mit Datum vom 29. Mai 2024 folgenden Bescheid erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.

Alle eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen thematisch eingeflossen und wurden am 14.06.2024 (aktuellste Fassung) im Bürgerinformationssystem der Stadt Lengenfeld veröffentlicht.

TOP 11 - Beschlussvorlage 051/2024

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Aus den Naturschutzverbänden äußerte sich eine Institution.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 4 Bürger/innen ihre Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 140 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72.de eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich ein(e) Bürger/in anonym. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 - Weißensand.

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

hier: Übersicht zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Anregungen und Bedenken

Übersicht der Anlagen:

- Tab. 1: Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 2: Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 3: Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)
- Tab. 5: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)
- Tab. 6: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)
- Tab. 7: Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

	Vorgetragene Anregungen / Hinweise reichen über das gegenständige Planverfahren hinaus bzw. sind innerhalb des Bebauungsplans nicht umzusetzen // kein Übernahmebedarf gegebener Hinweise (z.B. keine Erkenntnisgewinne)
--	--

	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, deren Beachtung eine Fortführung der beabsichtigten Planung in Konflikt zu anderen gewichten Belangen stellen und erheblich erschweren würde.
--	--

	Anregungen liegen materiell und räumlich außerhalb des Planverfahrens - sind außerhalb des Planverfahrens zu behandeln
--	--

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1	<p>LANDESDIREKTION SACHSEN Abt. Raumordnung 09105 Chemnitz</p> <p>Az: 34-2417/525/22</p> <p>raumord- nung@lisd.sachsen.de Eingegangen per Mail 13.02.2024</p>	<p>Die Planung ist weiterhin nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret steht dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des BP Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ westlich und nördlich der Ortslage Weißensand auf der Gemarkung Weißensand. Der BP unterteilt sich in zwei Teilflächen: Die Teilfläche „Weißensand-Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 11,3 ha und erstreckt sich in einem Korridor von bis zu 200 m längs zur Bundesautobahn A72. Die Teilfläche „Weißensand-West“ umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha und erstreckt sich ebenfalls entlang der Autobahn, jedoch innerhalb eines Korridors von bis zu 500 m Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der A72. Die Gesamtfläche des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" beträgt folglich ca. 32,4 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Beide Teilflächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Raumordnungsbehörde wird erneut im Verfahren beteiligt. Unsere erste raumordnerische Stellungnahme im Verfahren erging am 20. Januar 2023 zum BP-Vorentwurf November 2022.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen 2008 - Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 <p>3. Raumordnerische Bewertung Aufgrund seiner Lage innerhalb des Korridors von bis zu 200 m zur Bundesautobahn A72 stellt die Teilfläche „Weißensand-Nord“ des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB dar. Gegen die Planung zur Teilfläche „Weißensand-Nord“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben. Die Teilfläche „Weißensand-West“ des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" erstreckt sich nur teilweise innerhalb des privilegierten Bereichs i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB. Nach Prüfung der Planungsunterlagen ist festzustellen, dass die Teilfläche „Weißensand- West“ außerhalb des privilegierten Bereichs i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB einen Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 (RP SWS) berührt.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt.</p> <p>Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" am 29.02.2024 gestellt.</p> <p>Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung von Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 folgenden Bescheid¹ erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Sächs-LPlG; Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Südwestsachsen 2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld Bescheid vom 29. Mai 2024, Geschäftszeichen: 34-2417/658/9

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Laut der Begründung zu Kapitel 1.6 - „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ RP SWS ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit der Funktionsfähigkeit eines Regionalen Grünzugs nicht vereinbar.</p> <p>Weiter wird auf das Ziel Z 3.2.4 RP SWS verwiesen, demzufolge die Errichtung von PVFFA außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll. In der Begründung zum Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird konkretisiert, dass die Errichtung von PV-FFA in Regionalen Grünzügen unter Aspekten des Freiraumschutzes grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Die Planung zur Teilfläche „Weißensand-West“ steht folglich im Konflikt zum Ziel des Regionalen Grünzug. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass zur Überwindung dieses Zielkonflikts seitens der Stadt Lengenfeld ein Zielabweichungsverfahren angestrengt wird.</p> <p>Gemäß RP SWS berührt die Teilfläche „Weißensand-West“ die folgenden weiteren raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) - Kaltluftentstehungsgebiet - Schwerpunktgebiet Erosionsschutz <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich bei der Planung zur Teilfläche „Weißensand-Nord“ mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RP RC) und dessen für das Vorhaben relevanten Plansätzen (hier insbesondere Ziel Z 3.2.4 RP RC) auseinanderzusetzen. Gemäß RP RC berührt die Teilfläche „Weißensand-West“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Waldmehrung - Kaltluftentstehungsgebiet - relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse <p>Bislang finden nicht alle raumordnerischen Festlegungen gemäß RP SWS und RP RC in den Planungsunterlagen Berücksichtigung. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4. Hinweise</p> <p>Die Planung wurde unter der Nummer 1220137 in das Digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) eingetragen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG. ergänzen.</p>					
2	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen	<p>1. Veranlassung</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächensolarparks in der Gemarkung Weißensand der Stadt Lengenfeld. Auf zwei landwirtschaftlichen Flächen westlich und nördlich der Ortslage von Weißensand, südlich der Bundesautobahn A72, soll</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>Akt: 621.4100-230-2-7/2023-170-7035</p> <p>E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de</p> <p>Eingegangen per Post am 07.02.2024</p>	<p>das Planungsvorhaben entstehen. Der Geltungsbereich Teilfläche „West“ umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 11,3 ha.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld im Rahmen des zweistufigen Verfahrens erneut am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>II. Gesamtschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis stimmt dem vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“ der Stadt Lengenfeld unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise zu.</p> <p>III. Einzelbewertung</p>					
		<p>Bauplanung Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 aufgeführt, ist die Begründung zum Bebauungsplan über die Dringlichkeit eines vorzeitigen Bebauungsplanes zu ergänzen. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig. Nach § 8 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann aus Gründen der Dringlichkeit ein Bebauungsplan grundsätzlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, jedoch soll der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe im Sinne dieser Bestimmung liegen dann vor, wenn durch das Abwarten des Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung stärker gefährdet wird als durch den Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Verfahren sind deshalb sowohl die Dringlichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wie auch die Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. In der Begründung zum Bebauungsplan müssen hier Aussagen getroffen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der dringenden Gründe eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden auch die Umsetzung (umwelt)- politischer Ziele i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert. Es wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Photovoltaikanlage nach Aufgabe eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs nicht zurückgebaut wird, indem gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Von Bedeutung sind hier auch die Kosten einer eventuellen Ersatzvornahme (Sicherung durch z.B. eine Sicherungsgrundschuld, selbstschuldnerische Bankbürgschaft o.ä.).</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Der Umweltbericht muss Teil der Begründung sein. So ist z.B. der Umweltbericht in das Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in das Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>				
		<p>Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Nach wie vor werden die Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes nicht eingehalten. -> In der Begründung wurde von einem Antrag auf Zielabweichung gesprochen Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" am 29.02.2024 gestellt. Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Feb.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			ruar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung von Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 folgenden Bescheid ² erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.				
		Denkmalschutz Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen. Für Fragen steht ####, Tel. 03741 300-####, E-Mail: ####@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken. Für Fragen steht ####, Tel. 03741 300-####, E-Mail: ####@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Forstwirtschaft Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung). In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Hier wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächs-WaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen. Für Fragen steht ####, Tel. 03741 300-####, E-Mail: ####@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie von der Fachbehörde ausgeführt wurde, erfolgte eine Abwägung zwischen den „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Naturschutz Dem vorliegenden Entwurf stehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen und Hinweise beachtet und in der weiteren Planung konkretisiert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Sicherung der (externen) Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan können keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt werden, da diese keinen Bodenbezug haben.				

² Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Sächs-LPlG; Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Südwestsachsen 2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld Bescheid vom 29. Mai 2024, Geschäftszeichen: 34-2417/658/9

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Der Umweltbericht und die Anlage zum Umweltbericht (Artenschutzrechtliche Begutachtung) bilden die Grundlage für den Bebauungsplan. Grundsätzlich sind die Kompensationsmaßnahmen örtlich und sachlich konkret zu benennen und darzustellen, die rechtliche Verfügbarkeit nachzuweisen, der Umsetzungszeitraum anzugeben und die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung abzugeben (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).					
		Auf den Flurstücken 288, 289/1, 304/1, 326/4, 362/110 und 364 der Gemarkung Weißensand sind entsprechend der Entwurfsplanung in den dort angegebenen Flächen einheimische, standortgerechte Sträucher in Baumschulqualität (Wurzelnackt, 2x verpflanzt, 3 - 5 Grundtriebe, Höhe 60 - 100m, 1 Pflanze/m2 zu pflanzen. Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz). Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten. Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Gebrauch der Baugenehmigung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso die Nachweise (Zertifikate), dass es sich bei den gepflanzten Gehölzen um gebietsheimisches Pflanzmaterial handelt (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				
		Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beseitigen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die Besatzdichte austariert sein muss, damit eine sinnvolle Pflege der Flächen erfolgt (ggf. mit Nachmahd - je nach Besatzdichte). Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt oder aus technischen Gründen erforderlich ist, ist ganzjährig zulässig, darf aber nur punktuell erfolgen. Ein Mulchen der extensiv genutzten Mahdflächen darf nicht erfolgen. Die derzeit vorhanden Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten, ggfs. können Rückschnitte erfolgen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Solarmodule führen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen. Künstliche Lichtquellen, um die Anlage nachts zu beleuchten, sind nicht erlaubt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				
		Das gesetzlich geschützte Biotop (Magere Flachland-Mähwiese) auf den Flurstücken 276 und 299/1 der Gemarkung Weißensand, welches direkt am geplanten Solarpark angrenzt, darf nicht mit schweren Maschinen befahren oder anderweitig beeinträchtigt werden (z. B. Zaunbau).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der mitgeteilte Hinweis wird redaktionell ergänzt.				
		Auch wenn bei der Kartierung keine Bodenbrüter festgestellt wurden, so handelt es sich nur um eine einjährige Untersuchung. Damit eine Fläche für Bodenbrüter attraktiv ist, spielen verschiedene Faktoren wie die Feldfrucht eine Rolle, daher kann nicht von einer pauschalen Vermeidung des Standortes ausgegangen werden. Es sollten auf den Ackerflächen sowie an den Gehölzen während der Brutzeit von Anfang März - Ende August keine Baumaßnahmen stattfinden. Wenn	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine geschützten Arten durch die Arbeiten beeinträchtigt werden.					
		Die Breite des Modulreihenabstandes sollte mind. 3,5 m (besser sind 5 m) betragen, um die Situation von bodenbrütenden Vögeln zu verbessern (Entwurf Leitfa- den für PV-Anlagen in Sachsen) und um tatsächlich einen Effekt für den temporä- ren Besuch von Schmetterlingen oder Heuschrecken zu entwickeln. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtland- kreis.de zur Verfügung.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen stellt eine Abwägung zwischen den Belangen (hier: Ausbau der Erneuerbaren Energien und Artenschutz) dar. Zu berücksichtigen ist, dass am Ende der Modulreihen auf Grund der Zuschnitte der Baugebiete zusätzliche freie, unbebaute Flächen zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Abfallrecht/Bodenschutz Nach neuem Erkenntnisstand der Behörde bestehen keine Bedenken mehr ge- gen das Vorhaben. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Wasserwirtschaft/Wasserrecht Es bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Der Hinweis zum Neubau der Trafostationen aus der Stellungnahme des Land- ratsamtes vom 19.01.2023 hat weiterhin Bestand. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Stellungnahme vom 19.01.2023 <i>Dem Planvorhaben wird zugestimmt.</i> <i>Bis auf den möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammen- hang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batte- riespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Be- lange nach Wasserrecht berührt.</i> <i>Für Fragen steht ### ###, Tel.: 03741/300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</i>	<i>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Hand- lungsbedarf.</i>				
		Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine Bedenken gegenüber. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Landwirtschaft Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaft- liche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die land- wirtschaftlich genutzten Flächen weltweit zunehmend zu einem knappen Gut werden. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirt- schaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu füh- ren, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Böden spielen eine wesentliche Rolle in der Klimakrise. Laut Ihren Angaben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben bzw. den Solarmodulen nicht um Agri-Photovoltaik, sondern um einen Standort-Solarpark. Mithin führt die Realisierung des Planungsvorhabens zum Verlust von ca. 32,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker).</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache ist es unerlässlich, dass Ihr Vorhaben an die folgenden agrarstrukturellen Anforderungen der Agri-Photovoltaik angepasst werden sollte</p> <p>Ein optimaler Ausgleich zwischen den Anforderungen der aktiven Landwirtschaft und der Energieproduktion zu gewährleisten.</p> <p>Es sollte eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Böden angestrebt werden, um die Bedürfnisse der Landwirtschaft, erneuerbarer Energieerzeugung und anderer Nutzungsansprüche bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Integration von Agri-Photovoltaikanlagen kann hier eine Win-Win-Situation schaffen, da sie sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien deckt als auch die Landwirtschaft unterstützt.</p> <p>Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dementsprechend soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vermieden werden. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche darf nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche beansprucht werden. • Die Agri-Photovoltaik bzw. die Solarmodule müssen so konzipiert sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Die Größe und Höhe bzw. Art der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein. Die Wege und Zufahrten müssen breit, hoch genug und stabil sein, um den Zugang für landwirtschaftliche Maschinen zu ermöglichen. Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d.h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Hobbylandwirtschaft hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt. • Der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PVA muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrags betragen. Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbarer Daten aus Veröffentlichungen. 	<p>landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. 					
		<ul style="list-style-type: none"> Wenn auf den landwirtschaftlichen Flächen auch Tierhaltung betrieben wird, sollten die Photovoltaikanlagen so gestaltet sein, dass sie die Tiere nicht beeinträchtigen oder gefährden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Zäunen oder anderen Barrieren erreicht werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Errichtung von Weidezäunen ist zulässig.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die negativen Auswirkungen der Anlagen auf den Boden sollten minimiert werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Installation der Photovoltaikanlagen den Boden nicht negativ beeinflusst. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen können. Im Zuge der Erstellung wird es zu einer temporären Verdichtung kommen. Zusätzlich wird es durch die Verlegung von Leitungen zu lokalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Die Auswirkungen sind jedoch nur punktuell und zeitlich eingeschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen, welche mit der derzeit noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die Abstände und die Höhe der Anlagen sollten so gewählt werden, dass die Anlagen nicht zu viel Schatten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werfen, da dies das Pflanzenwachstum beeinträchtigen kann. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Baugrenzen halten einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Ebenso wurde die Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Eine geringe Schneemenge stellt normalerweise kein Problem dar, jedoch können große Schneelasten eine Gefahr für die Solarmodule darstellen. Daher ist es wichtig, die Module so zu konzipieren, dass sie Schäden durch Schneelasten vermeiden können. Eine Möglichkeit hierfür ist die Verwendung von senkrechten Modulen, welche in vertikaler Ausrichtung montiert werden, anstatt horizontal. Dies bietet den Vorteil einer größeren Fläche zur Lichteinstrahlung und ermöglicht somit eine höhere Energieerzeugung. <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 :300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zur Ausrichtung der Module. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der späteren Detailplanung die Schneelast berücksichtigt wird.</p>				
		<p>Brand- und Katastrophenschutz Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 19.01.2023 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass nicht alle Forderungen und Hinweise ausreichend in die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz noch offenen Forderungen sind abgesetzt und im Fettdruck gekennzeichnet:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Die unter Punkt 2 mitgeteilten Hinweis werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen.</p> <p>Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerwehrschißung in die Toranlage erforderlich. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Blatt Teilfläche „West“ und Blatt Teilfläche „Nord“) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig. Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.				
		<p>Kampfmittelbelastung Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19.01.2023 wird verwiesen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 19.01.2023</i> <i>Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittel-belastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</i></p> <p><i>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht.</i></p>	<i>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).</p> <p>Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.</p> <p>Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>					
		<p>Hygiene Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen v. a. durch etwaige Blendwirkungen der Teilfläche "Nord" auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine erkennbaren Einwürfe.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de Zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf Grund der Entfernung, der Topografie sowie der Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kommen wird.</p>				
		<p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
2a	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	<p>bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus.</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ein Hinweis wird redaktionell ergänzt Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonde-</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

10

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären.</p> <p>Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren.</p> <p>Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>ren Artenschutzrechts aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass dies zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein.</p> <p>Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind.</p> <p>Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Nebenbestimmung bei der Baugenehmigung Berücksichtigung finden, wird redaktionell in der Planzeichnung Folgendes unter dem Hinweis zur ökologischen Baubegleitung ergänzt:</p> <p><i>„Sollten Brutvorkommen der Feldlerche in Baufeldern nachgewiesen werden, so sind auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baufelder Lerchenfenster herzustellen. Pro Brutpaar sind zwei Lerchenfenster herzustellen. Die Lage der Lerchenfenster ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Folgende Vorgaben sind bei den Lerchenfenstern einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 3 Fenster pro Hektar • mind. 25 m² pro Fenster • Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (z.B. Abstand zu Gehölzen/Gebäuden > 50 m, > 100 m zu Hochspannungsleitungen) • Keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pestiziden während der Brutzeit und 1. Mahd frühestens ab Ende August (nicht innerhalb der Brutzeit mähen) <p><i>Die Anzahl der Lerchenfenster außerhalb der Baufelder ist abhängig von den Brutvorkommen der Feldlerche innerhalb der Baufelder. Werden bei Kartierungen Brutnachweise der Feldlerche innerhalb der Baufelder nachgewiesen, so kann die Anzahl der Fenster außerhalb reduziert werden. Die Fenster können auf den folgenden Flurstücken hergestellt werden: Gemarkung Weißensand: Nr. 362/e, Nr. 495/1 und Nr. 511/4.“</i></p> <p>Die Sicherung der Feldlerchenfenster wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand "Teilfläche West" (3 Feldlerchen innerhalb geplante Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

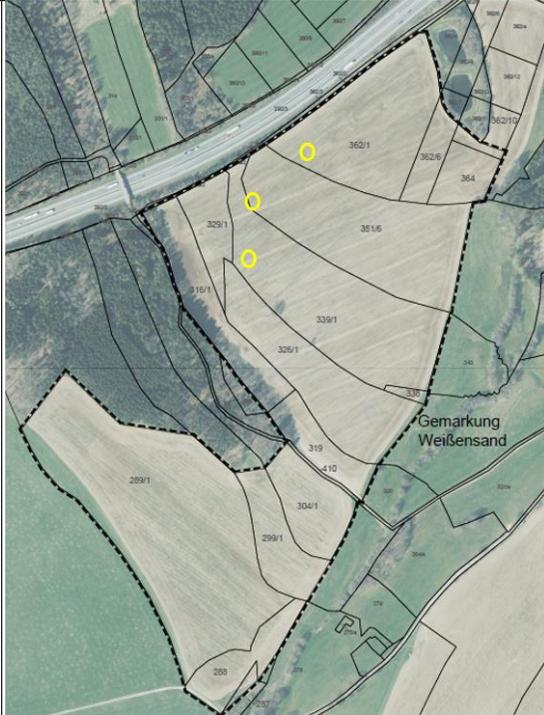


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Felderchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Felderchen außerhalb geplanter PV-Anlage)



Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen

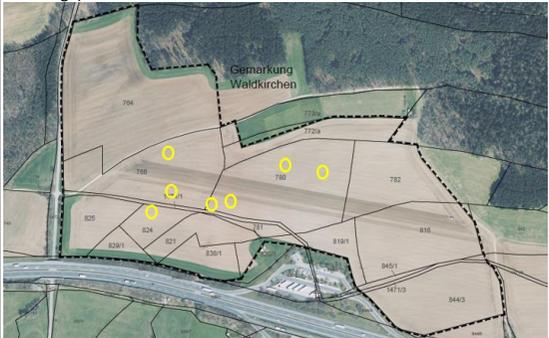
Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen “Marienhöhe Süd“ (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöher Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen “Marienhöhe Nord“ (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen “Oberheinsdorfer Straße“ (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					
3	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauerstr. 62 08523 Zwickau info@pv-rc.de</p> <p>Eingegangen per Post am 08.02.2024</p>	<p>Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark A72 - Weißensand“ beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht und Anlagen gebilligt sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung bestimmt.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011) - folgend RPI SWS genannt. Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 - folgend RPI-S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>					
		<p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken, die nachfolgend begründet werden. Im Rahmen der Voranfrage wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2023 eine Stellungnahme mit Bedenken und Hinweisen zur Bearbeitung der Planungsunterlagen abgegeben. Aus den Abwägungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten regionalplanerischen Belange einzuräumen ist. Eine weiterreichende Abwägung erfolgte nicht. Deshalb wurde nunmehr geprüft, inwiefern nach wie vor Rahmen- und Zielsetzungen des RPI-S RC zu beachten sind, auch wenn im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städ-</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>tebaurecht die Privilegierung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgabe zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB), erfolgte.</p> <p>Im Hinblick auf die Privilegierung der Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemäß § 35 (1) Nummer 8 BauGB können gegen die Planung der Teilfläche Nord keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/ allumfassende Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFFA) auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, es kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In die Begründung zum Bebauungsplan ist somit eine Standortalternativenprüfung für die Teilfläche West unter Berücksichtigung der vorrangig zu nutzenden Flächen anzufügen, da sich hier Teilbereiche außerhalb des privilegierten Bereiches befinden und somit ein Erläuterungserfordernis besteht, auch wenn hier eine Verkleinerung der Teilfläche erfolgte. Zu den Flächen des Teilbereiches West außerhalb des Privilegierungsbereiches werden nachfolgende Bedenken geäußert: Gemäß Ziel Z 3.2.4 des RPI SWS soll die Errichtung von PVFFA außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.3 des RPI-S RC sind im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme des Planungsverbandes zum Vorentwurf wurden freiraumbezogene Bedenken zur Teilfläche West erhoben, die für die Teilbereiche außerhalb des Privilegierungsbereiches auch weiterhin bestehen. Somit behält die Stellungnahme des Planungsverbandes für diese Teilbereiche auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Entsprechend Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-S RC befinden sich diese Bereiche innerhalb eines Regionalen Grünzuges (siehe dazu Begründung zu Kap. 1.5) sowie im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, welches auf Grund der forstfachlichen Vorschläge der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst festgelegt wurden und eine Angebotskulisse für die Erhöhung des Waldanteils in der Region entsprechend Z 4.2.2.1 LEP 2013 darstellt. Der östlich des Vorbehaltsgebiets Waldmehrung geplante Abschnitt der PVFFA wurde zudem in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-S RC als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.3 RPI-S RC sind PVFFA nur zulässig, wenn unter anderem die Belange der Landwirtschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet wurden. Entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.3 RPI S RC ist lediglich die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021 05</p>	<p>sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die anderen Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Bzgl. der Auswirkungen für wandernde, landgebundene Tierarten ist auszuführen, dass mit der Bundesautobahn heute bereits eine Zerschneidung bzw. Barrierewirkung vorhanden ist. Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen für die Zulässigkeit der Zaunanlagen (Mindestabstand von 15 cm über Geländeoberkante). Zwischen den einzelnen Sondergebieten sind ausreichend breite Korridore vorhanden, so dass für die Wildtiere keine (zusätzliche) Barrierewirkung entstehen wird. Ebenso wenig wird es durch den Solarpark zu einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung kommen. Durch die Bundesautobahn ist heute bereits eine dominante Zerschneidung der Landschaft vorhanden. Die Flächen innerhalb der Baugebiete stehen auch zukünftig für unterschiedliche Tiere zur Verfügung. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten.</p> <p>Im Erläuterungstext zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung enthalten.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. den Aussagen des Regionalplans sowie der Standortalternativenprüfung redaktionell ergäntz.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>(Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft zulässig.</p> <p>Auch wenn die Reduzierung des Geltungsbereiches um Flächen des Vorranggebietes Arten und Biotopschutz erfolgte, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Regionalen Grünzüge ebenso wie die des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes entlang des Göltzschtals und seines Einzugsgebiets dienen (siehe dazu Kap. 1.5 und Kap. 2.1.3 des RPI-S RC).</p> <p>Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die PVFFA (über die bereits bestehende Barrierewirkung der BAB A 72 hinaus) vermieden bzw. hinreichend vermindert werden kann.</p> <p>Sollte aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht auf die Errichtung der PVFFA außerhalb der Privilegierung verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung auf die Nutzungsdauer der PVFFA gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche verbindlich festzusetzen. Dies gilt ebenso für die Privilegierungsflächen des Teilbereiches West und Nord.</p>					
		<p>Hinweise</p> <p>Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein aktueller Flächennutzungsplanentwurf für die Stadt Lengenfeld vorliegt. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) zu erarbeiten.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan muss sich mit den Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Verfahrenshinweis</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans setzt sich mit den Zielen der Raumordnung auseinander. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet wird derzeit erarbeitet.</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Formlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
4	<p>LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN</p> <p>Schloßplatz 1 01067 Dresden</p> <p>www.denkmalpflege.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 07.02.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.</p> <p>In der Nähe und Sichtbeziehung der geplanten Freiflächensolaranlagen befindet sich das Kulturdenkmal Autobahnbrücke über die Göltzsch, erbaut 1937 bis 1938. Allerdings stellt die Freiflächensolaranlage keine erhebliche Beeinträchtigung für das Kulturdenkmal dar.</p>	keine Hinweise und Einwände				
5	<p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN</p> <p>Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>Akt. 2-7051/81/1592-2024/1355</p> <p>poststelle@lfa.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 17.01.2024</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Planzeichnung unter IV. Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p>	keine Hinweise und Einwände				
6	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen</p> <p>GeoSN_Stellungnahmen- ToeB@geosn.sachsen.de</p> <p>Az.: 32-2421/240/9-2024/385</p> <p>Eingegangen per Mail am 8.02.2024</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
7	<p>SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE</p> <p>Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden</p> <p>AZ. 21-2511/15/14</p> <p>###.###@</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LFULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur (wegen erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>smekul.sachsen.de</p> <p>poststelle.lfulg@sme-kul.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Email am 09.02.2024</p>	<p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 09.01.2024, Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Weißensand“ Entwurf, Fassung November 2023 hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Zeichen: BP</p> <p>[2] Mit [1] überreichte Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“</p> <p>[2.1] Synopse [2.2] Planzeichnung (2 Blätter) [2.3] Begründung [2.4] Umweltbericht</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ der Stadt Lengenfeld - Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 vom 19.01.2023 AZ:21-2511/15/16</p> <p>[4] E-Mail des LfULG an die Stadt Lengenfeld vom 07.12.2023</p> <p>[5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft verweisen wir auf unsere letzte Äußerung vom 07.12.2023 [4] sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2. Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Laut [2.1] wurden die mit [3] übergebenen geologischen Hinweise in die Planungen aufgenommen. Dies kann unsererseits für die Hinweise zu Baugrunduntersuchungen, den Geogefahren sowie zur Übergabe von Daten aus geologischen Erkundungsarbeiten nachvollzogen werden.</p>					
		<p>Bezüglich der Nutzung zur Verfügung stehender geologischer Daten, sowie der Hinweise zu einem späteren Rückbau der Anlage ist anhand der mit [2] übergebenen Daten für uns nicht ersichtlich, inwieweit unsere mit [3] übergebenen Hinweise Berücksichtigung fanden. Wir weisen darauf hin, dass die mit [3] übermittelten Hinweise uneingeschränkt Gültigkeit behalten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

18

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Der Rückbau kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine Hinweise notwendig.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>2 Agrarstruktur</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung der Photovoltaikanlage soll im weiteren Verfahren ausführlich begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB). Wir empfehlen, dazu u. a. die Prüfung von Alternativen (vgl. Begründung, Pkt. 7) nicht auf Standortalternativen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Bauart, hier insbesondere einer Agri-PV-Anlage, darzustellen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind auch die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen auf lange Frist oder möglicherweise dauerhaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entzogen werden, mit einzustellen.</p> <p>Das Thünen-Institut stellt dazu in einem Medienbeitrag fest: „In den letzten Jahrzehnten hat Deutschland kontinuierlich Landwirtschaftsfläche verloren, im Durchschnitt mehr als 50 ha pro Tag ... Auch wenn die Nahrungsmittelversorgung nicht akut gefährdet ist, so ist Landwirtschaftsfläche eine kostbare und schützenswerte Ressource. Gerade in Mitteleuropa sind die Flächen fruchtbarer und ertragreicher als in den meisten anderen Regionen der Welt. Daher trägt auch Deutschland eine globale Verantwortung für den Schutz fruchtbarer Ackerflächen zur Nahrungsproduktion und sollte eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Bodennutzung einnehmen.“ Thünen-Institut: Flächenverluste durch steigende Nutzungskonkurrenz bis 2030, AgrB 6/2023, Seite 343 f.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 07.12.2023 (E-Mail) [4] fort. Der Prüfung und Beurteilung der Lage der Flächen gemäß dem geltenden Regionalplan Südwestsachsen durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) sowie den Regionalen Planungsverband wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.³</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im</p>				

Tagesordnung

öffentlich

³ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.⁴ Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p><i>Stellungnahme vom 07.12.2023</i></p> <p><i>Im Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark A72“ – Bereiche Weißensand (B-Plan Nr. 23), Schönbrunn (B-Plan Nr. 24) und Waldkirchen (B-Plan Nr. 25) beteiligten Sie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). In der Stellungnahme des LfULG vom 19.01.2023, Az. 21-2511/15/14, .../15 und .../16 ist u.a. der Belang „Agrarstruktur“ enthalten (vgl. Anlagen).</i></p> <p><i>Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind rechtliche Veränderungen in Kraft getreten. Deshalb teilen wir in Abänderung unserer og. Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 31 als oberster Landwirtschaftsbehörde, Ihnen für den Abwägungs- und Genehmigungsprozess mit:</i></p> <p><i>Grundsatz</i> <i>Die gegenüber den Planungen geäußerten agrarstrukturellen Bedenken sind nicht erheblich, denn die Vereinbarkeit der B-Plan-Vorhaben mit übergeordneten Aspekten der Landesplanung und Raumordnung lässt sich herbeiführen. Hierzu verweisen wir bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die rechtskräftige Beschlusslage des Regionalplans „Südwestsachsen“ bzw. „Chemnitz“ und den sächsischen Landesentwicklungsplan 2013.</i></p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung (zu 2.3.1 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten, sog. Grundsätzen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abzuwägen.</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorranggebieten, sog. Zielen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens der Abwägung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit liegt bei der Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde.</i></p> <p><i>Auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a. Raumordnungsgesetz) und deren Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz) weisen wir hin.</i></p> <p><i>Ernährungssicherheit (zu 2.3.2 og. Stellungnahmen)</i></p>	<p><i>Erläuterung</i> Die nebenstehende Ausführung wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Regionalpläne sowie der sächsische Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Gebieten i.S.d. Raumordnung und zum Umgang in der vorliegenden Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁴ Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Bezüglich dieses Aspekts verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Freistaat Sachsen. Die darin formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend.</p> <p>Bodenqualität, Bodenfunktion (zu 2.3.3 og. Stellungnahmen)</p> <p>Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens hängt wesentlich von dessen Qualität ab. Zur Einschätzung der Auswirkungen einer PV-Anlage auf die entsprechenden Bodenmerkmale (vgl. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz) verweisen wir gänzlich auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.2 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.4 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen. Die Belange des Landratsamtes Vogtlandkreis Abt. Abfallrecht/Bodenschutz wurden berücksichtigt. (Vgl. Stellungnahme Nr. 2).</p>				
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg</p> <p>Aktenzeichen: 31-4146/5517/46-2024/1227 Eingang per Post: 19.01.2024</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1900 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p> <p>Abweichend zur vorgenannten Stellungnahme befindet sich etwa die Hälfte der Teilfläche Nord innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis, Neumark® (Feldnummer 1717) zur Aufsuchung von Erzen der Tri-Star Pty Ltd., 123 Eagle St L-35, Brisbane City, QLD 4000 AU, AUSTRALIA.</p> <p>Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
17							
18							
19							
20							
21							
25							
26	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth</p> <p>Eingegangen per Mail Schreiben vom 29.02.2024 Az.: BC31-4622/A72SN Betr.-km 49,1 – 49,6 + 50,3 – 51,3</p>	<p>die Umgriffe der Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Weißensand West und Nord“ befinden sich von Betr.-km 49,190 bis 49,600 und Betr.-km 50,370 bis 51,300 unmittelbar südlich der Bundesautobahn A72.</p> <p>Längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden (z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 1 FStrG nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Bemaßung von 10 m bezieht sich auf den Abstand zwischen der Baugrenze und dem Geltungsbereich. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Rand der Fahrbahn sind 10 m vorhanden. Die Abstände zur Autobahn werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Laut § 9 Abs. 2c FStrG sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des § 9 FStrG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht anzuwenden.</p> <p>In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan vom November 2023 wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ein Abstand zum Aufstellbereich der Solarmodule von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72 eingehalten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH bestehen daher gegen die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterin. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind. 3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen. Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Weißensand ergibt, dass für die Teilfelder 1 bis 3 jegliche Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 ausgeschlossen werden kann. Für die Teilfelder 4 und 5 sind in der untersuchten Musterbelegung zur Wahrung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Ein wirksamer Blendschutz kann durch eine Drehung der PV-Tische in Richtung Südosten realisiert werden. Die Wirksamkeit alternativer Blendschutzmaßnahmen oder der Änderung der Anlagenorientierung für nur einen Teilbereich der Felder 4 und 5 wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft. Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten. 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.</p> <p>4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.</p> <p>5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.</p> <p>12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.</p> <p>13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt. • Im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand (Teilfläche West)“ ist auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ ein 5 bzw. 6 m breiter Abstand vom BAB-Grundstück zur Baugrenze eingetragen. Beim Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand (Teilfläche Nord)“ wird ein 10 m breiter Abstand angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass über das Autobahngrundstück keine Bautätigkeiten ausgeführt werden. • Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden. • Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten. • Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. <p>14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p>15. Soweit die geplanten Solarmodule von Betr.-km 49,000 bis 51,500 einen Abstand von > 20,5 m einhalten, bedarf es keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe. Voraussetzung hierbei</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist.</p> <p>Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) ist in allen Plänen einschließlich Legenden aufzunehmen. Es ist eine eindeutige farbliche Kennzeichnung und Trennung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn,</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>sondern auch im Bereich von Anschlussstellen (Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn) und Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen von Rastanlagen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schließliche Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung unter dem nachstehenden Pfad zu informieren:</p>					
27							
28	IHK Chemnitz / Regionalkammer Plauen / Friedensstraße 32 / 08523 Plauen Eingegangen per Mail am 9.02.2024	Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für unsere vogtländische Wirtschaftsregion im Kontext zu den zu erreichenden Klimazielen steigt enorm. Wobei eine planbare und günstige Energieversorgung sind ein entscheidender Standortfaktor bleibt. Diesbezüglich begrüßen wir diese Investitionsvorhaben zur Errichtung autobahnbegleitender PV-Anlagen, welches zur Versorgung mit bezahlbarer und nachhaltiger Energie beitragen. Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Lengenfeld einen erfolgreichen Verfahrensverlauf sowie die Erlangung des baldigen Baurechts.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9	<p>inetz GmbH Sitz des Unternehmens: Chemnitz Straße der Nationen 140 09113 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz</p> <p>toebanfrage@inetz.de</p> <p>Az. NPO/as - 0037/2024</p> <p>Eingegangen per Mail am 18.01.2024(b)/19.01.2024(a)</p>	<p>beigefügt übergeben wir Ihnen die Stellungnahme und die entsprechenden Bestandsunterlagen (sofern erforderlich), zu Ihrer in der Betreffzeile genannten Anfrage. Die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25 reichen wir nach.</p> <p>Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen unter den nachstehenden Kontaktdaten gern zur Verfügung.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Anfragen "Träger öffentlicher Belange" an folgende Adresse gerichtet werden: toebanfrage@inetz.de</p> <p>Die Auskunft über Leitungsanlagen (Schachtschein) können Sie unter folgender Adresse beantragen: www.inetz.de/startseite/service/technische-auskunfte/netzauskunft</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan. inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.</p> <p>An Hand der uns mit Datum vom 10.01.2024 übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 14.12.2022, mit der Reg.-Nr. 1707/2022, weiterhin gültig ist.</p> <p>Wir stimmen dem Bebauungsplan weiterhin vollumfänglich und uneingeschränkt zu.</p>	keine Hinweise und Einwände				
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz</p> <p>TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de</p> <p>Az: VS-O-S-G ke-ro PVV 425/2024, V99493</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	<p>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen Im Bereich der Planung/Baumaßnahme des benannten Vorganges befindet sich folgende 110-kV-Anlage der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM): Ø 110-kV-Freileitung Silberstraße - Herlasgrün, Mastfeld 103 - 104 (Leitungsschutzstreifen gemäß Darstellung im Lageplanauszug 16,0 m links und rechts der Trassenachse) Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV sind im Planbereich momentan nicht vorgesehen. Unterirdisch sind keine Leitungen von uns vorhanden.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen Die Grundstücksbenutzung der 110-kV-Freileitung auf dem Flurstück 288, Gemarkung Weißensand ist mit Grundbucheintragung vom 24.07.2000 dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Leitungsrecht an dem im Betreff genannten Flurstück. Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. auch die Maßgabe, dass die Stromanlage durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden darf. Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandsschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt. Sollten Änderungen unserer Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.</p> <p>1.2 Entscheidung Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341 und nach DIN VDE 0100 sowie 0101). Änderungen des derzeitigen Status sind nicht geplant. Einer Unterbauung unserer Hochspannungsanlage auf dem Flurstück 288, Gemarkung Weißensand stimmen wir nicht zu. Bitte planen Sie die PV-Anlagen außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Sollte es zur Annäherung an un-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise zu den vorhandenen Leitungen und Kabel werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>seren Leitungsschutzstreifen kommen, bedarf es unserer Genehmigung sowie einer Grundeinweisung. Dem restlichen Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Gültigkeit unserer Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die angefragte Maßnahme.</p> <p>2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu. Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulasträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengsfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern. Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Baupläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulasträger oder Anschlussnehmer. Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengsfeld zu berücksichtigen. Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt. Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich.</p> <p>Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Diese werden als Leitererdseil auf der Hochspannungsanlage mitgeführt.</p> <p>Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>envia TEL GmbH, Dokumentation Magdeburger Straße 51, 06112 Halle</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120-585.</p> <p>Die Belange der envia THERM werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>					
11	<p>Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen</p> <p>Az: T-Ch/NW/Die – AZ: 1739.16317</p> <p>technik@zwaz.de post@zwaz.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	<p>Im geplanten Baubereich befinden sich keine Trink und Abwasseranlagen unserer Rechtsträgerschaft. Unsere Belange werden nicht berührt.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Kärnerstr. 66 04288 Leipzig</p> <p>FMB-Stellungnahmen-PT113- Leipzig@telekom.de</p> <p>Maßnahmen ID: Ost13_2024_83443</p> <p>Eingegangen per Mail 02.02.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
25							

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwander zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme Eingang	/ Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
15							
16	Stadt Treuen Postfach 1132 08229 Treuen Eingang per Post: 22.01.2024	Seitens der Stadt Treuen bestehen keine Einwände, die Belange der Stadt Treuen werden nicht berührt.	keine Hinweise und Einwände				
17							
18 - 20							
19							
21							
22	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg stadt@kirchberg.de Eingegangen per Post am 13.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
23	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Für die Gemeinde Hirschfeld Eingegangen per Post am 19.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
24	Gemeinde Limbach Alte Schulstraße 1 08491 Limbach gemeindelimbach@t-online.de Eingegangen per Mail am 16.01.2024	Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Nr.	Stellungnahme Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
B 01	Stellungnahme vom 15.01.2024	<p>Prinzipiell bin ich nicht gegen die Errichtung von Solaranlagen. Jedoch möchte ich als betroffener Bürger, welcher in unmittelbarer Nähe der geplanten Solaranlagen wohnt folgende Sachverhalte anmerken bzw. um Beachtung bitten.</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit einer Ausdehnung von ca. 113,7 ha!, davon 32,8 ha in Weißensand, werden riesige Flächen von landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich zerstört. Dies steht in krassstem Widerspruch zu den Naturschutzziele des Freistaates Sachsen, welcher z.B. jährlich 50 ha landwirtschaftliche Fläche für mehr Naturschutz kaufen möchte. Zusätzlich verlieren die Landwirte des Freistaates laut Sächsischem Landesbauerverband täglich 4,3 ha an Acker- und Grünland durch Baumaßnahmen Wie bei einem Treffen mit dem sächsischen Staatsminister Wolfram Günther im Herbst 2022 festgestellt wurde, spielt der enorme Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche somit auch bei dem Thema Ernährungssicherheit eine zunehmend wichtigere Rolle. Wir sollten nicht immer nur von der Energiewende sprechen, sondern auch andere lebenswichtige Bereiche wie z.B. unsere Ernährungssicherheit nicht aus den Augen verlieren. Im Gewerbegebiet an der B 94 stehen z.B. riesige Hallendachflächen zur Verfügung, welche ohne weiteren Raubbau an der Natur für Solaranlagen genutzt werden können. Wenn nicht nur finanzielle Erwägungen im Vordergrund dieses Projektes stehen, kann man doch sicherlich auf solche Varianten ausweichen. Die geplanten Solaranlagen im nördlichen Teil von Weißensand stehen genau gegenüber von Wohnbebauungen. Hier muss beim Bau beachtet werden, dass es bei ungünstigem Stand der Sonne zu keinen "Blendeffekten" der Anwohner kommt, was zu einer weiteren Verschlechterung der Lebensqualität führen würde. Befremdlich finde ich die Äußerung des Geschäftsführers der Berliner Investmentfirma, Herrn Riedel, dass sich das geplante Areal sowieso innerhalb eines "visuell und akustisch vorbelasteten Korridors" befindet. Gerade heute, wo sich die Stadträte und alle anderen gesellschaftlichen Entscheidungsträger für das Wohl und die Gesundheit aller Bürger einsetzen sollten, darf es nicht nur um finanzielle Belange gehen. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es erfolgt eine Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energie. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>				

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

	<p>Besonders solche Gebiete, welche bereits durch Autobahn, Funkmasten, Müllanlage, Windräder etc. belastet sind, benötigen die Hilfe und Unterstützung seitens der Behörden und nicht noch zusätzliche Belastungen! Die Weißensander Bürger sind keine Menschen zweiter Klasse!</p> <p>4. Die Bauernbrücke über die A 72 wurde seinerzeit gebaut, um die landwirtschaftlichen Flächen westlich der Autobahn zu bewirtschaften, aber auch, um den Wildwechsel zu ermöglichen. Laut den bisher veröffentlichten Plänen wird der östliche Teil der Brücke mit Solaranlagen fast vollständig umbaut und mit einem Zaun umgeben. was einen Wildwechsel, wie er bisher rege stattfindet, fast unmöglich macht. Andere Alternativen zum Wildwechsel gibt es entlang der A 72. außer auf stark befahrenen Straßen wie der B 94, kaum.</p> <p>Abschließen möchte ich nochmals bemerken, dass ich es befremdlich finde, wenn es von allen Seiten nur um den finanziellen Vorteil geht. Wie in einem Zeitungsartikel mitgeteilt wurde, freuen sich die Pächter über finanzielle Mehreinnahmen, unser Bürgermeister findet die erwarteten Steuereinnahmen gut für die Stadt, die Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen freut sich über ein zweites Standbein, wo sie mit weniger Aufwand mehr Gewinn erzielt, die beteiligten Firmen werden sich ebenfalls über ein lukratives Geschäft freuen und nicht zuletzt die Investmentfirma rechnet mit satten Gewinnen, denn Gewinne und gute Renditen sind deren Firmenphilosophie. Leider wird dies alles unter dem Deckmantel der Energiewende vollzogen und die Energiekrise kam als Argumentationsbaustein genau im richtigen Zeitpunkt. Die Nachteile für die betroffenen Bürger, die Natur und die Tiere werden damit billiger in Kauf genommen. Welche Ausmaße eine solche Sichtweise auf unser späteres Leben haben kann. wird z.Z. in der Gesundheitspolitik deutlich. Auch hier ging es viele Jahre, trotz Mahnungen aus der Ärzteschaft und der Bevölkerung nur um finanzielle Gewinne. Leider sieht man jetzt sehr schmerzhaft. wohin so etwas führen kann. Alle Entscheidungsträger sollten somit mit Verstand über die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungen gründlich nachdenken, um nicht später dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, mitverantwortlich für den Raubbau an unserer Natur und der Gefährdung unserer Ernährungssicherheit zu sein.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengsfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Es erfolgt damit auch kein Raubbau an der Natur.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p>		
--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

			<p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 02	<p>Stellungnahme vom 16.01.2024</p> <p>Ergänzung vom 08.02.2024</p>	<p>Teilfläche West</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernichtung von Ackerflächen wird sehr kritisch gesehen - Naturschutz wird beeinträchtigt - Wildwechsel wird stark gestört und stark eingeschränkt <p>Es sind mit Betreibung der Anlage höhere Temperaturen (Umgebung) zu rechnen, die befürchten lassen, dass es zum Waldsterben kommt.</p> <p>Wir sind Befürworter der Solarenergie, aber nicht um jeden Preis. Der Eingriff bei dem Solarpark Weißensand „West“ in die Natur ist unverhältnismäßig. Was passiert zum Beispiel bei Starkregen im Lärchenbachtal und Göltzschtal? Hier sind starke Bodenausspülungen zu erwarten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energie.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industrie-pflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.³</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.⁴</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

³ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

⁴ Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

			<p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahnten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Grünlandflächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebautes Grünland und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Mit starken Bodenausspülungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 03	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Teilfläche West</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahmen (Bachverlauf „Lerchenbach“ in seinen Ursprung verlegen -> mäandrieren siehe Begründung S. 7 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bewertet bzw. enthält der Bebauungsplan bereits eine Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen. Zusätzliche (externe) Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Maßnahme kann jedoch unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 04	Stellungnahme vom 07.02.2024	<p>Wird es eine Bürgerbeteiligung an diesem Solarpark geben? Wenn das nicht der Fall ist, warum nicht?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Wer erbaut diesen Solarpark? Mit welchen Modulen? Sind Module von deutschen Herstellern angedacht? Wird ein Speicher errichtet? Profitieren die Anlieger von günstigerem Strom?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Bauherrn, zu den Modulen, der Hersteller der Module. Eine Errichtung von Stromspeichern ist nach den Festsetzungen möglich und angedacht. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p>				
		<p>Wie lange soll der Solarpark stehen? Was passiert danach mit den Grundstücken? Wird es wieder eine landwirtschaftliche Nutzung geben?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Betriebszeit des Solarparks. Der Bebauungsplan ändert nichts an den bestehenden Grundstücken. Nach erfolgtem Rückbau kann wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.</p>				
		<p>Wie nachhaltig ist das ganze? Werden die gebrauchten Module weiter verwendet? Wenn nicht wieviel wird die Entsorgung kosten?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt. Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Der Rückbau hat durch den Betreiber der Anlagen zu erfolgen. Kaputte oder rückgebaute Module werden einem Entsorgungssystem zugeführt. Rückgebaute funktionstüchtige Module werden einem Zweitmarkt zugeführt und weiter verwendet. Die eingesetzten Materialien (Glas, Aluminium, Kunststoff, Silizium, Metalle) lassen sich in sortenreine Komponenten trennen, die bis zu 90% wiederverwertet werden können. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Ist die Stadt Lengenfeld überzeugt von diesem Projekt?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan wird vom Stadtrat aufgestellt.</p>				
<p>B 05</p>	<p>Stellungnahme vom 07.02.2024</p>	<p>Dieser Solarpark ist umweltschädlich, hat gravierende negative Einflüsse auf Mensch, Tier u. Natur (s. Artikel „größtes Artensterben...“). Hier werden wichtige Ressourcen für alle Lebewesen komplett vernichtet u. auch für nachfolgende Generationen unbrauchbar gemacht. Dies ist ebenfalls eine Versiegelung von riesigen Flächen, wo der Erde der natürliche Abkühlungsmechanismus entzogen wird. Die komplette Versiegelung von Flächen, das ist der wahre Grund der Erderwärmung (die Städte kühlen nicht mehr ab wegen der Versiegelung!). Und dieses Szenario wird auch noch mit Milliarden gefördert – ungeheuerlich. Auch damit verbunden die zunehmenden Hochwasserschäden! Obwohl sie diesen Effekt in den Städten kennen u. Beweis genug dafür ist (Städte verbrauchen zudem die höchste Energie, in dem sie überall die Nacht zum Tag machen – hier wäre enormes Einsparpotential), gehen sie</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist weder umweltschädlich noch sind negative Einflüsse auf Mensch, Tier und Natur zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Die vorliegende Planung leistet daher einen wichtigen Beitrag, das Artensterben zu reduzieren. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

	<p>in den ländlichen noch grünen Raum u. dichten diese wichtigen atmungsaktiven Lungen auch noch ab. Auf alle öffentlichen Gebäude muss erst Solar aufgebracht werden! – denn diese Flächen sind bereits versiegelt! (wie Rathäuser, Parkhäuser, Banken, Sparkassen, Schulen, Kindergärten, Einkaufshäuser, Kulturstätten, große Veranstaltungshallen usw., usw.) In den Großstädten gibt es ein riesiges Potential an diesen Flächen. Beim geplanten EDK-Bau kann das auch realisiert werden!!! Durch diese Solarparks gelangen durch Auswaschungen hohe Schadstoffe in den Boden wie von: Nickel, Cadmium, Blei, Kupfer, Indium, Gallium, Kadmium, Silizium, Silber, Kupfer, Aluminium, Plastik Von Batteriespeicher: Nickel, Lithium u. damit in das Grundwasser!</p> <p>https://www.welt.de-wirtschaft Studie: Umwelttrisiken durch Schadstoffe in Solarmodulen</p> <p>Was passiert, wenn die Betriebszeit abgelaufen ist u. der Abbau erfolgt? Sind diese Flächen überhaupt noch zu gebrauchen? Müssen diese Flächen tiefgründig abgetragen u. entsorgt werden (ähnlich ###mit)? Wer bezahlt das? Der Betreiber? Jeder sieht nur das schnelle Geld. Aber was kommt danach???</p> <p>Tiere, wie Insekten, Vögel werden durch die Lichteffekte auf den Panelen angezogen u. verbrennen oder gehen elendig zugrunde!!! Diese Flächen müssen erhalten bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche u. damit für die Nahrungskette.</p> <p>Auch entstehen hohe Geräusche, wenn Regen auf diese Platten trommelt.</p>	<p>auf den Hochwasserschutz sind damit nicht zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu möglichen Förderungen. Die Einsparung von Energie kann unabhängig der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird es zu keiner Abdichtung von „wichtigen atmungsaktiven Lungen“ kommen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Auswirkungen auf erhöhte Hochwasserrisiken erschließen sich damit nicht. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv</p>				
--	--	---	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

			<p>vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zitat aus der mitgeteilten genannten Quelle: „Die Forscher hatten untersucht, ob die in den vier wichtigsten Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den <u>Bruchstücken</u> von Solarmodulen über einen Zeitraum von <u>mehreren Monaten</u> etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.“ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen müssen weder tiefgründig abgetragen und es muss auch kein Boden entsorgt. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die „Lichteffekte“ keine Tiere getötet werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.⁵ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.⁶ Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter)</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

⁵ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

⁶ Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			<p>verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Da Solarmodule seit Jahren auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Lärmimmissionen bei Regen kommt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
Anlage							
Anhang	<p>Das Vorhaltegebiet Landwirtschaft genießt ein besonderes Gewicht in der Abwägungsentscheidung!</p> <p>Eine Umweltprüfung ist unerlässlich (Richtl. 85/337/EWG)</p> <p>Da Solaranlagen in Brand geraten können, ist ein M i n d e s t – Abstand von 30m zum Wald einzuhalten, um ein Übergreifen zu verhindern! Dies ist hier nicht vorhanden!</p> <p>Es gibt keinen Mindestabstand rechts u. links zum Grundstück ###. Somit ist eine Auswaschung von bereits genannten giftigen Stoffen in dieses Grundstück gegeben – Kontaminierung. Zufahrt zu diesem Grundstück?</p> <p>Die Stadt Lengenfeld ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass sie kontaminierte Flächen zurück erhalten u. wer für dessen Wiederherstellung des Vorher-Zustandes verantwortlich ist.</p> <p>Was ist, wenn die Fa. ### vorher in Insolvenz geht?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden bereits in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gefahr geht im wesentlichen von den Trafostationen aus. Wie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen ist, haben Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte einen Abstand von mind. 30 m zu Waldflächen einzuhalten.</p> <p>Die Vorgaben nach Landesbauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten. Wie oben bereits ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Kontaminierung kommen und damit sind auch keine Auswaschungen auf Nachbargrundstücke möglich. Als giftige Stoffe in den siliziumbasierten PV-Modulen ist lediglich eine Bleibeimischung im Lötzinn relevant. Eine Auswaschung des Bleis aus dem Modul ist im intakten Zustand nicht möglich. Module mit Glasbruch und eindringendem Wasser werden ausgetauscht und einem Entsorgungssystem zugeführt.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich das genannte Grundstück in einem Abstand von mehr als 1.000 m zum Geltungsbereich befindet.</p> <p>Zur Besicherung eines Rückbaus der PV-Anlage wird zu Baubeginn eine Rückbaubürgschaft durch den Betreiber gestellt, um die Finanzierung eines Rückbaus auch ohne Mitwirkung des Betreibers sicherzustellen.</p> <p>Die öffentlichen bzw. gesicherten Zufahrten zu den Grundstücken bleiben erhalten. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Bauherrn bzw. Betreiber der Anlagen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
B 06	Stellungnahme vom 09.02.2024	Generell dagegen; das Ackerflächen mit Solar belegt werden; besser die Nutzung von Deponieflächen und Dachflächen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 07	Stellungnahme vom 09.02.2024	Unser Mandant ist Eigentümer des Wohngrundstücks ### in ### und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Sitz in ###. Er beauftragte uns mit der rechtlichen Prüfung der Planentwürfe zu den derzeit ausliegenden Bebauungsplänen der Stadt Lengenfeld Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ sowie mit der Abgabe einer fachlichen bzw. rechtlichen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.					
		Die Planentwürfe sehen auf überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von fast 110 ha unter anderem die Festsetzung von Sondergebieten für „Photovoltaik“ als Freiflächenanlagen vor. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne umfasst mehrere Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken an der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Umgebung zu den Lengefelder Ortsteilen Weißensand, Schönbrunn und Waldkirchen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind keine forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen vorhanden.</p>				
		Nach Durchsicht der im Online-Beteiligungsportal der Stadt Lengenfeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen - Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023)					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

	<ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit textlichen Festsetzungen (Stand: November 2023) - Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel (Stand: Oktober 2023) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erläuterungen (Stand: November 2023) <p>und rechtlicher Prüfung der geplanten Festsetzungen und der hierzu publizierten Begründungen erheben wir namens unserer Mandanten nachfolgend</p>					
	<p>Einwände gegen die vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in den Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“. Den Bewertungen stellen wir aus gegebenem Anlass einleitende Ausführungen zum Planungsbedürfnis voran.</p>					
	<p>I. Zwingendes Planungsbedürfnis zur Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung</p> <p>Nach öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (nachfolgend: PV-Freiflächenanlagen) wäre eine städtebauliche Planung zur Ansiedlung der autobahnbegleitenden Solarparks angeblich nicht erforderlich, zumindest aber seien an die Bauleitplanung lediglich geringe Anforderungen zu stellen, da es sich bei den vorgesehenen Solaranlagen ohnehin um nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben handeln würde. Wir deuten die Äußerung dahingehend, dass nach Ansicht des künftigen Betreibers eine Bauleitplanung nicht zwingend erforderlich wäre, eine baurechtliche Zulassung also auch im Wege von Einzelgenehmigungen über das Landratsamt Vogtlandkreis und unter Umgehung der Stadt Lengenfeld in Betracht käme.</p> <p>Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen lösen schon allein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche von in Summe fast 110 ha ein zwingendes Planungsbedürfnis nach § 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB aus. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen (BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 – 4 CN 8.14; BVerwG, Urt. v. 01.08 2013 – 8 S 2965/11). Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung (VGH Mannheim, Urt. v. 12.03.2020 – 8 S 1542/18). Gemessen daran obliegt es gerade nicht der Entscheidung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor.</p> <p>Welche Aussagen ein Investor getroffen hat ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach Landesbauordnung möglich wäre, obliegt allein der zuständigen Behörde. Die Stadt Lengenfeld hat keinen Einfluss auf diese Genehmigung.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld kann jedoch nicht privaten Personen verbieten, dass diese einen Bauantrag stellen.</p> <p>Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ob und in welchem Umfang später innerhalb der Baugebiete Anlagen errichtet werden, wird in den Bebauungsplänen nicht festgesetzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>eines privaten Betreibers, zumal er nicht einmal Grundstückseigentümer ist, über das Planbedürfnis zu disponieren. Die Stadt Lengfeld hat bereits durch die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen klar zu erkennen gegeben, dass sie für die Zulassung großflächiger PV-Anlagen zu Recht ein Planungsbedürfnis zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sieht. Hieran ist sowohl sie als auch der künftige Betreiber gebunden. Deshalb sind die öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers, man wähle den Weg über die Bauleitplanung aus Gründen der Akzeptanz, Makulatur; es besteht ein öffentliches Bedürfnis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies kann allein eine Bauleitplanung leisten; Einzelgenehmigung sind trotz der kommunalen Beteiligung nach § 36 BauGB in diesem Fall absolut ungeeignet.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ein zwingendes Planungsbedürfnis dann, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. In solchen Fällen darf die städtebauliche Entwicklung nicht dem „Spiel der freien Kräfte“ oder isolierten Einzelentscheidungen nach § 34 oder § 35 BauGB überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Die Regelungen des § 34 und § 35 BauGB sind gerade kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1969 – IV C 234.65).</p> <p>Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht gerade dann, wenn eine Einzelgenehmigungspraxis auf der Grundlage von § 35 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne einen Bebauungsplan eine gebotene Feinsteuerung nicht möglich wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 265/13).</p> <p>Gemessen daran drängt sich ein gesteigerter Planungsbedarf hier förmlich auf. Allein aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlagen respektive des Umfangs des Geltungsbereichs der Planentwürfe werden gewichtige öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB berührt und stünden einem solchen Vorhaben in der Einzelgenehmigung sogar entgegen.</p>				
		<p>II. Beachtliche Einwendungen gegen die Planung und rechtliche Stellungnahme</p> <p>Unser Mandant hat als Mitinitiator der Online-Initiative www.solarpark-a72.de bereits die nachfolgenden gewichtigen Einwendungen gegen die Planentwürfe vorformuliert, welche wir uns zu eigen machen und nachfolgend näher spezifizieren und rechtlich einordnen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Mit den nachfolgenden Ausführungen keine neuen bzw. weiteren städtebauliche Bedenken / Anregungen vorgebracht. Aus einer Wiederholung ergibt sich keine andere Gewichtung der Belange.</p>			
		<p>1. „Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen, sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden.“</p> <p>Der Einwand zielt erkennbar auf die erheblich bedeutsamen Planleitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB als allgemeines Ziel der Bauleitplanung ab. Er ist darauf gerichtet, die Standortwahl der geplanten Solarparks neu zu überdenken und im Interesse agrarstruktureller Belange einer „Zerstückelung“ zusammenhängender Agrarflächen zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

		<p>Von der städtebaulichen Planung sind ausschließlich bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von fast 110 ha betroffen. Diese Flächen wären für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerade der ansässigen mittleren- und kleineren Land- und Forstbetriebe dauerhaft verloren; eine einheitliche Bewirtschaftung der verbleibenden Agrarflächen wäre nur noch erschwert möglich.</p> <p>Den Belangen der Landwirtschaft und korrespondierend dazu auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen auch und gerade in sog. „benachteiligten Gebieten“ nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) besondere Beachtung eingeräumt. Schon bei der amtlichen Begründung zur PVFVO sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in der bauplanerischen Abwägung in der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes besonders zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen (vgl. amtli. Begründung zur PVFVO vom 02.09.2021).</p> <p>Den genannten Belangen werden die Planentwürfe und die Begründungen in keiner Weise gerecht. Die Begründungen der Bebauungspläne enthalten unter dem Punkt der „Auswirkungen der Planung“ lediglich den lapidaren Hinweis, dass „Die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt [werden] bzw. diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert [wird]“ und der „Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt [wird]“. Insoweit ist hier zu konstatieren, dass sich die Planung nicht einmal ansatzweise mit dem gewichtigen Belang der Landwirtschaft auseinandersetzt. Inwieweit die nach § 187 Abs. 2 BauGB erforderlichen Abstimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur erfolgt sind, ergibt sich aus der bisherigen Planung überhaupt nicht.</p>	<p>technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2. „Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturlächen abzusehen.“</p> <p>Der Einwand greift die – gerade im Außenbereich – besonders erheblichen Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf, wonach Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen etc. und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Begründungen zu den Planentwürfen beschränken sich insoweit lediglich darauf, einen „Handlungsbedarf“ durch „entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und zur Freihaltung von Flächen“ zu sehen. Die getroffenen Festsetzungen (welche genau?) sollen die Auswirkungen auf die Belange gering halten bzw. entsprechend kompensieren. Mehr noch: Die Planbegründungen gehen sogar davon aus, dass sich die Veränderung positiv auf die Faktoren Flora und Fauna auswirken würde und begründet dies mit der geplanten Anpflanzung von Heckenstrukturen. Entsprechende planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB sind jedoch kaum bis gar nicht vorhanden und in den zeichnerischen Festsetzungen „mit der Lupe zu suchen“. Die Planung negiert zur Gänze, dass die vorhandenen Strukturen</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

		<p>anerkanntermaßen vielseitige Lebensräume für Flora und Fauna bieten, die es im Interesse der Artenvielfalt respektive der Biodiversität zu erhalten gilt. Die Folgen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, welche sich aufgrund der Blend- und Abschirmungswirkung zwingend für die heimischen Vogelarten – insbesondere von Bodenbrüter – ergeben, sind in der bisherigen Planung augenscheinlich nicht berücksichtigt worden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen erschließen sich aus der Planung nicht.</p>	<p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>3. „Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht ‚Stress‘.“</p> <p>Mit dem Einwand spricht unser Mandant zutreffend die beachtlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr.1, Nr. 3 und Nr. 7 Buchst. e) BauGB an. Die überplanten Flächen werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt und bilden für die Einwohner der betroffenen Ortsteile von Lengelfeld eine naturnahe und vor allem „abriegelnde Wirkung“ zur Bundesautobahn A72. Durch die aufgrund der Planung legalisierte Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen mit einer festgesetzten Maximalhöhe von vier Metern – was annähernd zwei Vollgeschossen entspricht – geht diese Wirkung verloren. Zudem sind etwaige Blend- bzw. Lichtreflexwirkungen der PV-Freiflächenanlage gar nicht in Erwägung gezogen worden. Die Planbegründung geht sogar davon aus, dass „mit der Anlage keine Immissionen verbunden [wären]“. Dabei drängen sich Blendwirkungen und Lichtreflexionen durch großflächige PV-Anlagen – gerade in den Morgen- und Abendstunden – förmlich auf. Immissionsprognosen, die in entsprechenden planerischen Festsetzungen zu Ausrichtung und Neigungswinkel der PV-Anlage münden, fehlen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen.</p> <p>Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
	<p>4. „Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt.“ Der Einwand betrifft das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen in weiten Teilbereichen in vom nach wie vor geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der besondere ästhetische Wert der überwiegend naturbelassenen Region mit seinem einmaligen Weitblick in die freie Natur zugrunde. Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen, für die eine Höhe von vier Metern – was annähernd der Höhe eines zweigeschossigen Gebäudes entspricht –</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p>					

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

		<p>festgesetzt ist, geht der ästhetische Wert der Landschaft für einen gebildeten und für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Durchschnittsbürger (grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.05.1997 – 4 C 23.95) verloren. Ein harmonischer Übergang von Bebauung zur freien Landschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Umfangs der von der Planung in Anspruch genommenen zusammenhängenden Flächen. Die Photovoltaikmodule mit einer festgesetzten Höhe von vier Metern versperren den Blick in die freie Landschaft gänzlich. Eine Auflösung des Konflikts durch eine Herabsetzung der festgesetzten Höhe ist nicht möglich, da dadurch wiederum andere Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft und des Boden- und Klimaschutzes ausgelöst werden.</p>	<p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt. Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden. Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>5. „Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas.“ Der Einwander greift hier das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB und die Grundsätze des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB auf. Die Auswirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen auf das sog. Kleinklima im Plangebiet sind nicht ansatzweise im bisherigen Aufstellungsverfahren geprüft und berücksichtigt worden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen haben eine horizontale abriegelnde Wirkung und verhindern eine sowohl eine Aufnahme als auch eine großflächige Verdunstung von Niederschlagswasser. Den PV-Freiflächenanlagen kommt gewissermaßen die Wirkung eines „übergroßen Regenschirms“ zu.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>6. „Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere.“ Der Einwand spricht ebenfalls das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen an. Das Planungsziel ist sowohl in der Planbegründung als auch im Umweltbericht unzureichend bewertet und berücksichtigt worden. Auf die enorme Abschirmungswirkung der PV-Freiflächenanlagen und dessen Auswirkungen auf die Habitate einheimischer Vogelarten und deren Nahrungsräume bzw. Beutereviere von Bussard, Habicht oder Rotmilan geht der Umweltbericht nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend respektive gar nicht beabsichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>7. „Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht.“ Der Einwand betrifft ebenfalls das Planungsziel § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB mit Blick auf Habitate der einheimischen Wildtierarten. Darüber hinaus weist unser Mandant vollkommen zutreffend auf jagdrechtliche Belange hin, welche an keiner Stelle der Planung Berücksichtigung fanden. Die aufgeworfenen Probleme ergeben sich insbesondere aus der geplanten großflächigen Einzäunung des Gebiets. Der Einwand ist im Übrigen selbsterklärend.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer</p>				

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die großflächige Einzäunung entlang der stark frequentierten Bundesautobahn A72 und die damit verbundenen Änderung von Wildwechseln auch einen erheblichen sicherheitsrelevanten Belang betreffen. Durch die Einzäunung ist verstärkt mit Wildwechseln über die Bundesautobahn zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen führen kann.</p>	<p>Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>8. „Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren.“ Der Einwand greift nochmals das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf. Speziell das Schutzgut Boden ist angesprochen. Neben den Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau der PV-Freiflächenanlagen durch Verdichtung sind auch die Auswirkungen während der gesamten Nutzungsdauer in den Blick zu nehmen. Wie bereits im Zusammenhang mit vorstehenden Einwänden ausgeführt, bewirken die großflächigen PV-Module eine massive Abschirmung des Bodens vor Niederschlägen. Dadurch besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
	<p>9. „Als ‚Stütze für die Landwirtschaft‘ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
	<p>10. „Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie.“</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

	<p>Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass der Entwurf des Regionalplans Chemnitz weite (Teil)flächen des Plangebiets als Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist. Die Landwirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Die Planung widerspricht diesem Belang, da hierdurch weiträumige Flächen der Agrarnutzung entzogen werden, was sich in massiven Maße negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Auf die überragende Bedeutung der Landwirtschaft im Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht weist auch ausdrücklich der Hessische Verwaltungsgerichtshof hin (VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N). Ein Vorrang für Gebietsfestsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht nach zutreffender Ansicht des Senats gerade nicht. Die Kasseler Richter führen hierzu in den amtlichen Leitsätzen aus:</p> <p>„Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ‚Biogas‘ mit der Zweckbestimmung der energetischen Nutzung von Biomasse festsetzt und dafür Flächen überplant, die im einschlägigen Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht in Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“</p> <p>[Amtlicher Leitsatz VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N]</p> <p>Die Entscheidung ist – wenngleich zu einem Sondergebiet „Biogas“ ergangen – auf ein festgesetztes Sondergebiet „Photovoltaik“ übertragbar.</p>	<p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.⁷</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.⁸</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Das Urteil ist grundsätzlich nicht übertragbar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>11. „Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz.“</p> <p>Der Einwand zielt auf das in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB zum Ausdruck kommende Erweiterungsinteresse der Landwirtschaft ab (vgl. hierzu: Schrödter/ Walhäuser, in: Schrödter [Hrsg.], Baugesetzbuch, § 1 – Rn. 465).</p> <p>Durch die Überplanung werden wegen § 4 Nr. 4 GrdStVG landwirtschaftsfremde Flächenzugriffe entgegen den Restriktionen und Zielen des Grundstücksverkehrsrechts erleichtert, was aus agrarstruktureller Sicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdStVG führt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p>				

⁷ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>
⁸ Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>12. „Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt.“ Der Einwand korrespondiert mit dem vorstehend unter Ziffer 11. beleuchteten Argument und konkretisiert dieses. Die Überplanung führt aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 4 GrdstVG dazu, dass Veräußerungen der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Genehmigungserfordernis des Grundstücksverkehrs- und Reichs-siedlungsgesetzes durch die untere Landwirtschaftsbehörde entzogen werden. Damit stünden die Flächen gerade nicht mehr allein dem innerlandwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zur Erhöhung von Eigenflächenanteilen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Landwirtschaftsbetrieben ist es schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, in einem „Bieterwettbewerb“ anderen Investoren zu konkurrieren.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.⁹ Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren. Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>13. „Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird.“ Auf die Ausführungen unter Ziffer 12. wird zur Meidung von Wiederholungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden. Sollten landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
			<p>Anmerkung: Die These Nr. 14: „Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein“ ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht enthalten.</p>				
		<p>III. Unzureichende Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit 1. Vorbemerkung Nach den gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegend veröffentlichten, nach Einschätzung der Stadt Lengelfeld wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zu den Planunterlagen diverse Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse des frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen nach den im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Lengelfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits in der Planung berücksichtigt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritten mitgeteilt wurden, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese 1:1 übernommen wurden. Die vorgebrachten Belange wurden bzw. werden in der Abwägung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch keine Zustimmung von z.B. Fachbehörden erforderlich. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung aller durch die Planung betroffenen Belange. Sie hat damit die Aufgabe, eine ausgewogene, fehlerfreie Abwägung der Gemeinde vorzubereiten. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein Beteiligungsrecht zu vermitteln.</p>				

⁹ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>
<https://pdf.euro.savills.co.uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		worden sein. Der vorliegende Planungsstand lässt allerdings die gebotene Beachtung der Stellungnahmen vermissen. Im Einzelnen:	(Krumb in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, § 4 BauGB Beteiligung der Behörden, Rn. 1)				
		2. Stellungnahmen der TÖB a) Landesdirektion Sachsen – Erfordernisse der Raumordnung Nach zutreffender Ansicht der Landesdirektion Sachsen ist die Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stünde dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 20.01.2023, Az.: C34-2417/525/17. Unser Mandant macht sich den Einwand vorsorglich zu eigen. Angeblich soll zur Konfliktbewältigung ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion stattgefunden haben, dessen Ergebnisse in die aktuelle Planung eingeflossen seien. Eine Anpassung der Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgelegten Dokumenten allerdings nicht. Augenscheinlich fand keine hinreichende Berücksichtigung der Stellungnahme statt.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell ergänzt. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" gestellt. Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung von Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 folgenden Bescheid ¹⁰ erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.				
		b) Landratsamt Vogtlandkreis aa) Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Der Landratsamt Vogtlandkreis wies zutreffend darauf hin, dass im weiteren Planverfahren sicherzustellen ist, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf sei in der Begründung ausreichend einzugehen. Insbesondere seien für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes in dessen Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden. Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Eine umfanglichere Prüfung könne aus bauplanungsrechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Vorsorglich macht sich unser Mandant den Einwand zu eigen. Nach den Erläuterungen in den offengelegten Unterlagen sollen die als Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzenden Baugebiete in einem künftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aktuell existiert kein Flächennutzungsplan und ist nach Kenntnis unseres Mandanten auch nicht in Aufstellung begriffen. Dringende Gründe, die einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB rechtfertigen würden, sind aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.				
		bb) Denkmalschutz Nach dem Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der entsprechende Hinweis ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt:				

¹⁰ Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Sächs-LPlG; Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Südwestsachsen 2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld Bescheid vom 29. Mai 2024, Geschäftszeichen: 34-2417/658/9

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

	<p>mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan begegnen dem gewichtigen Einwand lapidar mit der Information, dass „entsprechende Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen worden seien. Um welche Hinweise es sich hierbei handelt, lässt die Begründung vermissen.</p>	<p>„Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen.“</p>				
	<p>cc) Forstwirtschaft</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist die Landesdirektion darauf hin, dass in Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen der Waldflächenanteil erhalten, ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen angestrebt wird. Die Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrfungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt.</p> <p>Hier beschränkt sich die Entgegnung auf vermeintliche Abstimmung mit der Landesdirektion und einem pauschalen Hinweis auf ein vermeintlich „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Ansiedlung von Solaranlagen. Was die Ergebnisse der angeblichen Abstimmungen waren und wie diese in die weitere Planung einbezogen worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht.</p> <p>In Anbetracht der sehr weitreichenden Öffnung der Flächenkulisse nach der Sächsischen PVFVO kann dieser pauschale Hinweis auf ein vermeintlich überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen für die Stadt Lengenfeld jedoch kein taugliches Argument gegen diesen wichtigen Belang darstellen.</p> <p>Weiterhin weist der Vogtlandkreis vollkommen zurecht darauf hin, dass die Planungsbereiche unmittelbar an geschützte Waldflächen im Sinne des § 2 Sächs-WaldG angrenzen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen jedoch einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Erforderlichenfalls können aus Gründen des Brandschutzes auch größere Abstände gefordert werden. Zweck der waldrechtlichen Abstandsregelung ist es, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor eventuellen Gefahren zu schützen.</p> <p>Nach der bisherigen Abwägung soll dem waldrechtlichen Belang dadurch Rechnung getragen worden sein, dass die Vorgaben des SächsWaldG nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden seien. Eine solche lediglich nachrichtliche Aufnahme ist evident unzureichend. Vielmehr hätten entsprechende Festsetzungen, etwa durch eine Begrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs oder zumindest durch ausreichende Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gestalt von Baugrenzen im Planentwurf vorgesehen werden müssen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Eine Anpassung der Baugrenzen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Behörde hat folgendes mitgeteilt:</p> <p>„Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen.</p> <p>Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen.“</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>dd) Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mahnte die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung an.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von der künftigen Betreiberin!</p> <p>Die von der Behörde mitgeteilten Hinweise wurden in die Planung übernommen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Der Schwerpunkt müsse dabei auf der Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) gesetzt werden. Im Rahmen der Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen zu erstellen.</p> <p>Die künftige Betreiberin der Anlagen kam den Anforderungen der Naturschutzbehörde nur unzureichend nach. Die artenschutzrechtliche Begutachtung ist oberflächlich und unzureichend; die Methodik ist fragwürdig. Ausweislich des Begutachtungsergebnisses sollen die zu überplanenden Flächen nur vereinzelt („teilweise“) begangen worden sein. Von einer Schwerpunkt Betrachtung – wie von der Naturschutzbehörde gefordert – kann damit keine Rede sein.</p> <p>Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ausdrücklich auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten ist. Dabei ist zu konstatieren, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Damit stellt das im Außenbereich gelegene Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen potentiellen und zwingendökologisch ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur- und Landschaft dar.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Hinweise fanden in der Planung nur unzureichend Berücksichtigung. Zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgten lediglich durch marginale Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese reichen ersichtlich nicht aus.</p>	<p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Der Bebauungsplan enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen. So dient z.B. auch die Festsetzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Insbesondere für die Feldlerchen wurden konkrete Vorgaben zur Herstellung von Lerchenfenster in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wurde eine rechnerische Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung durchgeführt.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>ee) Abfallrecht und Bodenschutz</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde greift den schon von weiten Teilen der Öffentlichkeit vorgebrachten Belang der Landwirtschaft nochmals dezidiert auf und gibt aus bodenrechtlicher Sicht zu bedenken, dass die Errichtung bodennaher PV-Anlagen die bisher mögliche vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Flächen nicht nur erschwert, sondern sogar unmöglich macht. Das sei angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine vermeintliche Lösung des aufgezeigten Konflikts liefert die Bodenschutzbehörde gleich mit und schlägt hohe Aufständigung der PVModule vor, die eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen würde. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die durchaus überlegenswerten Hinweise und Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde werden durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ihnen wird lediglich dadurch begegnet, dass</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar.</p> <p>Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

	<p>es bei höheren PV-Anlagen zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Das ist einerseits zutreffend, zeigt andererseits aber auch, dass es der Planung entgegen dem Gebot der Konfliktvermeidung offenbar gar nicht auf eine gerechte Abwägung ankommt.</p>					
	<p>ff) Landwirtschaft Die Landwirtschaftsbehörde verlangt auch mit Blick auf EEG-Recht und die Sächsische PVFVO eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB im Bebauungsplan. Die Stadt Lengsfeld habe die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die sie zu ihrer Standortentscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „ „ usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Den Forderungen wird die bisherige Planung nicht gerecht. Der Bebauungsplan enthält weder zeichnerische noch textliche Festsetzungen, die eine weitere Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft sicherstellen. Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgten nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.¹² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>
¹² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

			<p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Es erfolgten bereits Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>gg) Kreisstraßenbau</p> <p>Der Vogtlandkreis weist auf das Erfordernis der Ertüchtigung vorhandener Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises hin. Indem die Planung hierzu keinen Handlungsbedarf erkennt, ignoriert sie den gerade im bisherigen Außenbereich wesentlichen öffentlichen Belang möglicherweise unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen aus § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Der Belang zielt auf die haushaltsrechtlichen Interessen der jeweiligen Straßenbaulastträger ab und ist abwägungsrelevant. Eine Klärung der sich ergebenden Fragen, mit welchen Aufwendungen für die im Falle der Verwirklichung des Vorhabens dringend erforderliche Ertüchtigung vorhandener Verkehrswege zu rechnen ist, wie diese Aufwendungen refinanziert werden und welche laufenden Unterhaltungskosten den Haushalt belasten, lässt die bisherige Planung unberücksichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die vorhandenen Straßen werden heute bereits mit Lastkraftwagen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Die spätere Anlieferung der Anlagen erfolgt ebenfalls mit Lastkraftwagen. Es ist daher davon ausgegangen, dass eine Ertüchtigung der Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises nicht erforderlich sein wird. Sollte eine Ertüchtigung tatsächlich erforderlich sein, wäre diese von der Bauherrin auf eigene Kosten zu erbringen. Im Zuge der Aufstellung erfolgt keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens, insbesondere da die Kommune hierauf keinen Einfluss hat.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>hh) Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Vogtlandkreis forderte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Bauleitplanung zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Löschwassernachweis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die zuständige Behörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Die sich nunmehr im Stadium der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung geht auf diese in erheblichem Maße sicherheitsrelevante Forderung nicht ein, sondern verweist lediglich darauf, dass „Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen“ seien. Derartige Hinweise (welche genau?) genügen allerdings nicht. Hier sind konkrete Festsetzungen zu treffen und zum Gegenstand der Planung zu machen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>c) Planungsverband Region Chemnitz aa) Regionalplanerische Beurteilung Der Planungsverband machte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erheblichen raumordnungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und dem Regionalplanentwurf Chemnitz geltend. Die Bedenken betreffen im Wesentliche Belange der land- und Forstwirtschaft, wie sie in der übergeordneten Planung zum Ausdruck kommen. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht auf Agrarflächen, sondern primär auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen gerichtet werden. Unser Mandant macht sich diese Bedenken als Einwand zu eigen. Die Planung weist nunmehr darauf hin, dass im Hinblick auf den Regionalplan Abstimmungen mit der Fachbehörde getroffen worden seien, deren Ergebnisse angeblich in die Planung eingearbeitet wurden. Zu welchen Ergebnissen die Abstimmungen geführt haben und wie die der Plangeber den raumordnungsrechtlichen Konflikt zu lösen gedenkt, erschließt sich den Unterlagen in keiner Weise. Wiederholt lässt die Planung die gebotene Transparenz kläglich vermissen, was einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens selbstverständlich nicht zuträglich ist.</p> <p>bb) Standortalternativprüfung Der Planungsverband fordert eine Standortalternativprüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Vorrang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich – insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen – nicht besteht. Der Plan komme dem Begründungserfordernis nicht nach. Der Plangeber verweist auf eine angeblich durchgeführte Alternativprüfung, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass in der Stadt Lengenfeld keine alternativen Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorhanden seien. Eine Alternativprüfung ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Planung jedoch nicht, sodass der Einwand des Begründungsmangels nach wie vor besteht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>cc) Verstoß gegen Entwicklungsgebot Schließlich weist der Planungsverband Region Chemnitz ausdrücklich darauf hin, dass der lediglich im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld (Planstand 2005) die als Sondergebiet „Photovoltaik“</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Die Bebauungspläne werden der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

	<p>in den Bebauungsplanentwürfen festgesetzten Flächen unter anderem als Flächen für Landwirtschaft, Wald und als Flächen für potentielle Aufforstung darstellt. Die geplanten Festsetzung des Sondergebiets widersprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan, was einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB darstellt. Folglich müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, wobei ebenfalls die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen ist. Nach den Ausführungen des Plangebers sollen die verfahrensgegenständlichen Sondergebiete „Photovoltaik“ im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Ausführungen dazu, wie der Stand der Anpassung des Flächennutzungsplans ist und welche dringenden und gewichtigen Gründe nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot rechtfertigen, lassen die Begründungen zu den Bebauungsplänen vermissen. Da die Stadt Lengenfeld derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wären die Bebauungspläne ohnehin gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Eine Genehmigungsfähigkeit liegt gegenwärtig nicht vor. Die erforderliche Genehmigung wäre zu versagen.</p>	<p>Die Stadt Lengenfeld kann und wird der zuständigen Behörde nicht vorgreifen. Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, können die geplanten Festsetzung auch nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen. Im zukünftigen Flächennutzungsplan werden die Baugebiete entsprechend dargestellt, so dass die Baugebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>				
	<p>d) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Die bisherige Prüfung des Landesamtes im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung kam zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe von nicht unerheblichen Flächenverlusten betroffen wären, was die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zumindest für die nächsten 20 Jahre mindert. Der Plangeber hat diesen gewichtigen und bereits mehrfach aus verschiedenen Richtungen geäußerten Einwänden nichts Substantielles entgegengesetzt. Die Stadt Lengenfeld verweist lediglich auf angebliche Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden. Über deren Ergebnisse schweigt sich die Planbegründung aber ein weiteres mal aus.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Eigentümern der Flächen. Der Bebauungsplan hat jedoch keinen Einfluss drauf, ob, an wen und zu welchen Konditionen die Eigentümer ihre Flächen verpachten. Des Weiteren wird auf die vorherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>e) Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz Die Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz hat sich ausdrücklich gegen die Bebauungspläne für die Solarparks ausgesprochen. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur jagdbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Des weiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vor allem auf Unlandflächen sowie in Industriegebieten und -brachen geplant und errichtet werden.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten. Ebenso steht innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Jagdbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Die Argumente sind bereits von unserem Mandanten als erheblicher Einwand formuliert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Abwägung mit den forst- und jagdwirtschaftlichen Belangen zwingend der Fokus auf die geplante Einzäunung zu legen. Durch die Errichtung weitläufiger Zaunanlagen geht der Jagdgenossenschaft eine erhebliche bejagbare Fläche verloren. Der Flächenverlust führt ebenfalls zu einer massiven Einengung des Lebensraums und der Habitate bejagbarer Tiere.</p> <p>Aufgrund der Lebensraumverknappung ist zudem mit einem erhöhten Wildverbiss an Anpflanzungen der forstwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung waldbaulicher und forstwirtschaftlicher Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes sowie zu finanziellen Einbußen für die Eigentümer.</p>	<p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>IV. Fehlende Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange Nachfolgend tragen wir stichpunktartig weitere Einwendungen unseres Mandanten gegen die ausliegenden Planentwürfe vor:</p>					
		<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum verschandelt durch Solarausbau 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Lebensraum“ der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gemeint ist. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Als forstwirtschaftlicher Betrieb die letzten Jahre massiv Kalamitäten im Form von Borkenkäferbefall viel investiert für Aufforstung Pflanzung (3000 Elsbeere, 2300 Eiche, 2000 Douglase, 1000 Weißtanne, Kosrische Kiefer) 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Borkenkäfers bzw. der Auswirkungen des Borkenkäfers auf die vorhandenen Waldflächen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Flächen gehen verloren, keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Landwirtschaftliche Betriebe durch Verengung des Flächenangebotes 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehen nicht verloren. Es werden auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Einzäunung geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren, Einengung des Lebensraums, daher ist mir erhöhtem Wildverbiss an Naturverjüngung und Pflanzungen in unmittelbarer 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der waldbaulichen Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes und finanzieller Schade für den Eigentümer</p>	<p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> durch die Nähe der Waldfläche zur geplanten Solarfläche ist mit Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in direkter Nähe zu rechnen (trocken und heiß), dies wiederum fördert die Vermehrung des Borkenkäfers 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird immer argumentiert, daß die Flächen in benachteiligtem Gebiet und direkt an der Autobahn liegen. Damit soll suggeriert werden, daß das Ackerland perse unfruchtbar ist. Dem ist aber nicht so, die Wortschöpfung "Benachteiligtes Gebiet" ist lediglich Förderjargon. Dieses Land hat unsere Vorfahren jahrhundertlang gut ernährt. Es wird immer argumentiert, daß statistisch gesehen der Verlust der Fläche irrelevant ist, man muß das aber lokal betrachten, kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wird die positive Entwicklung ihrer Flächenbilanz erschwert, ein Wachstum wird erschwert, Vielfalt geht verloren. Daher ist der Bau aus Marktpolitischer Sicht abzulehnen. Kartellrecht? ; Bendenken wegen Monopolisierung 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird an keiner Stelle suggeriert, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Plangebiete „unfruchtbar“ sind. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich die Flächen entlang der Autobahn befinden und damit eine hohe Vorbelastung vorhanden ist bzw. die Autobahn einen Störkörper darstellt. Bzgl. der Auswahl bzw. der Abgrenzung der Baugebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

	<ul style="list-style-type: none"> Aktuell erleben wir einen Trend der Besinnung auf ursprüngliche Werte, kleine Bauerngüter mit biologisch wertvollen Produkten, weg von der Massenproduktion usw., dies wird erschwert 	<p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹³ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.¹⁴ Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Eigentümern der Flächen. Es werden auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaft ist zu erhalten, PV ist wie Flächenstilllegung zu werten. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören auch zur Kulturlandschaft. Ähnlich wie die vorhandene Bundesautobahn, die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Freileitungstrassen.</p> <p>Die vorhandenen Strukturen und somit die Landschaft werden sich durch die Solarparks natürlich verändern. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden. Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Die Heckenstrukturen werden sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹³ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

¹⁴ Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

			<p>Die nachfolgenden Aussagen zur Kulturlandschaft von Baden-Württemberg treffen selbstverständlich auch auf die Kulturlandschaft in Sachsen zu.</p> <p><i>„Baden-Württemberg wird von zahlreichen und unverwechselbaren Kulturlandschaften geprägt. Dies lässt sich auf die hohe Vielfalt an natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungs- und Nutzungsgeschichte und vieles mehr zurückführen. Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften. Der Mensch hat die Natur im Rahmen seiner Notwendigkeiten und gegebenen Möglichkeiten geformt. Aus einer Naturlandschaft wurde eine Kulturlandschaft. Dabei gab und gibt es keinen Stillstand.“</i></p> <p><i>Einige der heute noch vorhandenen Kulturlandschaftselemente, wie zum Beispiel Steinriegel, sind Relikte der früheren Nutzungsgeschichte. Infolge der vielfältigen Nutzungen haben sich verschiedenste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Extensiv genutzte Lebensraumtypen wie Kalkmagerrasen, magere Wiesen, Streuwiesen und Heiden sind Lebensraum zahlreicher und gefährdeter Arten und von hohem naturschutzfachlichen Wert.</i></p> <p><i>In den letzten Jahrzehnten hat sich die Veränderung der Kulturlandschaft enorm beschleunigt. Zu nennen sind insbesondere die rasch voranschreitende Ausbreitung von bebauten und versiegelten Flächen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch gehen nicht nur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verloren, es kommt auch zu einem Verlust an Lebensräumen.</i></p> <p><i>Der Mensch hat vielfältige Strukturen geschaffen und trägt bei der Erhaltung eine große Verantwortung. Die gesellschaftliche Verpflichtung spiegelt sich auch in gesetzlichen Regelungen wider. Europäische und nationale Regelungen wie auch Regelungen des Landes Baden-Württemberg enthalten Vorgaben zum Schutz historischer Kulturlandschaften. Beispielsweise sind viele der nach europäischem Recht geschützten Lebensraumtypen und nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotope traditionelle Kulturlandschaftselemente.</i></p> <p><i>Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften bedeuten aber nicht zwangsläufig die Pflege von Museumslandschaften. Eine Kulturlandschaft ist multifunktional und muss verschiedensten Ansprüchen Rechnung tragen. Es kann also Fälle geben, in denen eine Konservierung von Kulturlandschaftselementen nötig ist. Beispielsweise, um einen Lebensraum bedrohter Arten zu schützen und erhalten. In anderen Fällen müssen neue Wege einer nachhaltigen Landnutzung entwickelt werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen von Landschaftspflegearbeiten werden wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere bieten. Über die Landschaftspflegelinie fördert und beauftragt das Land Baden-Württemberg Pflegemaßnahmen im Land.“¹⁵</i></p>				
		<ul style="list-style-type: none"> • Es wird der Boden verdichtet während der Bauphase 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> • In der Hügellandschaft des Vogtlandes wird man an vielen Stellen mit einem grandiosen Ausblick auf die vielseitige Landschaft belohnt.“ Damit ist dann Schluß. • Nachteile als Erholungsraum, Streß durch permanenten Blick auf diese Solarflächen 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen</p>				

¹⁵ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/kulturlandschaft>

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			<p>sich jedoch nicht und sind in einer dunkelblauen Färbung gehalten, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>V. Fazit Die in den ausliegenden Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ erweist sich aus verschiedenen Gründen als planungsrechtlich unzulässig und als Verstoß gegen höherrangiges bzw. vorrangiges Recht. Die Bebauungspläne können mit diesem Inhalt nicht rechtmäßig beschlossen und genehmigt werden. Sie werden unweigerlich einer gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt sein. Davon ungeachtet bestehen haftungsrechtliche Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Grundsätzlich unterliegen alle Bebauungspläne dem Zugang einer Normenkontrolle.</p> <p>Welche haftungsrechtlichen Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates bestehen, wird leider nicht weiter ausgeführt.</p>				
Ergänzung vom 21.02.2024			<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>				
		<p>1. Brand- und Katastrophenschutz Es fehlt die konkrete Mengenbewertung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch den Brand- und Katastrophenschutz, da keine detaillierte Planunterlagen zu Größe und Art der vorgesehenen PV-Module vorliegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Größe und Art der vorgesehenen PV-Module treffen. Die entsprechenden Nachweise zum Brand- und Katastrophenschutz sind ggf. im Zuge der Baugenehmigungen zu erbringen. Für diese Nachweise sind jedoch u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen. Wie der spätere Betreiber das erforderliche Vorgaben einhält, muss dieser im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2. Raumordnerische Belange Die geplanten Solarparks entsprechen nicht einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe oben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>3. Regionalplanerische Aspekte Unser Mandant weist darauf hin, dass der Investor nach eigener Aussage der Auflage, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu befristen, nicht nachkommen wird.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wie bereits oben ausgeführt, sind Aussagen eines möglichen Investors für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

			<p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>4. Agrarstrukturelle Aspekte</p> <p>Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Stadt Lengsfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen 2007 gilt, ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für den Solarpark unzulässig. Falls der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ 2021 bereits rechtskräftig beschlossen sein sollte, ist als Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren i. S. v. § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Nach Auffassung der Behörde ist die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar, weil auf dem Vorranggebiet Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Behörde.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>5. Untere Wasserbehörde</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine erhebliche Gefahr des Schadstoffabtrags von defekten PV-Modulen ausgeht (Freisetzung von Schwermetallen/ Schadstoffen wie Blei, Cadmiumsulfid, Cadmium etc.). Dieser Sachverhalt ist besonders kritisch, da sich direkt unter den PV-Modulen und unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, die der Erzeugung von Futter- und Lebensmitteln dienen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten zielt der Oberflächenwasserabfluss in Richtung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit ist das Schutzgut Mensch stark gefährdet. Darüber hinaus gibt es auch wissenschaftlich anerkannte Studien, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen nachweisen konnten. Damit besteht die latente Gefahr des Schadstoffeintrages von den PV-Modulen in die Umwelt bzw. in die Feld- und Ackerfrüchte und damit in den Nahrungskreislauf.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den späteren Materialien, welche z.B. in den Solarmodulen bzw. Trafostationen vorhanden sind, getroffen werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen u.a. für die Schutzgüter Boden/ Wasser und Mensch kommen wird. Bei manchen Modultypen wird Blei noch als Beimischung des Lötzinns verwandt. Cadmium findet lediglich in Nischensegmenten Anwendung und kann für eine Verwendung im Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>6. Naturschutzfachliche Belange</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

		<p>Die Unterlagen „Eingriffsbilanzierung“ und „Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ liegen mittlerweile zwar vor, wurden aber vom Landratsamt Vogtlandkreis als unterer Naturschutzbehörde - soweit ersichtlich - noch nicht geprüft. Die Durchführung der fachbehördliche Prüfung ist allerdings Voraussetzung für jedwede planerische Entscheidung. Abgesehen davon erscheinen die bisherigen Vorgaben bzw. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu lapidar und zwar in zweierlei Hinsicht:</p>	<p>Die Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine fachliche Prüfung ist im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich und auch nicht Voraussetzung für die planerische Entscheidung. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>a) Rotmilan In allen Plangebietes wurden schon mehrfach Rotmilane gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der Vogelschutzrichtlinie in Anhang 1 gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Demzufolge müsste mindestens eine Horstkartierung vorgenommen werden und im Ergebnis geprüft werden, ob die gesetzlichen Mindestabstände der Plangebiete zu den Horsten eingehalten werden. Andernfalls verstößt die Bauleitplanung gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze des Rotmilans vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären.</p> <p>„Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“¹⁶ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“¹⁷ Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben jedoch erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Der Stadt sind keine gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Brutplätzen des Rotmilans und Solarparks bekannt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>b) Feldlerche In allen Plangebietes wurde gemäß „Artenschutzrechtlicher Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ die Feldlerche vorgefunden. Würde die Bauleitplanung so umgesetzt wie ausgelegt, würde sie gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Auf das ganze Thema geht weder die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ noch der Umweltbericht ein. Vorbehaltlich weiterer Prüfergebnisse ist davon auszugehen, dass das Thema Naturschutz wesentlich unzureichend heruntergespielt wird. Zumindest ist den Verfassern der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ und des „Umweltberichtes“ dieser Vorwurf zu machen. Nach Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin einer unteren Naturschutzbehörde in Sachsen-Anhalt muss bei nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche auf jeden Fall als Mindestmaßnahme sog. Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auch davon ist im „Umweltbericht“ nichts zu lesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Für das Vorkommen von Feldlerchen wurden in den Bebauungsplan entsprechende Vorgaben zur Herstellung von Lerchenfenstern aufgenommen. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹⁶ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

¹⁷ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Das Thema Löschwasser ist nicht geklärt. Im Planungsbericht ist nichts zu finden. Der Investor muss Löschwasser (mind. 46 m³/h über 2 h) vorhalten.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es kann leider nicht nachvollzogen werden, wieso in der ergänzenden Stellungnahme nur noch von mind. 46 m³/h ausgegangen wird.</p> <p>Wie richtig ausgeführt wird, muss der Betreiber das Löschwasser vorhalten.</p> <p>Die Löschwassermenge ist u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Der spätere Betreiber muss die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Darüber hinaus fehlen sämtliche Ergebnisprotokolle zu den Beratungen/Abstimmungen mit den Fachbehörden. Damit ist nicht bekannt, welche konkreten Forderungen die Fachbehörden haben und ob diese tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Behörden hatten im Rahmen der Beteiligungen die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>				
B 08	Stellungnahme vom 08.02.2024	Die Jagdgenossenschaft Weißensand - Wolfspütz, hat sich zur Vorstandssitzung, gegen die Bebauungspläne für die Solarparks Weißensand West- und Nord entschieden. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Desweiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass für unser Land die "Erneuerbare Energie" ein wichtiger Faktor ist. Wir schlagen daher vor alle Unlandflächen und Industriegebiete u. Brachen, dafür zu nutzen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 09 a	Schreiben vom 11.04.2024 Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen	Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Bebauungspläne Nr. 23-25 "Solarparks A72 - Stadt Lengenfeld - Fassung 11-2022; Ihr Anschreiben mit Einwendungen an die Untere Wasserbehörde vom 27.03.2024					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

		<p>Abgabebenachrichtigung / Stellungnahme</p> <p>Sehr #####,</p> <p>das o.g. Anschreiben vom 27.03.2024 an die Untere Wasserbehörde haben wir erhalten, kurz durchgesehen und verfahrensrechtlich eingeordnet.</p> <p>Bei Inhalt Ihres Anschreibens handelt es sich ganz offensichtlich um Einwendungen wegen angeblichem Schadstoffabtrag defekter Photovoltaik-Module.</p> <p>Private Einwendungen in einem laufenden Bauleitplanverfahren sind jedoch bei der Stadt Lengsfeld als zuständige verfahrensführende Behörde einzureichen. Diese prüft und bewertet alle vorgebrachten privaten und behördlichen Argumente und wägt diese entsprechend ab. Die angeschriebene Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises hat dazu keine eigenen Zuständigkeiten für einen Eingriff in das laufende Verfahren.</p> <p>Zudem haben wir als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ bereits mehrmals unsere Zustimmung zu den einzelnen Vorhaben erklärt. Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.</p> <p>Wir haben daher Ihren Schriftsatz an die Stadt Lengsfeld übersandt und um Beachtung im laufenden Verfahren gebeten.</p> <p>Im Auftrag ### ### Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p>				
B 09 b	Schreiben vom 27.03.2024	<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengsfeld hatte ich als Bürger der Stadt Lengsfeld die Gelegenheit, in die geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>detailliert Einblick zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit Bedenken an.</p> <p>Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Bebauungspläne werden von der Stadt Lengsfeld aufgestellt.</p> <p>Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen</u>,</p>			

Tagesordnung

öffentlich

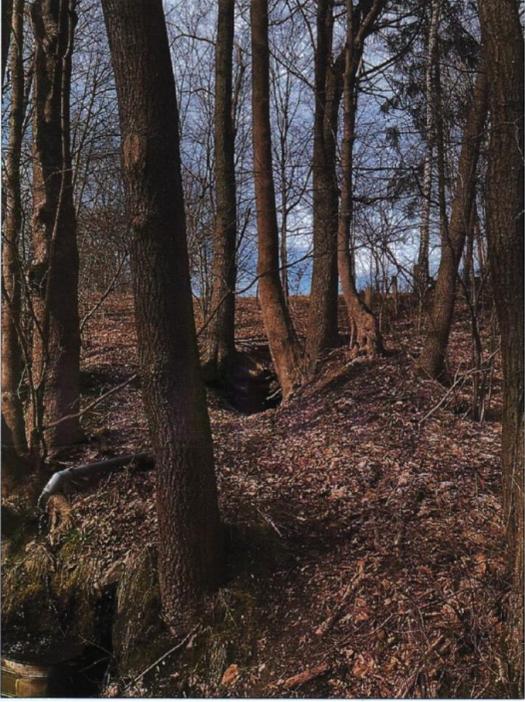
Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

	<p>Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt, wie es auch im vorliegenden Projekt geplant ist.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schneebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißensand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle¹⁸.</p> <p>Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p>	<p><u>bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. <u>„Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“</u>, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> <p>Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“¹⁹ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p> <p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.²⁰ Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schadstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“²¹</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“²²</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen</p>			
--	--	---	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

¹⁸ Die Quelle befindet sich am Schulberg in Weißensand
¹⁹ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>
²⁰ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen
 18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/uni-versitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
 abgerufen am 11.04.2024
²¹ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>
²² <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

		<p>werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
--	---	---	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1		Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
2		Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

			<p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
3	Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht „Streß“	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
4	Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

5		<p>Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
6		<p>Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
7		<p>Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB 72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb des Geltungsbereichs vermehrt Flächen für Kleinsäuger und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von umfangreichen Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Die Jagd stellt grundsätzlich auch keinen städtebaulichen Belang nach Baugesetzbuch dar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
8		<p>Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

			<p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
9	Als „Stütze für die Landwirtschaft“ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
10	Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>					

			<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgreichem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
11		Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für die vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenefeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
12		Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/> <https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			<p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
13	Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
14	Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und nicht auf Grund einer Ideologie.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.</p> <p>Die Stadt Lengelfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

Nr. / Seite	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
10		Einfach viel zu Nah an den Bewohnern,Häuser verlieren an Wert (Altersvorsorge)Gesundheit und Naturschutz(Artenerhaltung)Entsorgung	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Zwischen den Baugebieten und Wohngebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnverhältnisse kommen wird. Zusätzlich werden in Bereichen noch Heckenstrukturen entwickelt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>In diesem Abstandsbereich ist keine Zunahme von Lärmemissionen, auch bei Starkregen nicht, zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Der Rückbau und Entsorgung bzw. Recycling erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und ist über privatrechtliche Verträge gesichert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
40		Mittlerweile setzt sich die Weltanschauung durch, dass das CO2 keinen Einfluss auf das Klima hat. CO2 folgt der Temperatur. Es ist nicht die Ursache. Insofern reiten wir mit den Solar- und Windparks ein totes und extrem teures Pferd zum Schaden unsere Kinder. Der geneigte Leser mag darüber im stillen Kämmerlein einmal nachdenken, ob das Merkmal (Inkohärenz zwischen CO2 und Solar- oder Windparks) nicht den Tatbestand eines Wirtschaftsverbrechen erfüllen könnte?	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist nicht bekannt, auf welcher Weltanschauung bzw. welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Aussage beruht.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
44		Die Flächen die unserer Familie gehören bekommen die nicht!!! Und wir stimmen auch als Nachbar keiner Bebauung zu !!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

			<p>Aus der zukünftigen Zulässigkeit ergibt sich kein Zwang zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Im Bereich des B-Plangebietes haben alle Eigentümer einer Planung zugestimmt. Ein Bebauungsplan bedarf allerdings auch keiner Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nachbarn.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
69		<p>Soweit ich es aus den öffentlichen Unterlagen herauslesen konnte, gibt es für die geplante Bebauung keine Abschätzung der sogenannten grauen Energiekosten für Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Recycling von kaputten Modulen. Auch eine Angabe des damit verbundenen CO2 Ausstosses liegt nicht vor.</p> <p>Zudem sollte auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes erst eine kommunale Energieplanung unter Prüfung und Abwägung aller möglichen alternativen Energiequellen erfolgen. Dabei sind zur Stärkung des sozialen Gefüges auch genossenschaftliche Modelle zu durchdenken und einem auf Gewinn ausgelegten einzelnen Investor vorzuziehen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem CO₂-Ausstoß kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p> <p>Die Entsorgung hat unabhängig der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
128		<p>Bei Ihnen kommt der Strom auch aus der Steckdose und ein Atomkraftwerk ist immer noch besser als ein Windrad oder eine Solaranlage. Sie haben sicherlich auch die Resolution unterschrieben, in der regionale Energieerzeugung gefordert wird.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll jedoch ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die Stadt wird sich auch zukünftig für den Ausbau der regionalen und dezentralen Energieversorgung einsetzen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
178		<p>Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandene Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

234		<p>Flächenverbrauch u. Versiegelnde Wirkung , keine Begrünung, Solaranlagen gehören auf Dächern, an Lärmschutz-Wänden, an Industrieanlagen- Häuser-Wänden, Forschung auf Verkehrswege u. Fahrbahn-Mehrfachnutzung</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Versiegelung/Eingriff in den Boden ist minimal und umfasst weniger als 1 % der Gesamtfläche. Es entsteht eine durchgehende, extensive Grünfläche im Bereich zwischen und unter den Modulen. Ob und in welchem Rahmen die Anlagen an genannten Standorten in den kommenden Jahren erforscht und wirtschaftlich betrieben werden können, ist kein Belang, welcher bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden kann. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen oder Brandschutzgründen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umsetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
249		<p>Mittlerweile setzt sich die Weltanschauung durch, dass das CO2 keinen Einfluss auf das Klima hat. CO2 folgt der Temperatur. Es ist nicht die Ursache. Insofern reiten wir zum Schaden unsere Kinder mit den Solar- und Windparks ein totes und extrem teures Pferd. Der geneigte Leser mag Im stillen Kämmerlein einmal nachdenken, ob das folgende Merkmal unseres Tuns, die Inkohärenz zwischen CO2 und Solar- oder Windparks, nicht den Tatbestand eines Wirtschaftsverbrechens erfüllen könnte?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist nicht bekannt, auf welcher Weltanschauung bzw. welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Aussage beruht. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
312		<p>eigener Grund angegeben.</p>	<p>keine Hinweise und Einwände</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

357		Wir wohnen in einem Dorf wo man ebenfalls einen Solarpark bauen will. Das werden wir so nicht hinnehmen und fordern alle auf dagegen zu kämpfen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
375		Ich bin noch ein Kind und es ist besser wenn Traktoren übers Feld fahren anstatt das dort ein Solarpark steht! Und das für sehr lange Zeit!!!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser erfolgt insbesondere mit Hinblick auf die Interessen der kommenden Generationen. Durch Grünpflege und Beweidung mit Schafen gibt es auch weiterhin Aktivität auf dem geplanten Standort. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
435		Lieber Bürgermeister, bitte helfen Sie uns das sowas nicht gebaut wird. Wenn ich groß bin werde ich Inschenör und helfe die Energiewende zu schaffen. Bitte helfen Sie mir jetzt damit ich Kind sein darf und nicht mit so einer doofen Anlage aufwachsen muss! Die Solaranlage von meinem Papi geht nämlich im Winter nur ganz wenig und nachts gar nicht, aber wenn man da mal aufs Töpfchen muss dann brauchen wir doch trotzdem Licht!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Stadt Lengenfeld. Eine negative Beeinträchtigung der Kindheit ist aus vorliegender Planung nicht ableitbar. Eine Auseinandersetzung mit der Energiewende erscheint aber sehr begrüßenswert. Sollten die Anlage zukünftig nicht mehr erforderlich sein, so kann diese zurückgebaut werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Solarenergie liefert einen Beitrag für eine günstige und umweltfreundliche Energieversorgung in Kombination mit anderen Energiequellen. Grundsätzlich produziert die Anlage auch in den Wintermonaten Strom und es besteht die Möglichkeit der Speicherung von Energie (für die Nachtstunden).</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Tab. 7 Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 01	Schreiben vom 16.04.2024	<p>ich wohne in der Ortschaft ### (Ortsteil der ### ###) und hatte im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenefeld die Gelegenheit, mich mit den Unterlagen zu den geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>und insbesondere zu den Anmerkungen der Fachdienste des Vogtlandkreises zu beschäftigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Umweltberichte inkl. Artenschutzrechtlicher Begutachtungen drängt sich förmlich der Verdacht auf, dass das Thema Naturschutz grundsätzlich bewusst und vorsätzlich falsch „runtergespielt“ wird.</p> <p>Die vom Projektträger durchgeführten Untersuchungen wurden einerseits nicht flächendeckend durchgeführt, andererseits sind sie methodisch falsch und unzureichend.</p> <p>Dies hätte bei der Prüfung des Vorhabens durch das Amt für Umwelt zwingend festgestellt werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle drei Projekte mit den vorliegenden Projektdaten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind, da diese eindeutig gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Nachfolgend die Begründung dazu:</p> <p>1 Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25: Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass eine Neuversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Weißensand von ca. 3.240 m² (1 % von 32,4 ha), • in Schönbrunn von ca. 2.020 m² (1 % von 20,2 ha) und • in Waldkirchen von ca. 5.590 m² (1 % von 55,9 ha)) <p>geplant ist. Damit beträgt die Gesamtsumme der Neuversiegelung insgesamt ca. 10.850 m²!. Die Einschätzung in den Umweltberichten, dass es sich hierbei nur um eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und damit auch für das Schutzgut Wasser handelt, ist falsch.</p> <p>Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Wasser in der Eingriffsbilanzierung separat zu betrachten. Das ist in keinem Umweltbericht der Fall!</p> <p>Darüber hinaus wird für das Schutzgut Klima eine geringe Erheblichkeit prognostiziert, wodurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In der Folge muss ein Klimaschutzgutachten erstellt werden. Das liegt derzeit noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger zwingend nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin fehlen konkrete Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Auch diese müssen nachgereicht werden.</p> <p>Die Umweltberichte müssen sowohl inhaltlich als auch formell bezüglich der o.g. Sachverhalte ergänzt werden und die Auswirkungen neu abgeleitet bzw. bewertet werden.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die <u>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</u> ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde zu jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Untersuchungspflichten der Gemeinde zur vollständigen Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind durch die für die abschließende Planungsentscheidung erforderliche Untersuchungstiefe sowie den Maßstab praktischer Vernunft begrenzt. Denn die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB hat keinen Selbstzweck. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermöglichung einer Planungsentscheidung, die alle erheblichen Belange in angemessener Weise berücksichtigt. Sind daher bestimmte Untersuchungen nicht erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der notwendigen Weise vorzubereiten, können sie selbstverständlich auch unterbleiben.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima wurden in die Abwägung eingestellt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch die Festsetzungen kommen wird. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich immer gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand bzw. den aktuell zulässigen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Mit der aktuellen Nutzung ist der Einsatz von Pestiziden und Dünger verbunden. Hinzu kommt die Bodenbearbeitung. Dies führt dazu, dass eine Belastung des Schutzgutes Wasser vorhanden ist. Insbesondere der Umbruch der Böden führt zu starken Erosionen durch Oberflächenwasser und Wind. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen dazu, dass die aktuellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zukünftig verhindert bzw. vermindert werden. Zwar kommt es durch die Errichtung der Solarmodule zu einer Versiegelung innerhalb der Baugebiete, dieser ist jedoch sehr gering. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser vollständig auf den Flächen versickern kann. Ebenso sind die Eingriffe in den Boden auf Grund der Bauweise nur punktuell bzw. ist ein vollständiger Rückbau möglich. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten, vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen (Eintrag von Dünger und Pestiziden) zukünftig geringer sein werden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden damit eingehalten. Bzgl. den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Module einen Abstand von mind. 60 cm zur Bodenoberkante einhalten müssen. Hinzu kommt die Konstruktion der Modultische, welche den Abfluss ebenfalls nicht erheblich einschränken werden. Somit wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft kommen. Im Bebauungsplan ist auch die Entwicklung von Heckenstrukturen sowie von extensiven Flächen innerhalb der Baugebiete festgesetzt. Durch diese zusätzlichen Begründungen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Plangebiete zukünftig mehr Frischluft produziert wird. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen kommt es zu zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt mit den Fragen des Klimaschutzes intensiv auseinandergesetzt und diesen Aspekt im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine Maßnahme dar, welche dem Klimawandel entgegenwirkt. Ein gesondertes Klimagutachten ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bzgl. des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2 Spezieller Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfüllen sowohl in der Erfassung der Avifauna als auch in der Ergebnisinterpretation nicht die methodischen Grundstandards und sind damit nicht brauchbar, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde nur eine Brutvogeluntersuchung mit 5 Begehungen durchgeführt. In der Regel werden je nach dem zu erwartenden Artenspektrum mind. 6 bis 8 Begehungen durchgeführt. Weiterhin fehlen konkrete Angaben zu den Begehungen wie Uhrzeit und Witterungsbedingungen. 2. Von Probestellen zu sprechen bzw. die Flächen nur teilweise zu begehen ist falsch. Es sind die gesamten Flächen (ggf. sogar mit einem Puffer) zu begehen. Somit muss die Belastbarkeit der Daten angezweifelt werden mit der Folge, dass das Gesamtergebnis obsolet ist. 3. Die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse entspricht nicht den fachlichen Konventionen. So fehlt z.B. die fachgerechte Auswertung (Reviermittelpunkte, planliche Darstellung etc.). 4. Die artenschutzfachliche Schlussfolgerung, dass Solaranlagen keine avifaunistischen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, ist derzeit nicht gängige Praxis und durch die vorliegenden Unterlagen auch in keiner Weise nachgewiesen. Das betrifft im gegenständlichen Vorhaben mindestens die Feldlerche sowie weitere relevante Arten, deren Vorkommen bisher nicht ausgeschlossen wurde. 5. Die artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich nur auf die Bodenbrüter. Es fehlen konkrete Angaben zur Zug- und Rastvogelthematik. Dies muss zwingend ergänzt werden. 6. Gemäß der beiliegenden Bilder in den Umweltberichten ist das Vorkommen von Reptilien in den Rand- und Saumbereichen nicht vollständig auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht behandelt. Dies muss ergänzend betrachtet werden. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen wurden entsprechend den anerkannten Methoden durchgeführt bzw. in dem Umfang wie dies für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von vertiefenden Kartierungen. Bei der Erforderlichkeit sind natürlich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Arten bzw. Artgruppen zu berücksichtigen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es durch die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten kommt, sind auch keine Erfassungen erforderlich. Ein Nachweis, dass Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. nicht vorkommen ist nicht erforderlich. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können jedoch ggf. noch zusätzliche Erfassungen und Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Die Zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan enthält, soweit erforderlich, bereits Vorgaben zum Artenschutz. Für das Mögliche Vorkommen der Feldlerchen wurden noch weitere Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ebenso wurden bereits Festsetzungen für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) getroffen. Hierzu zählt z.B. der Mindestabstand von Zaunanlagen zum Boden, womit weiterhin eine Durchgängigkeit für diese Arten besteht. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, welche u.a. Lebensraum für Eidechsen und Falter sind erhalten bleiben. Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Entwicklung von neuen Heckenstrukturen getroffen. Somit stehen zukünftig weitere Lebensräume für diese Arten zur Verfügung. Durch das Verbot von Pestiziden und der Entwicklung von extensiven Flächen innerhalb der Gebiete wird sich die Artenvielfalt sowie die Anzahl der Tiere gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) wesentlich erhöhen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes stellen jedoch keine Lebensräume für Reptilien und Amphibien dar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn stellen zwar grundsätzliche potenzielle Rastgebiete dar, jedoch gibt es keine Erkenntnis darüber, dass die Flächen tatsächlich als solche genutzt werden. Auch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände haben keine Anregungen bzw. Informationen bzgl. von Zug- und Rastgebieten mitgeteilt.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Der Vorhabenträger ist in der Nachweispflicht, dass keine Reptilien vorkommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann beim Vorhandensein von potenziellen Habitatflächen nur durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden. 7. Einige Flächen des Projektgebietes liegen im Aktionsradius von Amphibienarten (Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern in der Umgebung!). Damit muss der Vorhabenträger nachweisen, dass die Vorhabenflächen nicht als Landlebensraum bzw. Wanderkorridor für Amphibien dienen. In der Folge muss eine Amphibien(fangzaun)kartierung durchgeführt werden.	Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher keine weiteren bzw. vertiefenden faunistischen Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3 Konkreter Artenschutz: Rotmilan Im Projektgebiet (z.B. im Teilbereich „Weißensand Nord“) wurde von mehreren Bürgern der Rotmilan wiederholt gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Daher ist es zwingend geboten, eine Ersterfassung der Horste im unbebauten Zustand durchzuführen und eine entsprechende Besatzkontrolle durchzuführen. Im Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es durch die Vorhaben zu Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) der Horststandorte kommt.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“ ¹ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“ ² Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Der Rotmilan ist eine typische Kulturfolgerart. Der ideale Lebensraum ist eine offene und strukturreiche Landschaft. Dieser Lebensraum wäre jedoch ohne Menschen kaum vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Durch die getroffenen Festsetzungen (u.a. extensive Bewirtschaftung und Anpflanzung von Heckenstrukturen) wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan zukünftig vergrößern. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Innerhalb der Baugebiete werden zukünftig auch Freiflächen für die Jagd vorhanden sein. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Des Weiteren wird auf die o.g. Ausführungen zum § 44 BNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4 Ökologische Baubegleitung Für ein Vorhaben dieses Umfanges ist eine ökologische Baubegleitung m.E. unabdingbar. Ich rege daher dringend ringend an, dies mit zu fördern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung. Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden, so müsste dies von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Der mitgeteilte Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird redaktionell ergänzt.				
		Abschließend erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass mit Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben ohne umfassende und lückenlose Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hätte unweigerlich eine rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Das gleichlautende Schreiben erhält auch die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt des Vogtlandkreises als zuständige Überwachungsbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Genehmigung für ein Bauvorhaben erteilt. Wie bereits ausgeführt, muss und kann im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine umfassende bzw. abschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

² <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstallnahmen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 02	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus. In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen. Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären. Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen. Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren. Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen. In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.	<u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass das zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein. Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind. Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich. Unabhängig davon enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Vorgaben zum Artenschutz (u.a. ökologische Baubegleitung). Zusätzlich wurden in den Bebauungsplan noch Vorhaben für das potenzielle Vorkommen der Feldlerche aufgenommen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand “Teilfläche West“ (3 Feldlerchen innerhalb geplantem Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

Tagesordnung

öffentlich

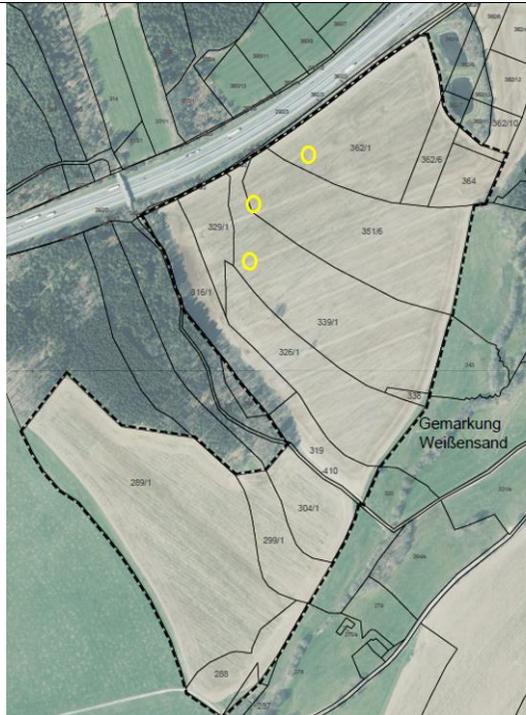


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Felderchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Felderchen außerhalb geplanter PV-Anlage)

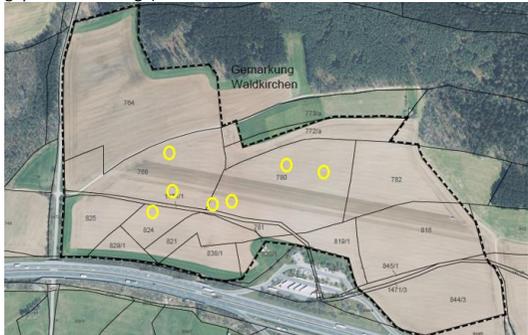


Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Süd" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Nord" (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Oberheinsdorfer Straße" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					

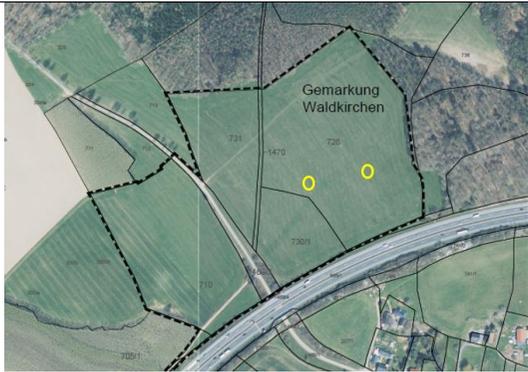
Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					
E 03	Schreiben vom 15.04.2024	<p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit ergänzend zu den Eingaben der Bürger Bedenken zum o.g. Bebauungsplan an. Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schnebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde, bei der ein wortähnliches Schreiben eingegangen ist (siehe oben), hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen, bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. <u>„Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“</u>, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums. Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“³ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p>				

³ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

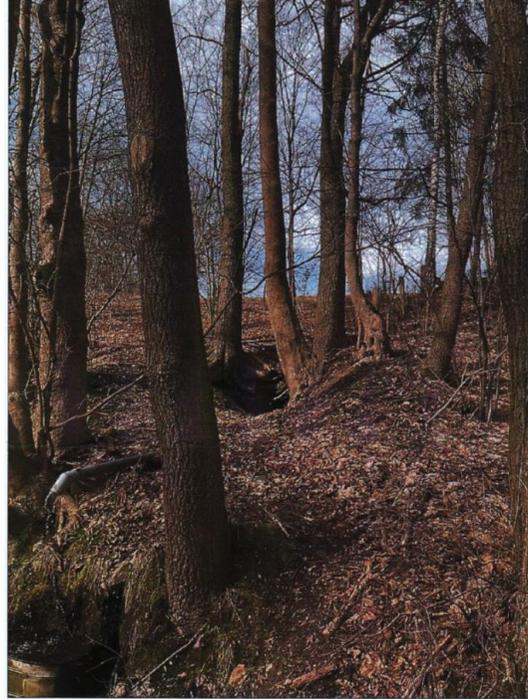
Tagesordnung

öffentlich

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißensand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle</p> <p>Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p>  <p>Foto 1: Quelle am Schulberg in Weißensand</p> <p>Aus der Quelle wird von den Weißensander Bürgern Wasser zum Tränken ihrer Tiere entnommen. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass das kontaminierte Oberflächenwasser von den Tieren und dann im weiteren Verlauf durch die Menschen mit aufgenommen wird. Aus den genannten Gründen muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens vom Vorhabensträger dringend ein vorhabenbezogenes Gutachten</p>	<p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.⁴</p> <p>Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schadstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“⁵</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“⁶</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über <u>längere Zeit der Witterung</u> ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht.</p> <p>Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Die Stadt muss davon ausgehen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei einem konkreten Bauvorhaben ggf. entsprechende Gutachten fordern wird. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit liegt allein bei der zustän-</p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁴ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen
18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
abgerufen am 11.04.2024

⁵ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>

⁶ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 11 - Anlagen zu Beschlussvorlage 051/2024

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand: Juni 2024

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>inkl. Risikoanalyse zur Untersuchung möglicher Auswirkungen von Schadstoffen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Wasserhaushalt vorgelegt werden.</p> <p>Ohne ein vorhabenbezogenes Gutachten inkl. Risikoanalyse ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da erhebliche Risiken für Natur und Umwelt bestehen, deren Auswirkungen nicht bekannt sind.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, im Rahmen des Planungsverfahrens ein solches Gutachten inkl. Risikoanalyse erstellen zu lassen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>digen Behörde und nicht bei der Stadt Lengenfeld. Wie bereits ausgeführt, ist im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Erstellung von entsprechenden Fachgutachten nicht erforderlich.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die Quelle in einem Abstand von mehr als 750 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet und sich das Plangebiet daher nicht im Einzugsgebiet der Quelle befindet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengsfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

066/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Begründung
Planzeichnung
Umweltbericht und Anlage

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“
- Satzungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

14.06.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

14.06.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

24.06.2024

Ergebnis

ö/nö
Aus
wah
l
ö

Beschlussvorschlag

- Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Stand Juni 2024, bestehend aus der Planzeichnung Teilfläche West mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil im Regelverfahren nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Begründung, Fassung Juni 2024, und der Umweltbericht in der Fassung vom Juni 2024 sowie die Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel als Anlage, Fassung Oktober 2023 wird gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengsfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 113/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 114/2022).

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen und westlichen Ortsrand von Weißensand sollen auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 32,4 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtrat am 11.12.2023 unter der Beschlussnummer 135/2023 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Aus den Naturschutzverbänden äußerte sich eine Institution.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 4 Bürger/innen ihre Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 140 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72.de eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich ein(e) Bürger/in anonym.

Das Teilgebiet Nord mit ca. 11,3 ha wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ gestrichen. Von einer erneuten öffentlichen Beteiligung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

TOP 12 - Beschlussvorlage 066/2024

(BauGB) wird abgesehen. Somit verkleinert sich die Gesamtfläche des Geltungsbereiches auf ca. 21,1 ha.

Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 mit Datum vom 29. Mai 2024 folgenden Bescheid erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 051/2024 die von den vorab genannten Beteiligten vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen geprüft und abgewogen.

Die vorliegenden Planunterlagen haben Satzungsbeschlussreife erreicht.

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen / Abschreibung / Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

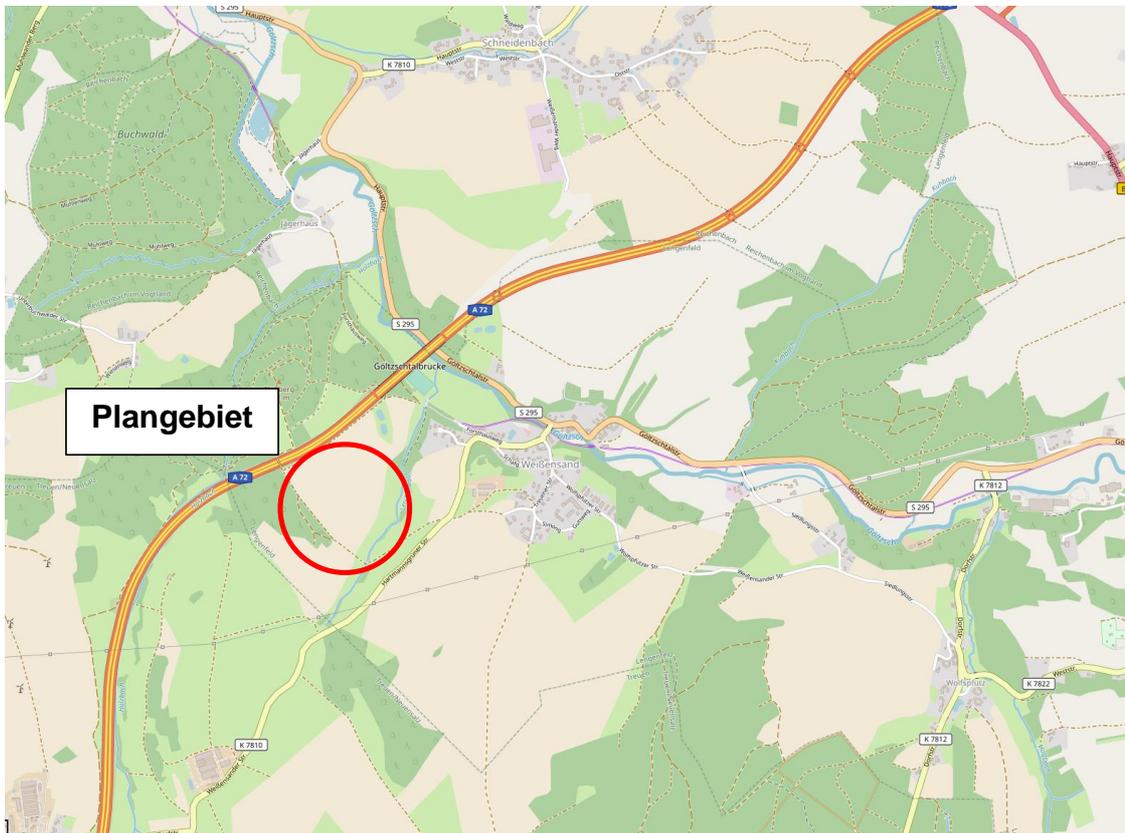
STADT LENGENFELD

Bebauungsplan Nr. 23

„SOLARPARK A72 - WEIßENSAND“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Open Streetmap, genordnet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Völklingen, Juni 2024



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	7
4	BESTANDSSITUATION	8
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	9
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	18
	UMWELTBERICHT	20
	ANLAGEN	20

1 VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ im regulären Verfahren gefasst.

Planungsziel und Planungserfordernis

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.

Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG, in seiner am 30.07.2022 in Kraft getretenen und ab 1.1.2023 geltenden Form, fördert Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen oder Schienenstrecken sowie auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen zu errichten, die außerhalb dieses 500 m-Korridors liegen, wenn es sich um benachteiligte landwirtschaftliche Flächen handelt und diese durch Flächenöffnungsklauseln der Bundesländer für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben werden. Die Sächsische Staatsregierung hat per Verordnung vom 2. September 2021 landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb des 500 m-Korridors zur EEG-Förderung geöffnet.

Auf zwei landwirtschaftlichen Flächen westlich der Ortslage von Weißensand in der Gemarkung Weißensand soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen entstehen. Die Flächen erstrecken sich überwiegend im Korridor von bis zu 500 m zur Bundesautobahn 72. Lediglich am ganz südwestlichen Rand erstreckt sich die Vorhabenfläche über einen Abstand von ca. 650 m zur Bundesautobahn. Dieser Bereich zwischen 500 und 650 m würde über die EEG-Förderung für benachteiligte landwirtschaftliche Flächen laufen. Die Standorte liegen in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Göltzschtals im Ortsteil Weißensand.

Bei der Planung werden folgende Kriterien beachtet:

- Abstand zur Autobahn: Es wird ein Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand und Baugrenze zum Aufstellbereich der Solarmodule eingehalten.
- Aufstellbereich der Solaranlage: Die Sondergebiete werden ausschließlich auf bestehenden Wiesen- und Ackerflächen beplant. D.h., bestehende Hecken und Waldstrukturen werden nicht überplant und bleiben damit erhalten. Erhalten bleibt auch ein Einzelbaum (Komplementär) zentral innerhalb der Sondergebietsfläche. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,6 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt werden.
- Erschließung: Alle Gebiete könnten über bestehende Wegeverläufe erschlossen werden. Zum Teil ist eine Verbesserung dieser Wege mit wasserdurchlässigen Schotter- und Deckschichten erforderlich. Bestehende Wegeverbindungen in den Geltungsbereichen bleiben erhalten oder so verlegt, dass die Erschließung der umliegenden Flächen und Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

- Minimale Versiegelung: Die Versiegelung beschränkt sich auf einen Flächenanteil von 1% der Fläche (z.B. durch minimale und wasserdurchlässige Wege und Betriebsflächen, Verwendung von Ramppfosten ohne Fundamente)
- Sichtschutz und Ausgleich: Im Bereich von Wander- und Spazierwegen sowie zu Ortschaften sollen soweit möglich Ausgleichspflanzungen als Sichtschutz angelegt werden (z.B. Heckenanpflanzungen und -entwicklungen)
- Naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung: Die Solaranlagen sollen den Empfehlungen zur naturnahen Gestaltung von Solaranlagen folgen, u.a. durch Zaunabstand zum Boden von durchschnittlich 15 cm (Kleintierdurchlass), Entwicklung einer extensiven Wiesenstruktur innerhalb der Solaranlage, Mindesthöhe der Module 60 cm (Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe).

Nicht zuletzt werden die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen im Bereich von bis zu 200 m zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Verfahren

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Verfahren, einschl. Umweltprüfung, Umweltbericht sowie einer abschließenden zusammenfassenden Erklärung erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Die Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Im Nachgang zu den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Geltungsbereich verkleinert, sodass lediglich die im bisherigen Verfahren als „Teilfläche West“ benannte Fläche zur Satzung gebracht wurde.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet (Anlage 1).

Rechtliche Grundlagen

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Regionalplan

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild/ Landschaftserleben“ und im Bereich von regionalen Grünzügen.

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: Das Plangebiet (Sondergebiete SO1, SO2 und SO3) liegt auf Teilbereichen im südlichen Abschnitt ein „Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz). Die gesamte Fläche liegt innerhalb

eines „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“ und im Bereich eines regionalen Grünzugs. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf das Planvorhaben jedoch nur für den Teilbereich mit einem Abstand von mehr als 200 m von der Autobahn relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (Freiflächensolaranlagen zählen im Abstand von 200 m zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben). Unmittelbar am südwestlichen Rand des Plangebietes grenzt ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) an. Der sich westlich angrenzende Gehölzbestand liegt innerhalb eines „Vorranggebietes Wald“. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen für das Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

Ergänzung: Zurzeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Der im jetzt noch gültigen Regionalplan als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesene Teilbereich soll dort als „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ ausgewiesen werden, wobei am südlichen und westlichen Rand dieser Ausweisung noch ein sehr schmaler Streifen weiterhin als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ bestehen bleiben soll. Der nördliche Teil soll nun als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ aufgeführt werden. Die Ausweisung als regionaler Grünzug soll erhalten bleiben.

Das Plangebiet berührt ein Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß RP SWS und RP RC). Gemäß dem RP RC berührt die Fläche auch relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse.

Der bestehende, rechtsbezüglich relevante Regionalplan Südwestsachsen weist somit im Abstandsbereich von bis zu 200 m zur Autobahn nur Gebietseinordnungen aus, die vom Planungsziel des Bebauungsplans abweichen, nicht jedoch solche, die planungsrechtlich hart die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließen. Im Abstandsbereich von mehr als 200 m steht das Planvorhaben planungsrechtlich der Ausweisung als regionalem Grünzug entgegen. In Bezug auf diesen Widerspruch wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Zielabweichung gestellt, dessen Genehmigung Voraussetzung für die Belassung dieser Teilbereiche im Geltungsbereich ist. Die Vertretbarkeit der Abweichung zu den sonstigen Aussagen des Regionalplans wird im Umweltbericht und im Hauptteil der Begründung dargelegt. Im Hauptteil der Begründung zum Bebauungsplan finden sich Erläuterungen zur Standortwahl der Photovoltaikanlage. Insbesondere wird der Geltungsbereich aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Autobahn A 72 als geeignet eingeschätzt. Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung von Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 folgenden Bescheid¹ erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld

¹ Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Sächs-LPIG; Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Südwestsachsen 2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld Bescheid vom 29. Mai 2024, Geschäftszeichen: 34-2417/658/9

wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.

Auf die Belange der Landwirtschaft wird ebenfalls im Hauptteil der Begründung eingegangen, hier im Umweltbericht auf die Themen „Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) sowie „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“ sowie die Belange des Ziels (Z 3.2.4) und den Boden- und Erosionsschutz.

Bezüglich der geplanten „Vorranggebiete Waldmehrung“ handelt es sich um einen Hinweis für eine langfristige Landesplanung für den Fall, dass eine Aufforstung geplant ist. Da die geplanten Solaranlagen reversibel sind und in der Schutzgüter Abwägung nach § 2 EEG als vorrangig anzusehen sind, keine konkreten Aufforstungen hier geplant und im Regionalplan weitere Flächen ausgewiesen sind, kann dieser Belang hier abgewogen werden.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan wurden in den Regionalplan eingestellt.

Die oben getroffenen Einschätzungen gelten ebenso für die Planziele im RP 2023.

FNP

Die Stadt Lengenfeld verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet dargestellt werden. Damit können die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden.

Eine Ausweisung von z.B. Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Gründe die gegen eine Ausweisung der Bereich für diese Siedlungsentwicklung sprechen, ist u.a. die Lage im Außenbereich und die damit verbundene Zersiedlung sowie der erhebliche Aufwand für die Erschließung.

Grundsätzlich könnten im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch weitere Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan steht damit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

Durch die geplanten Darstellungen werden u.a. die die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende berücksichtigt. Aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien ergibt sich auch die Dringlichkeit des vorzeitigen Bebauungsplanes.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Ortsstraßen bzw. die vorhandenen Wirtschaftswege.

Das Plangebiet kann von Osten über die Hartmannsgrüner Straße in Weißensand und den Forsthausweg (Wirtschaftsweg) sowie von Süden über die aus der Ortslage südlich fortgeführte Hartmannsgrüner Straße und einem Wirtschaftsweg erschlossen werden (Flurstück 410).

Nach derzeitiger Planung soll der Netzanschluss an die 3 km weiter westlich verlaufende 110 kV-Freileitung Herlasgrün-Reichenbach (Mast 4-7) erfolgen. Die Netzanschlussplanung erfolgt in gesonderten Verfahren und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Boden	Landwirtschaftlich geprägte Böden Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettsand	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen.
	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Hydrologie	Lage im Haupteinzugsgebiet „Weiße Elster“.	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Lage in keinem Wasserschutzgebiet.	/
	Lage in keinem Überschwemmungsgebiet.	/
	Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Lerchenbach verläuft ca. 50 m östlich der Fläche. Die Göltzsch fließt in einem Abstand von ca. 400 m nördlich der Fläche.“	/
Klima	Die landwirtschaftlichen Flächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft fließt entsprechend der anliegenden Topographie in Richtung Weißensand.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Im Bereich der Aufstellflächen: landwirtschaftliche Flächen	Strukturkartierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen; Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für einzelne Tierarten dar.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
		von Flächen; artenschutzrechtliche Prüfung
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt	/
	Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	Strukturkartierung
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen). Ein Waldgebiet grenzt westlich an die Flächen an. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Flächen des Plangebietes sind vom Siedlungsrand durch Hecken- und Gehölzstrukturen räumlich getrennt und nicht unmittelbar einsehbar. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage.	Entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen und dem Erhalt der Wegebeziehungen
Siedlungsstrukturen	Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Die Siedlungsstrukturen befinden in einem Abstand von ca. 180 m.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
Sachgüter	Sachgüter sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	/
BAB A72	Alle Teilflächen grenzen unmittelbar an den Bereich der BAB 72 an.	Notwendige bauliche Abstände sind einzuhalten. Die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Anlagen nicht eingeschränkt werden (Blendung). Entsprechende Nachweise sind durch Blendgutachten vor der baulichen Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erbringen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden Sondergebiete festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,7 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 4 m) bestimmt. Die Aufstellung von Batteriespeichersystemen sollen prinzipiell ermöglicht werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und für die Entwicklung von Gehölzstrukturen getroffen. Zur Sicherung der Erschließung werden die vorhandenen Wege als Verkehrsfläche festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Da das

Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage sowie Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann sowie ggf. erforderliche technische Maßnahmen zum Blend-/Sichtschutz umgesetzt werden können.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (4 m) bestimmt. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Bauweise lediglich eine geringe Bodenversiegelung veranlassen. Zudem soll so ein genügend großer Abstand zwischen den Modulreihen zum Erhalt Wiesenstrukturen geschaffen werden. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeoberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 4 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit den PV-Freiflächenanlagen stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhe erforderlich sein können (nicht zuletzt auch aufgrund ggf. erforderliche Nivellierungen bei der gegebenen Hangneigung im Gebiet). Damit zwischen den Modulen und dem Boden ein ausreichender Abstand vorhanden ist, wird eine Mindesthöhe festgesetzt.

*Bauweise, Überbaubare
Grundstücksfläche*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaikmodule und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaikmodulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

Versorgungsanlagen Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

Verkehrsflächen Der vorhandene Feldwirtschaftsweg (Flurstück 410) wird als Verkehrsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Da sich die vorhandenen Wege nicht vollständig innerhalb der Wegeparzellen befinden, wird festgesetzt, dass die vorhandenen Wege zu erhalten sind bzw. nicht umverlegt werden müssen.

Grünflächen Die Heckenstrukturen, welche vorhanden sind bzw. entwickelt werden, sowie die Flächen zwischen den Hecken und den vorhandenen Wegen werden als Grünflächen festgesetzt. Damit stehen diese Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Zaunanlagen und Querungen dieser Flächen durch Leitungen und Feldwege, welche für die Erschließung der Anlage notwendig sind, sind zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.ä. zu nutzen, respektive zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaikmodule zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 gelten nur für die Flächen innerhalb des Solarparks (eingezäunte Flächen) bzw. Flächen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Solarpark stehen (Randflächen bzw. Flächen entlang der Zaunanlage).

Die Vorgaben, welche sich aus den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 ergeben, gelten nur für die Flurstücke, welche tatsächlich bebaut bzw. baulich beansprucht werden. Wenn die Flurstücke nicht beansprucht werden, so dürfen diese zukünftig weiterhin ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhanden Vorgaben, welche sich z.B. aus der Lage innerhalb eines Schutzgebietes ergeben und unabhängig des Bebauungsplans gelten, sind weiterhin einzuhalten.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Zur optischen Abschirmung der Anlage werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die Entwicklung der Hecken soll durch die abschnittsweise Anpflanzung von Gehölzen unterstützt werden.

Gehölzliste (nicht abschließend)

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)

Corylus avellana (Gemeine Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingriffelige Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehndorn), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus racemosa* (Rote Holunder), *Sambucus nigra* (Schwarze Holunder), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Viburnum opulus* (Gemeine Schneeball)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die PV-Freiflächenanlagen abgeschirmt und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung der Plangebiete orientiert sich am 500 m-Korridor zur Bundesautobahn zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

Nachrichtliche Übernahmen

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Die im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Hinweise sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Die Autobahn GmbH hat folgende Hinweise mitgeteilt:

1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei.

2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.

Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.

3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen.

Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Weißensand ergibt, dass für die Teilfelder 1 bis 3 jegliche Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundeautobahn A72 ausgeschlossen werden kann.

Für die Teilfelder 4 und 5 sind in der untersuchten Musterbelegung zur Wahrung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Ein wirksamer Blendschutz kann durch eine Drehung der PV-Tische in Richtung Südosten realisiert werden. Die Wirksamkeit alternativer Blendschutzmaßnahmen oder der Änderung der Anlagenorientierung für nur einen Teilbereich der Felder 4 und 5 wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.

Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.

4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.
5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG.
6. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.
8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.
11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.
12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.
13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt.
 - Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden.
 - Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten.
 - Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.

15. Soweit die geplanten Solarmodule von Betr.-km 49,000 bis 51,500 einen Abstand von > 20,5 m einhalten, bedarf es keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltstufe. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländebeziehungen vorgenommen werden.
16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist.

Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.
18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw.

Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen zu informieren.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann in den vorliegenden Plangebietes nicht entsprochen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich und hat keine direkte Anbindung zu Siedlungskörpern bzw. sind die für Wohngebiete erforderlichen Erschließungen nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen am Rand des Plangebiets Rechnung getragen. Die Ertüchtigung und Pflege der Wege kann deren Nutzungsmöglichkeit für Sport- und Erholungszwecke verbessern. Negative Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Auf Grund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen), die angrenzende Bundesautobahn sowie den im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Auf Grund der Topographie

sowie im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen besteht kein direkter bzw. nur eingeschränkter Bezug zu Ortslagen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da vorhandene Gehölz-/Baumbestände erhalten bleiben und neue Heckenstrukturen angelegt werden.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	<p>Mit der geplanten Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kommt es zu Veränderungen der Flora und Fauna. Da die Flächen zukünftig eingezäunt sind und nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Entwicklungen von Heckenstrukturen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Für die betroffenen Wiesenbrüter werden Ersatzlebensräume hergestellt. Da die Flächen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden und der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich damit innerhalb der Plangebiete blütenreichen Flächen entwickeln werden. Hinzu kommen noch die Saumstrukturen entlang der Heckenstrukturen. Diese Flächen stellen somit zukünftig ideale Lebensräume insbesondere für Insekten und Falter dar. Da diese Tiere die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse sind, ist davon auszugehen, dass sich damit auch die Situation für die Fledermäuse verbessern wird. Hinzu kommen noch die Heckenstrukturen, welche zukünftig als Leitlinien zur Verfügung stehen. Auswirkungen auf die relevanten Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen wirken sich entsprechend den o.g. Ausführungen auch positiv auf das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie den Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes aus.</p> <p>Auswirkungen auf die Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Die genaue Betrachtung und Bewertung auf die Flora und Fauna ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendigen Zaunanlagen eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.</p>
Boden/ Wasser	<p>Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Stationen für Trafos oder Speichersysteme stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf kleine Flächen beschränken. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt und als wassergebundene Schotterwege angelegt werden. Hier können weitestgehend die angrenzend vorhandenen Wegstrukturen genutzt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf den Flächen versickern, so kann auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine</p>

Faktoren	Auswirkungen
	negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auf Grund der ganzjährigen Bodenbedeckung der Erosions- und Hochwasserschutz verbessern wird. Auch hinsichtlich des Wasserschutzes ist von Verbesserungen auszugehen, da das Einbringen von Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel untersagt wird. Von einer Verwendung von Reinigungsmitteln für die Solarmodule ist nicht auszugehen und wird ebenfalls untersagt. Auch ansonsten sind bei Bau und Betrieb der Anlagen die einschlägigen Vorgaben einzuhalten und daher von keiner Gefährdung auszugehen.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Das Plangebiet erfüllt auch zukünftig seine Funktion als Kaltluftproduzierende Flächen. Innerhalb des Plangebietes wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Durch die aufgeständerte Bauweise kann die Kaltluft weiterhin ungehindert abfließen. Da die Heckenstrukturen nur in einzelnen Abschnitten entwickelt werden, werden diese auch zu keiner Beeinträchtigung der Kaltluftbahnen führen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Damit ist auch kein Widerspruch zu dem Kaltluftentstehungsgebiet gegeben. Die Planung stellt zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz dar.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Lage entlang der Autobahn ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässigen PV-Freiflächenanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wobei Anpflanzungen von Gehölzstreifen dazu beitragen, dass es mögliche Beeinträchtigungen entlang möglicher Sichtbeziehungen weiter reduziert werden.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Die detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durchgeführt, siehe Umweltbericht. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und ergänzenden Speichersystemen geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen Beitrag zur günstigen und langfristig gesicherten Produktion von Energie. Damit gehen indirekt positive Effekte für die regionale Wirtschaft einher.

Negative Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine im Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten bzw. positiv zu bewerten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Förderkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Grundlagen für eine mögliche Bebauung geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit entsprechender Topographie, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt ist der Standort nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (vgl. „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021).
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der BAB A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Flächen in einer Mindestgröße, die eine wirtschaftliche Planung, Bau und Kostendeckung für den Netzanschluss ermöglichen.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.
- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste und aller Voraussicht nach nicht annähernd im weiteren Umkreis erreicht werden könnte. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallagen. Auch sind die Kosten der Energieproduktion bei den im Vergleich viel kleinteiligeren Dachanlagen in den meisten Fällen um ein Vielfaches höher. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit den geplanten Festsetzungen kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Flächen zeichnen sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende –

zumeist landwirtschaftliche – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker.

- Die Fläche grenzt direkt an die BAB 72 an.
- Die Fläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und umfasst ausschließlich Bereiche intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- Durch Topografie und bestehende Strukturen bzw. die geplante Entwicklung von Heckenstrukturen sind die Flächen kaum einzusehen.

Die Topografie sowie die Lage des Standortes lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Bei anderen Standorten gingen die genannten Synergien verloren bzw. liegen andere Konflikte vor. Mit dem geplanten Vorhaben kann die Stadt den Regelungen des EEG 2023 und den Klimaschutzziele der Bundesregierung gerecht werden.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs orientiert sich in weiten Abschnitten an den vorhandenen Strukturen (Wald, Gehölze, Wege bzw. Straßen sowie der Topografie) und den Abständen u.a. zur Bundesautobahn und den Siedlungsflächen.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

ANLAGEN

Anlage 1: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Landschaftsplanung Sandra Momsen, Pöhl

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

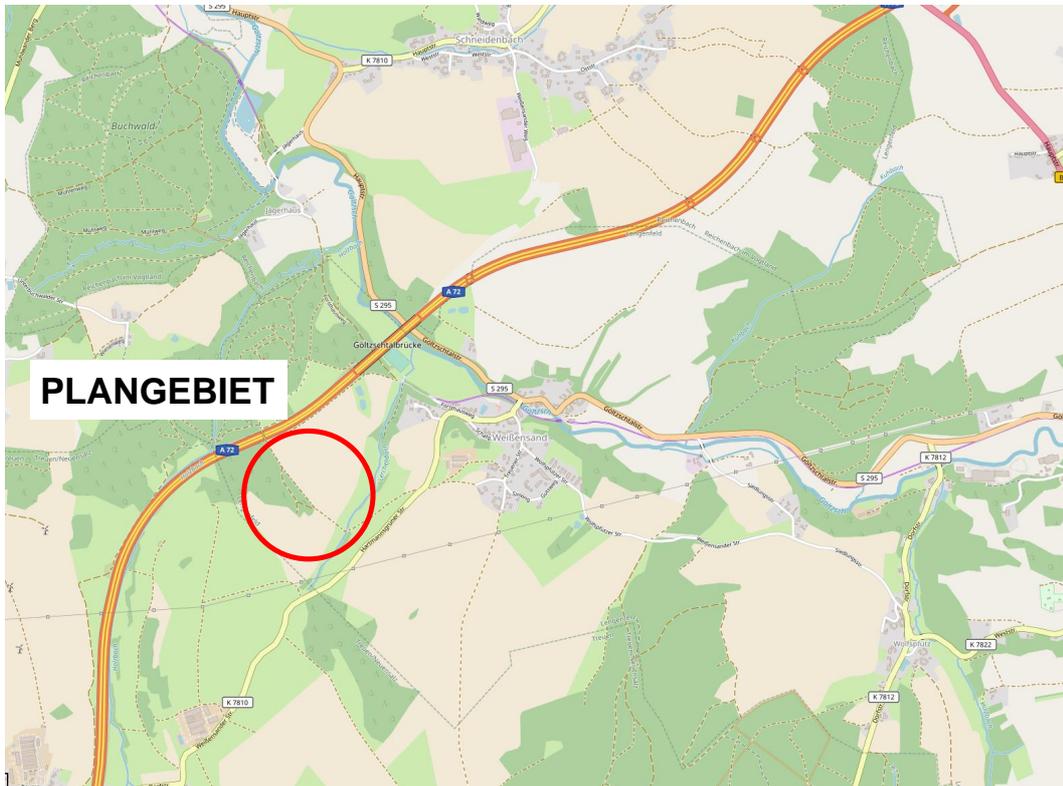
STADT LENGENFELD

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23

„Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung – Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Lengenfeld
Pöhl, im Juni 2024

Landschaftsplanung
Sandra Momsen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen.....3

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 3

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen..... 3

 1.2.1 Rechtsgrundlagen 3

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen..... 4

 1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen..... 4

 1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen..... 4

 1.3.3 Flächennutzungsplan 5

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft6

2.1 Schutzgut Boden 6

2.2 Schutzgut Wasser 6

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene 7

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 8

2.5 Schutzgut Menschen 12

2.6 Schutzgut Landschaft..... 12

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter..... 20

2.8 Wechselwirkungen 20

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung20

**4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 nachteiliger Auswirkungen21**

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 21

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 22

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich 24

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 25

5 Alternative Planungsmöglichkeiten25

6 Zusätzliche Angaben.....26

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 26

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 27

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....28

Literatur- und Quellenverzeichnis 29

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 Weißensand“ im regulären Verfahren gefasst.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes und bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die importunabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert u.a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in einem 500 m breiten Streifen parallel von Autobahnen sowie auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich der Ortslage von Weißensand soll parallel zur Autobahn A 72 ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 21,1 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

Seite

3

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im weiterhin gültigen Regionalplan (RP) Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich: In der Vorhabenfläche (Sondergebiete SO1, SO2 und SO3) liegt auf Teilbereichen im südlichen Abschnitt ein „Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz). Die gesamte Vorhabenfläche liegt innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Landschaftsbild / Landschaftserleben“. Auch liegt die Vorhabenfläche im Bereich eines regionalen Grünzugs. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf das Planvorhaben jedoch nur für den Teilbereich mit einem Abstand von mehr als 200 m von der Autobahn relevant, da in der Begründung des Regionalplans ausdrücklich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durch diese Ausweisung nicht berührt werden (Freiflächensolaranlagen zählen im Abstand von 200 m zur Autobahn nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben). Für die Flächen, welchen sich außerhalb des 200 m Korridors befinden, wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" am 29.02.2024 gestellt. Die Landesdirektion Sachsen hat als Raumordnungsbehörde auf den Antrag der Stadt Lengenfeld vom 29. Februar 2024 auf Zulassung einer Zielabweichung von Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 folgenden Bescheid¹ erlassen: Für die Aufstellung des BP Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld wird eine Abweichung von dem Ziel Regionaler Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 zugelassen.

Unmittelbar am südöstlichen Rand der Vorhabenfläche grenzt ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) an. Der sich westlich angrenzende Gehölzbestand liegt innerhalb eines „Vorranggebietes Wald“. Zudem besagt das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche errichtet werden sollen. Karte 5 des RP Südwestsachsen „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ weist Grünlandflächen für das Vorhabengebiet als „Schwerpunktgebiet Erosionsschutz“ aus – wobei in der Teilfläche keine Grünlandnutzung erfolgt.

¹ Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Sächs-LPlG; Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Südwestsachsen 2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand", Stadt Lengenfeld Bescheid vom 29. Mai 2024, Geschäftszeichen: 34-2417/658/9

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Ergänzung: Zurzeit befindet sich der Regionalplan Chemnitz 2023 im Genehmigungsprozess: Der im jetzt noch gültigen Regionalplan als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesene Teilbereich soll dort als „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ ausgewiesen werden, wobei am südlichen und westlichen Rand dieser Ausweisung noch ein sehr schmaler Streifen weiterhin als „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ bestehen bleiben soll. Der nördliche Teil soll nun als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ aufgeführt werden. Die Ausweisung als regionaler Grünzug soll erhalten bleiben.

Tagesordnung

öffentlich

1.3.3 Flächennutzungsplan

Die festgesetzten Sondergebiete sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld künftig als Sondergebiet dargestellt werden.

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerden aus periglaziärem Grus führendem Lehm flach über periglaziärem Grussand (tonschiefer, metamorphe Gesteine). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als frisch bis mäßig frisch und schwach sauer beschrieben (digitale BK 50; LfULG). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Die Ackerzahlen werden mit 33, die Grünlandzahlen mit 36 angegeben, wobei sich im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen nur ackerbaulich genutzte Flächen finden. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Durch langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden stark anthropogen überprägt. Die Ackerflächen sind durch Dünger und Pflanzenschutzmittel vorbelastet. Die Flächen werden regelmäßig zur Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät befahren. Die Ackerzahlen von 33 sprechen für geringe Erträge, welche auf den Flächen erzielt werden können. Mittlere bis hohe Erträge lassen sich bei Ackerzahlen von 40-65 erzielen.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch bereits umlaufend bestehende und befestigte Wege kann deren Neuanlage auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für Betriebsgebäude (Container) kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, was den Erosionsschutz deutlich erhöht.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Teileinzugsgebiet Lerchenbach. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 99 mm/Jahr angegeben (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Der Lerchenbach verläuft ca. 30 m östlich und mündet in die Göltzsch. Im Norden schließt sich ein Regenrückhaltebecken der A 72 an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich befindet sich weder innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes noch in Überschwemmungsgebieten (GEODATEN SACHSEN.DE).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im Geltungsbereich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern. Durch den Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird eine Verbesserung für die Qualität des Grundwassers erreicht.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehene Ackerfläche besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflusswirkung in Richtung Göltzschtal, jedoch ohne direkten Siedlungsbezug. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Niederschlagssummen werden für das Einzugsgebiet Lerchenbach mit ca. 744 mm/Jahr angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An-, Be- und Abfahren von Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt (ca. 3 Monate). Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion birgt. Da aufgrund der fehlenden Wohnbebauung und hauptsächlich vorherrschender Westwinde kein Siedlungsbezug besteht, sind klimarelevante Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mit dem Errichten einer Solaranlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig einen positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

Seite

7

Tagesordnung

öffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Göltzschtal“ (EU-Nr. 5339-303) befindet sich in ca. 200 m Entfernung parallel zum Flusslauf der Göltzsch.

Am Oberlauf des Lerchenbaches, südöstlich an das B-Plangebiet angrenzend, findet sich ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Die Flachland-Mähwiese (LRT-Code 6510, Erhaltungszustand B) ist ca. 1.500 m² groß und an einem teils steilen Hang gelegen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte im Geltungsbereich vorhanden.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des B-Planes ein „Submontaner Eichen - Buchenwald“ befinden (KARTE DER POTENZIELL NATÜRLICHEN VEGETATION, LFULG).

Flora und Fauna im Bestand

Die für die Solaranlage vorgesehene Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und unterliegen einer im Jahresverlauf wechselnden Bewirtschaftung aus Ansaat, Düngung, Pflanzenschutzmitteleintrag und Ernte.

Durch die ständigen Störungen im Rahmen der Bewirtschaftung wird die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt als relativ gering klassifiziert.

An fünf Terminen (03.05.2023, 28.05.2023, 17.07.2023, 24.08.2023 und 07.09.2023) fanden faunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt der Suche nach bodenbrütenden Vögeln statt. Die Ergebnisse sind in der Unterlage „Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengenfeld“ des Dipl.-Biologen Helge Uhlenhaut dargestellt. Der Schwerpunkt der Suche lag dabei auf den Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Die Vorhabenfläche wurde als intensiv genutztes Rapsfeld bewirtschaftet. Auf der Fläche konnten keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt werden. Der anhaltend hohe Lärmpegel der nahen A 72 sorgt außerdem dafür, dass die Flächen für Bodenbrüter nur sehr bedingt geeignet sind.

Fazit aus der Begehung: „Aus naturschutzfachlicher Sicht steht bzgl. der bodenbrütenden Vögel der Installation einer Solaranlage nichts entgegen.“

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat per Mail am 16.04.2024 mitgeteilt, dass am 11.04.2024 der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter Feldlerchen beobachtet hat, vgl. nachfolgende Abbildung. In der Satzung wird auf die Einhaltung des § 44 Abs. 1 und 5 und des § 35 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen und festgehalten, dass vor Durchführung von Maßnahmen

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Unter den Hinweisen wurden Ausgleichsvorgaben für den Fall ergänzt, dass hierbei Feldlerchenhabitate festgestellt werden.

Tagesordnung

öffentlich

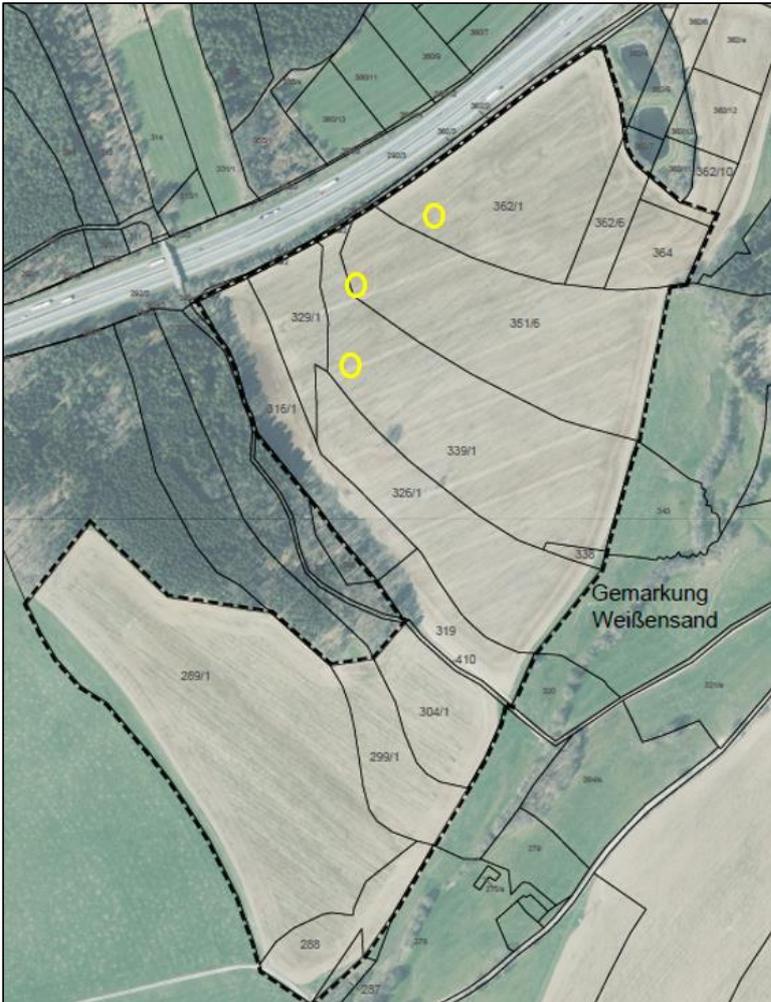


Abbildung: Solarpark - Weißensand „Teilfläche West“, gelbe Kreise = Standorte einzelner Feldlerchen, Erfassung am 11.04.2024

Am westlichen Rand der Fläche befindet sich eine im Wesentlichen aus Fichten bestehende Waldfläche. Einzelne Gehölzstrukturen und Hecken finden sich im Osten entlang des Lerchenbaches. Südlich grenzen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Bewirtschaftung der Flächen wird auch unter den Modulen der Solaranlage fortgesetzt. Vorgesehen ist eine Beweidung bzw. zweimalige Mahd pro Jahr, wodurch im Laufe der Zeit eine

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

extensivierte Grünlandfläche entstehen kann. Bestehende Hecken und Waldstrukturen im Plan-
gebiet werden erhalten. Die Ausweisung der Baufelder erfolgt ausschließlich im Bereich der bis-
her intensiv genutzten Ackerflächen.

Mit Bezug zur Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat
Sachsen von 2003 empfiehlt das SMUL in einem Rundschreiben zur Bewertung der Flächenka-
tegorie Solaranlage in Ermangelung einer eigenen Kategorie pauschal auf ähnliche, anthropogen
geprägte Flächenkategorie zurückzugreifen. Die Bewertung soll in Anlehnung an die Kategorie
„Abstandsfläche, gestaltet“ erfolgen und die Gesamtfläche pauschal bewerten - ohne Differenzie-
rung von überständerten Bereichen und nicht überständerten Bereichen. Diese Festlegung be-
rücksichtigt weder den Ausgangszustand der zu bebauenden Fläche, noch den Reihenabstand
der Module von 3 m (Reihenabstand zwischen Modultischen hinsichtlich Sonneneinstrahlung,
Modulabstand auf den Tischen bezüglich Wasserregime), noch den durchschnittlichen Bodenab-
stand der Umzäunung von 15 cm oder das Pflegekonzept. Erfahrungswerte zur Biotopentwick-
lung in PV-Freiflächenanlage lagen seinerzeit nicht vor, haben sich seitdem aber deutlich verbes-
sert und werden positiver wahrgenommen. Im Rahmen der Biotopbewertung im Umweltbericht
wird die Fläche mangels einer aktualisierten Empfehlung von Seiten des SMUL in Absprache mit
der UNB Vogtlandkreis mit einem Planungswert von 8 Punkten eingestuft.

Das geplante Vorhaben bedingt die Sicherung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich im
Vergleich zur aktuellen Nutzung mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine
Aufwertung der Lebensraumqualität mit Stärkung der Biotopvernetzung erreicht. Da die Zaun-
anlage mit durchgehenden Durchschlupfmöglichkeiten versehen ist, können auch Kleinsäuget-
tiere die Fläche weiterhin nutzen.

Vorhandene wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze, Baumgruppen und angrenzende Bereiche
werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. In den Außenberei-
chen wird die Anlage teilweise mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung
innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freiflächen beitragen und zusätzlichen Lebensraum
schaffen. Auch wurde bei der Planung darauf geachtet, umlaufende und querende freie Korri-
dore als Verbund und Unterschlupfbereiche für Wildtiere zu schaffen. So entstehen durch die
festgesetzten Sondergebiets- und Baufeldgrenzen im Abstand von mindestens 20 m zur Auto-
bahnfahrbahn freie Grünland-Korridore im Norden entlang der Autobahn. Zusätzlich bleiben auf
der Breite des Plangebiets zwei Nord-Süd Korridor erhalten. Durch die festgesetzten Anpflan-
zungen kommt es so neben den extensiven Grünlandkorridoren zusätzlich zu Verbesserungen
des Biotopverbunds. Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass
sich die Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf
eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019).

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

Tagesordnung

öffentlich

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Wohnsiedlung in Weißensand befindet sich in ca. 170 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches. Der Siedlungsbereich liegt topografisch wesentlich tiefer als die geplante Solaranlage (Höhendifferenz ca. 20 m) und ist zusätzlich durch einen dichten Gehölzbestand entlang des Lerchenbaches von Westen eingerahmt. Eine direkte Blickbeziehung zur geplanten Solaranlage besteht von hier aus nicht. Einige höher liegenden Wohnbebauungen von Weißensand besitzen eine Blickbeziehung zu Teilen des Vorhabengebietes.

Als Sichtschutz und Landschaftselement werden Hecken angelegt. Entlang der Vorhabenfläche befinden sich Feldwege, welche auch als Wanderwege genutzt werden und erhalten bleiben, so dass eine Begehung parallel der Solaranlage weiterhin möglich ist (GEOPORTAL VOGTLANDKREIS). Aufgrund der Vorbelastung mit Lärm von Seiten der Bundesautobahn A 72 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Vorhabenfläche jedoch nur geringe Erholungseignung.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die geringe Eignung der landwirtschaftlichen Flächen zur Erholungsnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauphase ist am Ortsrand von Weißensand mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Anpflanzung von Heckenstrukturen werden angrenzende und in der Nähe zur geplanten Fläche verlaufende Wege hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering** bewertet.*

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände des Plangebiets ist von gegenüberliegenden Höhenlagen mit großem Abstand einsehbar, es besteht auch vereinzelt Blickbezug zu Wohnbebauung (Ortslage Weißensand).

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 405 m ü. NHN. Untenstehender Kartenausschnitt zeigt die Verteilung des Höhenprofils der umliegenden Flächen. Von rot gefärbten, höher liegenden Bereichen bestehen potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten Anlage. Von Norden her schirmt die Bundesautobahn A 72 Sichtbeziehungen ab, von den im Osten höher gelegenen Bereiche bilden vorhandene Anpflanzungen und das Geländeprofil Sichtschutz. Es bestehen Sichtbeziehungen zu einzelnen Häusern in Weißensand.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

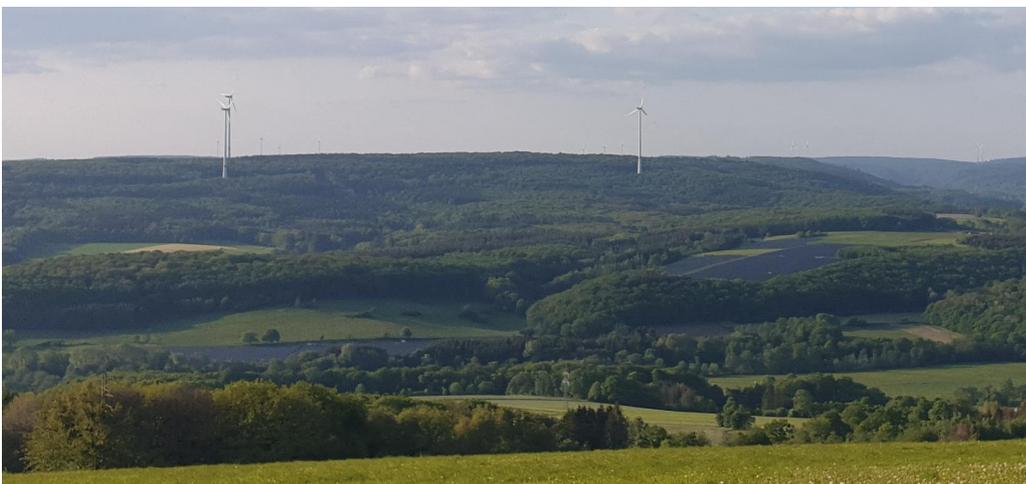
Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Basierend auf Erfahrung von vergleichbaren Anlagen im Saarland zeigen Solaranlagen aus der Entfernung eine unauffällige, blau-grau Erscheinungsweise. Es hat sich im Saarland bewährt, dass Stationsgebäude und ggf. benötigte Container und Zaunanlagen in grün gehalten wurden.

In den nachfolgenden Bildern werden zwei Anlagen im Saarland aus ca. 1,5-2 km Entfernung aus Süden von einem gegenüberliegenden Hang aus gezeigt. Auf den Bildern sind auf den ersten Blick nur die weißen Container zu erkennen, die grünen sind nur mit Ortskenntnis zu identifizieren (bei den weißen Punkten handelt es sich zum Teil um Fahrzeuge von Spaziergängern!).

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: eigene Aufnahme 2022 – Solaranlagen Handenberg und Pescheid in der Gemeinde Nonnweiler oben: Dezember, unten: Juni).

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

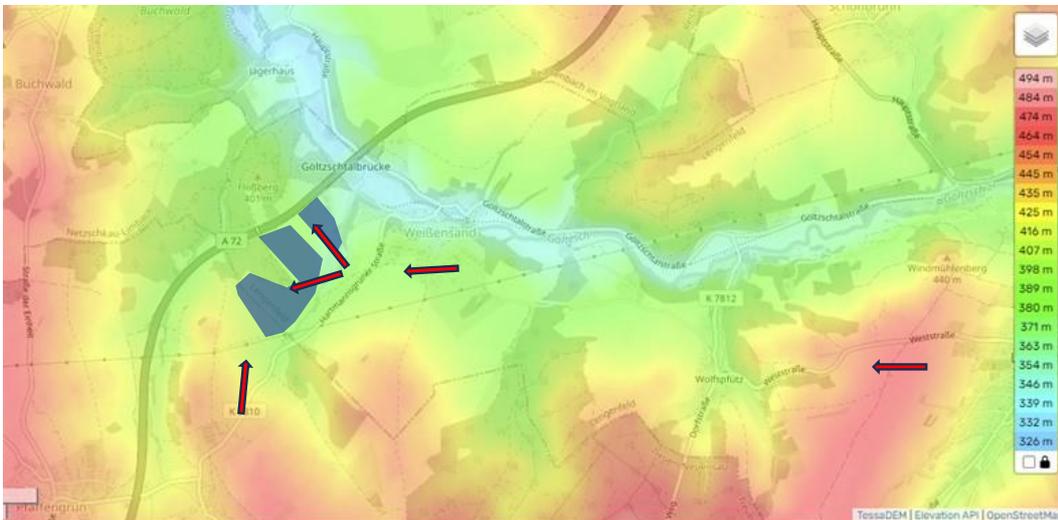
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

Basierend auf der mit dem Vogtland durchaus vergleichbaren Landschaft im nördlichen Saarland und der wie in den Beispielbildern gezeigt ebenso vornehmlich von Süden aus bestehenden Blickbeziehung werden die geplanten Solaranlagen in Weißensand im Folgenden untersucht und bewertet:

Das Gelände ist von den Hanglagen im Osten und Nord-Osten, der dort verlaufenden A72 „Weißensander Berg“, geringfügig von den östlichen Gehöften Schneidenbachs sowie in Teilen von wenigen, höher gelegenen Gehöften in Weißensand sichtbar. Die mittlere Distanz beträgt ca. 700 m. Blickbeziehung besteht zu Wirtschaftsgebäuden des Landwirtschaftsbetriebes Bachmann/Tröger in Hartmannsgrün. Weiterhin sind sehr begrenzte Teile des Vorhabensgebietes von weiter entfernt gelegenen Höhenrücken oder Aussichtspunkten wie dem Pilz Lengenfeld einsehbar.



Höhenprofil-Karte, Quelle: TOPOGRAPHIC-MAP.COM

Der höchste Punkt der geplanten Anlage befindet sich auf ca. 405 m ü. NHN im westlichen Bereich, der niedrigste Punkt im Norden auf 356 m ü. NHN im westlichen Bereich des Vorhabensgebiets (vgl. Grafik). Auf Grund von Höhenrücken in Richtung Weißensand wie auch in Richtung Hartmannsgrün besteht so gut wie keine Sichtbeziehung zu den Ortslagen.

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichsten Punkt des Plangebietes nach Nordosten in Richtung Weißensand/Schneidenbach



Quelle: Eigenes Foto November 2023, Blick vom südlichsten Punkt des Plangebietes nach Süden in Richtung Hartmannsgrün/Treuen

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Sichtbeziehungen bestehen im Wesentlichen nur für Nutzer der Hartmannsgrüner Straße sowie der A72.



Simulation 1 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur geplanten Anlage auf der Hartmannsgrüner Straße aus Richtung Hartmannsgrün

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung geplanter Anlage von Weißensand Sportplatz/Rastplatz Göltzschtalradweg



Simulation 2 Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive zur geplanten Anlage von der Hartmannsgrüner Straße Abzweig Buchwalder Weg

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Anwohner von Weißensand haben bis auf wenige Ausnahmen aufgrund des Geländeprofiles und Bewaldung keine direkte Sichtbeziehung zum Plangebiet.

Tagesordnung

öffentlich



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung geplanter Anlage von Wolfspfützter Str./Ecke Am Burgwald

Anwohner von Hartmannsgrün sowie Nutzer des im Norden verlaufenden Göltzschtalradweges haben keinerlei Sichtbeziehungen. Auch aus der Entfernung der Höhenrücken wird die Anlage nur sehr begrenzt wahrnehmbar sein.



Quelle: eigene Aufnahme – Perspektive Richtung geplanter Anlage Weißensand von Lengenfeld Aussichtspunkt Pilz

Blickbeziehungen bzw. untersuchte Punkte mit Ausschluss von Blickbeziehungen

Anwohner von Weißensand haben bis auf wenige Ausnahmen aufgrund des Geländeprofiles, Bebauung und Bewaldung keine direkte Sichtbeziehung zur PV-Freiflächenanlage. Anwohner von Schneidenbach, Hartmannsgrün sowie Nutzer des im Süden verlaufenden Göltzschtalradweges und der Göltzschtalstraße haben keinerlei Sichtbeziehungen.

Zusammenfassende Bewertung: Die bisher als optisch grün bzw. braun (je nach Bewirtschaftung) wahrgenommenen Flächen werden künftig linear-dunkelblau/dunkelgrau erscheinen. Je nach Lichtsituation und Wetterlage erscheinen die Module unterschiedlich hell. Blendwirkungen nach Süden schließen sich jedoch durch den Verlauf der Sonne und die Neigung und Ausrichtung der Module aus.

In Bezug auf von Menschen genutzte Räume beschränkt sich damit die Fernsichtbarkeit der geplanten Solaranlage im Wesentlichen auf die Straße nach Hartmannsgrün, einige Häuser und Höfe im Süden von Weißensand sowie eingeschränkt auch von dem nördlich gegenüberliegenden Höhenrücken. Vom Aussichtspunkt „Pilz“ bestehen zum Teil direkte Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung und des flachen Sichtwinkels zeigt sich die Anlage von hier aus stark verkürzt. In beiden Fällen wird die Wahrnehmbarkeit als gering und nicht wesentliche Störung des Landschaftsbildes eingeschätzt – nicht zuletzt durch die unmittelbar hinter den geplanten Anlagen bereits bestehende Störung durch die BAB A 72. Vorbelastend wirken hier auch 4 große Windräder bei Pfaffengrün und die BAB A 72 mit hohem Lkw-Verkehrsaufkommen. Dies gilt auch in Bezug auf das im Regionalplan festgesetzte Vorranggebiet Landschaftsbild/ Landschaftserleben, da insbesondere die dies betreffende Fläche außer von Verkehrswegen kaum einsehbar ist. Durch die abschirmende Wirkung und Bepflanzungen kommt es zudem zu einer verminderten Sichtbarkeit der geplanten Anlagen.

Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann.

In Abhängigkeit der konkreten Lage, Größe, Art und Ausrichtung der Module ist vor Baubeginn durch einen Fachgutachter nachzuweisen, dass bezüglich der für die angrenzenden Verkehrswerte anzulegenden Grenzwerte und Kriterien durch die Errichtung der PV-Anlage keine verkehrsgefährdende Blendung ausgeht.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **mittel** bewertet.*

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes könnte auf der Fläche weiterhin intensive Landwirtschaft ausgeübt werden. Es würde künftig zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen: So wären Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen einem anhaltenden Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde jenseits der Feldwege ebenso wenig als Erholungsraum zur Verfügung.

Tagesordnung

öffentlich

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die u.a. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden, soweit entsprechende rechtliche Grundlagen gelten, Bestandteil des Bebauungsplanes und werden in Form von Festsetzungen oder Hinweise integriert. Detaillierte Informationen zur Begründung innerhalb des Plangebietes bzw. als Umgrenzung zur Umgebung finden sich in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs auch unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche zu einer extensiven Wiesenstruktur entwickelt. Die Modultische werden mit einer Mindesthöhe von 60 cm über Flur aufgestellt, so dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Stationen sind in Wandbereichen in grüner Außenfarbe zu halten.
- Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wartungswege zu den Trafostationen werden mit wasser-durchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden, maximal 2,20 m hohen Stabgitter- oder Maschendrahtzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich mind. 15 cm hohe frei Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.
- Die Höhenbegrenzung für Solaranlagen beträgt 4,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entstehen an relevanten Stellen für Sichtachsen Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

- Im B-Plan-Gebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.
- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 30 Jahren) ist der Rückbau der gesamten Anlage vorgesehen, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.
- Für die innerhalb der Baufelder vorkommenden Brutvorkommen der Feldlerchen sind auf Flächen außerhalb der Baufelder Feldlerchenfenster herzustellen. Diese sind in Abhängigkeit der tatsächlich innerhalb der Baufelder vorkommenden Brutpaare anzulegen.
- Im Vorfeld von Bautätigkeiten sind örtliche Erhebungen durchzuführen. Es ist eine ökologische Baubegleitung zu stellen.

Tagesordnung

öffentlich

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von Biotopwertpunkten im Baufeldbereich, siehe nachfolgende Tabelle.

Durch die Umwandlung in extensive Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf einzelne Häuser und Höfe in Weißensand, die Straße nach Hartmannsgrün und die BAB A 72 sowie die sehr begrenzten Sichtbeziehungen zu den Höhenrücken in nördlicher Richtung. Hier dienen geplanten Gehölzpflanzungen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz). Der Überschuss an Biotopwertpunkten dient anteilig der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Überschusses kann z.B. über ein Ökokonto verwahrt werden und für künftige Vorhaben als Kompensation verrechnet werden.

Für die geplanten Heckenstrukturen kommen (leichte Heister und Sträucher) folgender Arten in Betracht: *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Salix caprea*, *Sambucus racemosa*, *Sambucus nigra*, *Sorbus aucuparia*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m. Entlang des Plangebiets / der Zaunanlage soll die Anlage der Hecke im Verhältnis 60:40

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

durch Anpflanzungen und natürliche Entwicklung erfolgen, um aus ökologischer und optischer Sicht unterschiedliche Strukturen zu fördern.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtsbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die nicht mit Sträuchern bewachsenen Bereiche zwischen den Gehölzgruppen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen. Das Mähgut ist zu beräumen/abzutransportieren.

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlagen zu Beschlussvorlage 066/2024

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

Tagesordnung

öffentlich

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Solaranlage mit Modultischen			8	3	18,8
							56,4
2	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Weg teilversiegelt (anteilig 1%)			2	-3	0,05
							-0,15
3	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Extensiv genutztes Grünland			18	13	1,9
							25,22
4	(A)	Intensiv genutzter Acker		5			
	[E]	Feldgehölz, Hecke			21	16	0,3
							4
Summe biotopbezogene Werteinheiten							85,47

Erläuterung zu Spalte 2:

(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff

[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (Schriftverkehr am 12.12.2022) wurde festgelegt, dass im Bereich des B-Plan-Gebietes lediglich eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchzuführen ist. Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden keine Vorkommen erfasst (vgl. Kap. 2.4). Auf weitere Artuntersuchungen kann verzichtet werden, da die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume vorliegen. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

Für die ggf. innerhalb der Baufelder vorkommenden Brutpaare sind auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baufelder Ersatzlebensräume herzustellen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtgebiet von Lengenfeld wurden in Absprache mit der Stadtverwaltung mögliche Alternativstandorte geprüft. Dabei zeigte sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen auf wenige Gebiete. Der Vorselektion unterlagen folgende Kriterien:

- EEG förderfähige Fläche, nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (vgl. „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 2. September 2021).
- Flächen entlang bestehender Störkörper, hier der A72.
- Bevorzugt sind in Richtung Süden geneigte Freiflächen, zumindest ebene und unverschattete Flächenbereiche.
- Ausschluss von Schutzgebieten: Dadurch verbleiben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. an vorhandene Störstrukturen angrenzende Randbereiche.
- Zusammenhängende freie Flächenbereiche, um die Landschaft nicht zu zerschneiden. Ein Eingriff in bestehende Hecken- oder Baumstrukturen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Ausschluss innerstädtischer Flächen: städtebauliche Gründe sprechen gegen innerstädtische Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen und Kostenstrukturen fehlen, um eine wirtschaftliche Freiflächenanlage zu ermöglichen.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

- Auch vorhandene Verkehrswege wie Schienen und Bundesstraßen wurden aufgrund ihrer Tallagen als potenzielle Standorte vorweg ausgeschlossen. Das Tal der Göltzsch ist durch Schutzgebiete charakterisiert und größtenteils von Wald umgeben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Umsetzung der Planung ist die Bereitschaft der Eigentümer zum Abschluss von Pachtverträgen, die eine Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage zulassen, bzw. zur eigenständigen Umsetzung der Planung. Nicht zuletzt wurden die Flächen in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ausgewählt. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen einen Zusatznutzen durch die höherwertige energetische Nutzung der Flächen erhalten und dadurch wirtschaftlich in Bezug auf ihre Kerntätigkeit gestärkt werden.

Hinsichtlich von Solarflächenpotenzialen auf den Dachflächen im Stadtgebiet Lengenfeld ist festzustellen, dass hier bei einer ähnlichen Energiemenge, wie sie mit der vorliegenden Planung angestrebt wird, eine hohe Zahl kleiner Flächen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer aktiviert werden müsste. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und befinden sich meist in Tallage. Freiflächensolaranlagen sind ein Baustein zum Erreichen der nationalen Zielsetzung zur Umstellung der Energieproduktion auf heimische, erneuerbare Energiequellen. Mit einer Freifläche in der Größe von ca. 21,1 ha kann in wesentlich kürzerer Zeit ein umfassender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Energiewende geleistet werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs zeichnet sich in hohem Maße durch die Erfüllung der oben genannten Kriterien aus. Es gibt zwar einige wenige, ähnlich geeignete Flächen im Stadtgebiet von Lengenfeld. Jedoch sind auch auf diesen Flächen bestehende – zumeist landwirtschaftlichen – Nutzungen vorhanden und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind dort vergleichbar oder sogar noch stärker. Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zur BAB A 72 lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Lengenfeld erscheinen. Damit kann die Stadt den Regelungen des EEG sowie den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und des Freistaats Sachsens gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Stadtverwaltung Lengenfeld berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die vom

Seite

26

Tagesordnung

öffentlich

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

Tagesordnung

öffentlich

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Der Stadt Lengenfeld obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Grundsätzlich ist durch die Bauherrin eine ökologische Baubegleitung zu stellen. Für die ggf. innerhalb der Baufelder vorkommenden Brutpaare der Feldlerche sind Lerchenfenster auf landwirtschaftlichen Flächen, welche sich außerhalb der Baufelder befinden, herzustellen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Tagesordnung

öffentlich

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am westlichen Ortsrand von Weißensand sollen mit dem Bebauungsplan „Solarpark A 72 - Weißensand“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha, davon werden ca. 17,6 ha als Baufeld / Aufstellbereich für Photovoltaikmodule festgesetzt. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Acker intensiv genutzt.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine großflächige technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Stadt Lengenfeld

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

agstaUMWELT GmbH, 2023: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“ –Planzeichnung und Begründung, im Auftrag der Stadt Lengenfeld. Völklingen, Juni 2024.

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

TRÖTZSCH, PETER & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

Regionalplan Region Chemnitz: Geodaten Satzungsfassung 20.06.2023

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung), Ausfertigung 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Tagesordnung

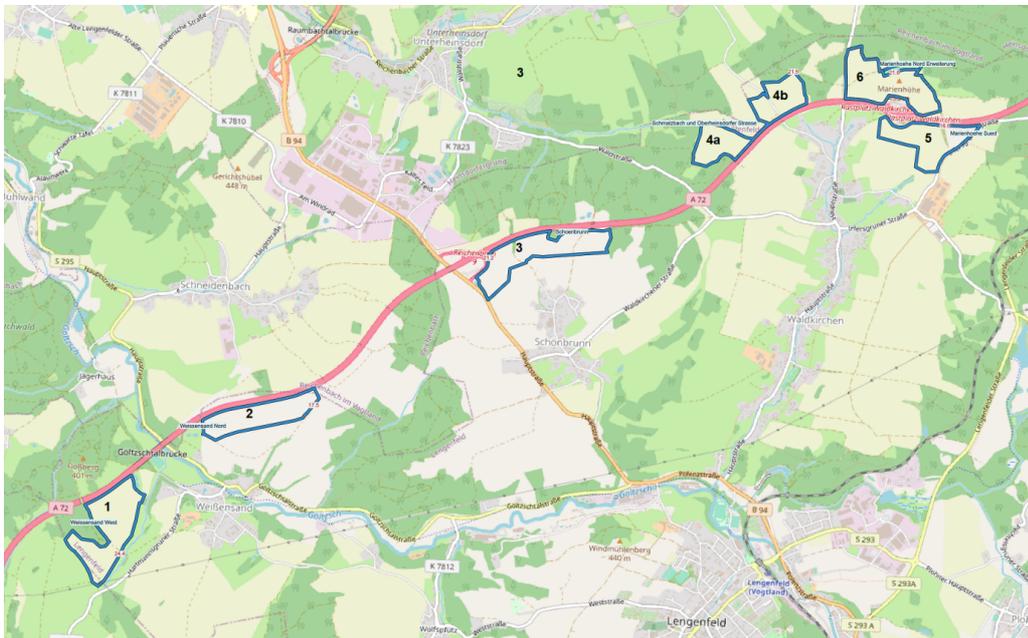
öffentlich

Artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solaranlage bei Lengelfeld.

Tagesordnung

öffentlich

Abb. 1



Auftraggeber: Clean Source Energy GmbH Berlin
Willibald-Alexis-Straße 28
10965 Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. H. Uhlenhaut
Gluckstraße 7
08547 Jößnitz
Tel.: 03741 221358
E-Mail: Helge.Uhlenhaut@t-online.de

Oktober 2023

1. Aufgabenstellung

Von den Planern der „Clean Source Energy GmbH Berlin“ wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bestände bodenbrütender Vögel für die Flächen folgender geplanter Solarparks in Auftrag gegeben:

B-Plan Nr. 23 - „Solarpark A72 - Weißensand“

B-Plan Nr. 24 - „Solarpark A72 - Schönbrunn“

B-Plan Nr. 25 - „Solarpark A72 - Waldkirchen“

2. Die Untersuchungsflächen

Wie in Abbildung 1 dargestellt, wurden die Flächen für die geplanten 3 Solarparks von 1 bis 6 durchnummeriert, wobei die Fläche 4 in 4a und 4b aufgeteilt wurde.

Alle Untersuchungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahn A72 auf einem Abschnitt südlich von Reichenbach. Gemeinsam ist auch (mit Ausnahme von Probefläche 3) allen Untersuchungsflächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Getreide- oder Rapsfeld.

3. Methodik

Die 5 Begehungen der 6 Probeflächen fanden unter optimalen Bedingungen an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Begehung: | 03.05.2023 |
| 2. Begehung: | 28.05.2023 |
| 3. Begehung: | 17.07.2023 |
| 4. Begehung: | 24.08.2023 |
| 5. Begehung: | 07.09.2023 |

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vögel wurden die Flächen teilweise begangen und von einem möglichst erhöhten Standpunkt aus mit dem Fernglas abgesehen. In jedem Fall wurde besonders auf den Gesang von Feldlerchen geachtet.

4 Ergebnisse

Als potentielle Zielarten der Begehungen sind folgende bodenbrütende Vogelarten anzusehen:

Baum- und Wiesenpieper
Braun- und Schwarzkehlchen
Dorngrasmücke
Feldschwirl
Gold- und Grauammer
Hauben-, Heide- und Feldlerche
Kiebitz
Neuntöter
Rebhuhn

Sprosser
Wachtel und Wachtelkönig

In der vorliegenden Erfassung lag der Schwerpunkt der Begehungen auf den Vogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RLD 3, RLSN V
Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RLD 2, RLSN 1
Rebhuhn (*Perdix perdix*), RLD 2, RLSN 1

Trotz bislang noch ausstehender umfassender Studien zur Reaktion bodenbrütender Vögel auf Solaranlagen, haben Literaturlauswertungen gezeigt, dass viele der oben aufgeführten Arten Solaranlagen tolerieren. Einige, teilweise von der Energiewirtschaft initiierte Studien legen nahe, dass durch Solarparks in der Agrarlandschaft die Artenvielfalt bzgl. der Avifauna sogar erhöht werden kann. Insbesondere durch die Extensivierung zwischen den Solarmodulen und durch Einzäunung entstehen geschützte Lebensräume, die den intensiv genutzten Anbauflächen als Habitate überlegen sind. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich vermutlich der Abstand der Solarpaneele zueinander, bzw. der freigelassene Offenraum um die Paneele.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Probefläche 3), insbesondere aber auch ihre unmittelbare Nähe zur stark frequentierten Autobahn A72 mit ihrem ständigen Lärmpegel, sorgen dafür, dass die Probeflächen im Untersuchungsgebiet als Habitate für bodenbrütende Vogelarten nur sehr bedingt geeignet sind.

Abb. 2, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Abb. 3, Probefläche 1



1. Begehung 03.05.2023

Bei dieser Probefläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Rapsfeld. Bei keiner der 5 Begehungen konnten bodenbrütende Vogelarten nachgewiesen werden.

Abb. 4, Probefläche 2



Abb. 5, Probefläche 2



1. Begehung 03.05.2023

Diese Fläche bestand aus einem intensiv genutzten Getreidefeld. Auch hier konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden.

3. Begehung 17.07.2023

Abb. 6, Probefläche 3



Abb. 7, Probefläche 3



3. Begehung 17.07.2023

Auch diese Probefläche liegt unmittelbar neben der A72 und ist ständiger Lärmeinwirkung ausgesetzt. Im Unterschied zu den anderen Flächen handelt es sich hier um weniger intensiv genutzte Bereiche mit abwechslungsreicher strukturierter Vegetation. Hier wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen. Bei der 3. Begehung konnte ein Männchen der Feldlerche fotografiert werden (Abb. 7).

Feldlerche, 3. Begehung 17.07.2023

Abb. 8, Probefläche 4a



Abb. 9 Probefläche 4b



3. Begehung 17.07.2023

Die Probeflächen 4a und 4b sind als Getreidefelder intensiv genutzte Agrarflächen und, zusammen mit der Lärmbelastung durch die A72, für bodenbrütende Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet. Dennoch wurde bei der zweiten Begehung auf 4a ein singendes Feldlerchenmännchen gehört.

3. Begehung 17.07.2023

Abb. 10 Probefläche 5



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 11 Probefläche 5



5. Begehung 07.09.2023

Auf dieser Untersuchungsfläche wurden bei den Begehungen 2 und 3 mehrere singende Feldlerchen angetroffen.

Abb. 12 Probefläche 6



3. Begehung 17.07.2023

Abb. 13 Probefläche 6



5. Begehung 07.09.2023

Insgesamt konnten ausschließlich auf den Probeflächen 3, 4a und 5 Feldlerchen als Bodenbrüter nachgewiesen werden. Andere bodenbrütende Vogelarten, insbesondere auch Kiebitz und Rebhuhn wurden nicht gefunden. Die Untersuchungsergebnisse lösen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände aus. Bzgl. der oben genannten Zielarten steht aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Installation der geplanten Solarparks nichts entgegen.

5 Literatur

- DEMUTH, B., MAACK, A., SCHUHMACHER, J. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. In: Heiland, S. (Hrsg.): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. 29 S.
- LIEDER, K., LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. 11
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tagesordnung

öffentlich